DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/95

19. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 405 45 46, Fax (0222) 406 11 56
Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0, Fax 02249/29 13-25
Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien
Fachredakteur: Leopold Wetzl
Anzeigenannahme: Telefon 02249/29 13-0
Anzeigenkontakt: Leopold Wetzl
Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0
Jahresbezugspreis: S 250,— Inland, 350,— Ausland
Einzelpreis: S 70,—
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 9, gültig ab 1. Jänner 1993
Bankverbindungen: Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nr. 0942-42 435/00
Bank Austria AG, Konto-Nr. 611 028 705

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

***

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Baurat h. c. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
Vom Nutzen und von den Gefahren der Privatgutachten 2

DDr. Wolfgang Hauer
Der Bausachverständige im Verwaltungsverfahren 6

Ing. Harald Bürger
Ladungssicherung – Betrachtungen zur Reibung zwischen Ladegut und Ladefläche .. 16

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Krammer**) 18

Erfordernisse eines Bewertungsgutachtens nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz 18

Liegenschaftsschätzung – § 51 und § 34 Abs 2 GebAG 20

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG – AHR für Ziviltechniker 22

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG – Bemessung nach den Honoraren für Privatgutachten 24

Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs 2 GebAG) – Vorbereitung des Gutachtens 25

Erhöhung des Amtlichen Kilometergeldes 27

Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker 27

Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab 1. 1. 1995) 27

Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen Gastein 1995 28

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1995 29

Vizepräsident Dipl.-Ing. Josef Satzinger – 75 Jahre 32

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Otto Riedl – Zum 75. Geburtstag 32

Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf Schlauer – Zum 70. Geburtstag 33

Seminare 33

Literatur 36

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige":
Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige" die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

Betriebsgegenstand der Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

Geschäftsführer der Josef Neuf Gesellschaft m.b.H.,: Mag. Helga Wetzl.

Baurat h. c. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen
Ehrenpräsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Vom Nutzen und von den Gefahren der Privatgutachten

Es ist unmöglich, die Fackel der Wahrheit durchs Gedränge zu tragen, ohne jemandem den Bart zu versengen.
Georg Christoph Lichtenberg

1. Einleitung und Problemstellung

Das Sachverständigengutachten im gerichtlichen Verfahren ist zwar nur ein Beweismittel wie jedes andere, etwa Zeugenaussagen oder von den Parteien vorgelegte Urkunden. In der Praxis der Rechtsprechung hat es aber zweifellos ein bedeutendes Gewicht; insbesondere dann, wenn dem Verfahren Sachverhalte zugrundeliegen, welche eine besondere Berufserfahrung oder Spezialkenntnisse erfordern, welche dem Gericht unmittelbar nicht zur Verfügung stehen.

Da das Gericht deshalb sehr häufig auf die gerichtlichen Sachverständigengutachten bei der Beurteilung der Sachlage angewiesen ist, wurde schon öfter die Befürchtung geäußert, daß den Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen ein zu hohes Gewicht beigemessen wird; auf diese Weise seien die Sachverständigen eigentlich die heimlichen Richter, die „Richter im weißen Mantel", es wurde sogar in einem Aufsatz in Bezug auf die Gerichtssachverständigen von den „unheimlichen Richtern" gesprochen.[1])

Vom Syndikus des Hauptverbandes Dr. Harald *Krammer* wurde eine Publikation verfaßt, welche sich mit der „Allmacht" der Sachverständigen befaßt.[2])

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß von den Rechtsuchenden der Wunsch immer stärker in Erscheinung tritt, die Möglichkeit der Überprüfung von gerichtlichen Sachverständigengutachten zu schaffen. Diese Überprüfung sollte naturgemäß auf gleicher fachlicher Ebene erfolgen, also ebenfalls durch entsprechend qualifizierte Sachverständige. Dies ist aber nur in Form von Privatgutachten möglich.

Die schon immer bestandene Möglichkeit, Einwendungen gegen das gerichtliche Sachverständigengutachten vorzubringen und im Rahmen der Verhandlungen den Sachverständigen zu befragen und zu Erläuterungen zu seinem Gutachten zu veranlassen, wird in vielen Fällen als nicht ausreichend befunden.

Nun wird kein vernünftiger Mensch die Behauptung aufstellen können, daß das Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen als unfehlbar gelten kann. Selbst wenn es in sich widerspruchsfrei und schlüssig ist, ist nicht auszuschließen, daß in der Befundaufnahme Fehler enthalten sind, daß etwa wichtige Sachverhalte übersehen oder nicht ausreichend gewichtet wurden, oder daß über relevante Sachverhalte mangelhaft ermittelt wurde, sodaß der Befund unvollständig bleibt, was zur Folge haben kann, daß auch die aus dem Befund gezogenen Schlüsse unvollständig oder sogar unzutreffend sein können.

Da all dies auch beim bestqualifizierten Sachverständigen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, muß der Wunsch nach einer fachlichen Überprüfung der Gerichtsgutachten als durchaus berechtigt und auch nützlich bezeichnet werden. Denn sowohl in Zivilverfahren als auch in Strafverfahren ist es die vorrangige Aufgabe des Gerichtes, die Wahrheit zu finden oder dieser zumindest möglich nahe zu kommen. Diesem Ziel dient aber zweifellos auch die Überprüfung der Gerichtsgutachten.

1) Siehe Profil Nr. 38/1989, S 80 ff
2) *Krammer*, Die „Allmacht" des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Verlag Orac, Wien 1990

2. Meinungsstand zum Privatgutachten

Die Auffassung der Gerichte hinsichtlich der Zulassung von Privatgutachten hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich gewandelt. Noch im Jahre 1952 hat das BMJ in einem Erlaß die Erstattung von Privatgutachten in Strafverfahren überhaupt mit der Stellung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen als unvereinbar betrachtet und die Erstattung von Privatgutachten mit Konsequenzen, nämlich der Streichung aus der Sachverständigenliste, bedroht.[3])

In weiteren Erlässen des BMJ vom 21. Oktober 1952, Zl. 6563/52, und vom 18. Juli 1957, Zl. 4271/57, wurde der zitierte Erlaß allerdings stark abgeschwächt; die Vertrauenswürdigkeit des Privatgutachters sei nur dann in Zweifel zu ziehen, wenn das Privatgutachten einseitig erstattet werde und den Sachverhalt „entstelle".[4])

Zuletzt hat das BMJ zur Frage des Verlustes der Vertrauenswürdigkeit durch Erstattung von Privatgutachten im Strafverfahren im Erlaß vom 22. 12. 1986, 370.020/3-II 1/86, folgenden Standpunkt eingenommen[5]):
„Die Erstattung von Privatgutachten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen ist für sich allein nicht geeignet, dessen Vertrauenswürdigkeit in Zweifel zu ziehen und ihm etwa aus diesem Grund die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu entziehen (§ 10 Abs 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1975, BGBl 137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, wodurch die frühere einschlägige Regelung des § 80 Abs 5 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz aufgehoben worden ist).

Nur dann, wenn im Einzelfall konkrete Umstände vorliegen oder zu vermuten sind, die geeignet erscheinen, die volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Sachverständigen entweder in bezug auf ein bestimmtes Verfahren oder aber im Hinblick auf seine weitere Bestellung als gerichtlicher Sachverständiger überhaupt in Zweifel zu ziehen, besteht Anlaß, die Frage der Vereinbarkeit einer privaten mit der 'amtlichen' Gutachtertätigkeit zu prüfen. So wird beispielsweise ein vorangegangenes Geschäfts- oder Vertrauensverhältnis des Sachverständigen mit einem Prozeßbeteiligten in der Regel 'erhebliche Einwendungen' (§ 120 StPO) gegen die Beiziehung dieses Sachverständigen in einem bestimmten Strafverfahren begründen.

Liegen darüber hinaus Anzeichen dafür vor, daß – etwa wegen einer laufenden Gutachtertätigkeit im Auftrag einer bestimmten Interessengruppe oder gar wegen eines einseitig wertenden Inhalts von Gutachten – die Objektivität und Unbefangenheit eines Sachverständigen zumindest dem äußeren Anschein nach bezweifelt werden kann, so wird es sich empfehlen, die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls eine Streichung aus der Sachverständigenliste zu erwägen (§ 12 Z 4 des oben erwähnten Bundesgesetzes).

Die Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Juli 1952, JMZ 4269/52, und vom 21. Oktober 1952, JMZ 6563/52, über Privatgutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger im Strafverfahren werden aufgehoben."

Gestützt auf ältere Judikatur (SSt 29/13) vertritt *Foregger – Serini* weiterhin die Auffassung, daß die Gutachten der Privatsachverständigen „an sich keine prozessuale Bedeutung" haben.[6])

Die nunmehrige Praxis der Gerichte läßt nach meiner Erfahrung idR Privatgutachten als Urkundenbeweis zu, und zwar sowohl in Zivilverfahren als auch in Strafverfahren, wobei die Gerichtssachverständigen veranlaßt werden, zu diesen Privatgutachten entsprechend Stellung zu nehmen.

Eine solche Vorgangsweise dient der Wahrheitsfindung und gibt den Parteien, aber insbesondere den Beschuldigten in Strafverfahren ausreichende Möglichkeiten zu ihrer Verteidigung. Sie entspricht überhaupt dem Bestreben nach Chancengleichheit und nach einem *„fair trial"*. Insoferne kann also festgestellt werden, daß die Erstattung von Privatgutachten und ihre Zulassung durch die Gerichte als nützlich bezeichnet werden kann.

3. Sachverständigeneid und Privatgutachten

Es muß aber auch von den Gefahren der Privatgutachten, insbesondere im Strafverfahren die Rede sein.

Gemäß § 5 SDG hat der Sachverständige vor der Eintragung in die Sachverständigenliste einen Eid zu leisten. Die Eidesformel lautet:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!"
Auf sein Verlangen hat die Anrufung Gottes zu unterbleiben.

Besonders wichtig erscheint mir die Formulierung über die Sorgfältigkeit der Untersuchung und die Vollständigkeit der gemachten Wahrnehmungen (Befund).

Das Gebot der Vollständigkeit umfaßt die besondere Pflicht des Gerichtssachverständigen, alles in den Befund aufzunehmen, somit im Strafverfahren auch Umstände, die den Beschuldigten entlasten und den erhobenen Verdacht nicht bestätigen, mit einem Wort, dem Gerichtssachverständigen ist bei der Befundaufnahme ein kontradiktorisches Vorgehen aufgetragen, womit er dem Staatsanwalt in dieser Hinsicht gleichgestellt ist.

Nach § 5 Abs 2 SDG hat die Ablegung dieses Eides die Wirkung, daß der Sachverständige bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beeiden ist. Ausgehend von dieser Bestimmung meinen einige Sachverständige, daß die Verpflichtungen aus dem Eid nur für die Erstattung von Gerichtsgutachten gelten, nicht aber für Privatgutachten.

In diesem Zusammenhang wird sogar die Meinung vertreten, daß etwa Ziviltechniker, welche Privatgutachten verfassen, an den als Ziviltechniker abgelegten Eid gebunden sind, welcher

---

3) Erlaß des BMJ vom 25. Juni 1952, Zl 4269/52, abgedruckt in *Krammer*, SDG und GebAG[1], Anm. 5 zu § 10 SDG, S 57
4) Der vollständige Text dieser Erlässe abgedruckt in *Krammer*, SDG und GebAG[1], Anm 5 zu § 10 SDG, S 57 und 58
5) Erlaß abgedruckt in SV 1987/1, 17 und *Krammer-Schmidt*, SDG-GebAG[2], Anm 5 zu § 10 SDG, S 48
6) *Foregger-Serini*, Strafprozeßordnung, MTA[9] (Wien 1994), Anm zu § 124 StPO, S 113

die Vertretung der Interessen des Auftraggebers in den Vordergrund stellt und keineswegs eine vollständige Anführung der Wahrnehmungen verlangt.

Sollte also die Auffassung zutreffen, daß für einen in der Sachverständigenliste eingetragenen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen bei der Erstattung von Privatgutachten der Sachverständigeneid nicht Geltung hat, wäre ihm zweifellos die Möglichkeit eröffnet, nur jene Umstände in sein Privatgutachten aufzunehmen, welche den Interessen seines Auftraggebers dienen, sodaß dem Privatsachverständigen eine kontradiktorische Vorgangsweise nicht verbindlich aufgetragen wäre.

Andererseits ist aber zu bedenken, daß die Tätigkeit des Privatsachverständigen zwar nicht unmittelbar „vor den Gerichten" erfolgt, aber doch durch die Vorlage der Parteien oder der Verteidigung und dann durch die Verlesung in der Hauptverhandlung Bestandteil der Gerichtsakten und somit weiteres Beweismittel (Urkundenbeweis) wird.

Der Sachverständigeneid gem. § 5 Abs 1 SDG ist in dieser Hinsicht dem Zeugeneid nachgebildet, in welchem der Zeuge zur „vollen" Wahrheit verpflichtet wird, also bei seiner Aussage nichts weglassen darf, sodaß auch dem Zeugen die Vollständigkeit der Aussage aufgetragen ist.

Im Motivenbericht zu den in der Delegiertenversammlung am 4. 4. 1992 beschlossen und im SV 1992/2 ordnungsgemäß kundgemachten Standesregeln für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige wird auf diese Problematik, ob nämlich der Sachverständige auch bei Erstattung von Privatgutachten an seinen Sachverständigeneid gebunden ist, eingegangen. Dabei wird ausgeführt, daß von der Öffentlichkeit – also von jedermann – erwartet wird, daß ein allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger auch bei Privatgutachten an die Grundsätze des Sachverständigeneides gebunden ist. Das gilt auch für jene Sachverständige, die nach den Berufspflichten ihres Hauptberufes zur Wahrung der Interessen ihres Auftraggebers verpflichtet sind, also etwa für Ziviltechniker. Denn wenn ein Sachverständiger in einem Privatgutachten seine Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger anführt, so muß gesichert sein, daß er bei Erstattung des Privatgutachtens die Pflichten des Sachverständigeneides eingehalten hat.

Punkt 1.2 der Standesregeln hält daher im ersten Abschnitt über die allgemeinen Verhaltensgrundsätze fest, daß „der Sachverständige die mit seinem Eid (§ 5 Abs. 1 SDG) übernommenen Verpflichtungen bei jeder Sachverständigentätigkeit, in wessen Auftrag sie auch immer erfolgt, sorgfältig und gewissenhaft einzuhalten hat. Er hat daher sowohl im Verfahren vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, aber auch als Privatgutachter die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen aus Augenschein und Aktenlage treu und vollständig anzugeben und den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Gewerbes oder seines Fachgebiets anzugeben."

Im dritten Abschnitt der Standesregeln („Besondere Bestimmungen für Privatgutachten") werden die Pflichten des gerichtlich beeideten Sachverständigen bei der Erstattung von Privatgutachten wie folgt dargestellt:

„3.1 Im Punkt 1.2 ist die Verpflichtung des Sachverständigen festgehalten, die im Sachverständigeneid übernommenen Verpflichtungen auch bei der Erstattung von Privatgutachten einzuhalten. Bei allen Privatgutachten hat der Sachverständige seinen Auftraggeber anzuführen oder zumindest einen ausdrücklichen Hinweis in sein Gutachten aufzunehmen, daß er den Auftrag für dieses Gutachten von privater Seite erhalten hat.

3.2 Gelangt der Sachverständige auf Grund seiner gesetzlichen Berufsverpflichtung zur Wahrung der Interessen seines Auftraggebers in eine Interessenskollision mit seiner Funktion als unabhängiger, unparteilicher und zur Objektivität verpflichteter Gutachter, so hat er den Auftrag zur Erstattung eines Privatgutachtens unter Hinweis auf diesen Interessenskonflikt abzulehnen. Wird er aber im weiteren in dieser Sache im Rahmen der Befugnisse seines Hauptberufes für seinen Auftraggeber tätig, so hat er bei dieser Arbeit jeden Hinweis auf seine Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu unterlassen. Der Sachverständige hat auch, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, dafür zu sorgen, daß auch von seiten seines Auftraggebers oder von dritter Seite jeder Hinweis auf diese Eigenschaft unterbleibt."

4. Gefahren aus der Privatgutachterarbeit

Ergänzend zu dieser klaren Aussage der Standesregeln, die nach der Mitteilung des BMJ vom 25. 2. 1993, JABl 1993/23, Seite 21 (= SV 1993/2, 32) die Standesauffassung der weitaus überwiegenden Zahl aller allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen über die gültigen Sachverständigenpflichten zusammenfassen, und „deren wesentlichem Inhalt zweifellos allgemeine Gültigkeit zukommt, sodaß die Einhaltung dieser Verhaltensregeln von allen bei Gericht tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden kann", ist zu bedenken: Dem Privatsachverständigen können nämlich dann erhebliche Gefahren drohen, wenn er im Zuge seiner Befundaufnahme nicht mit der gleichen Sorgfalt bei der Untersuchung vorgeht wie der Gerichtssachverständige und etwa nur jene Umstände in seinen Befund aufnimmt, welche seinem Auftraggeber nützen. Die Gefahr einer solchen Vorgangsweise ist ja allein schon deshalb gegeben, weil der Auftraggeber von Privatgutachten eine entsprechende Erwartungshaltung gegenüber dem Privatsachverständigen hat und zweifellos davon ausgeht, daß ihm das Privatgutachten von Nutzen sein wird.

Der Privatsachverständige wird auch in ernste Erwägung ziehen müssen, daß ihn sein Auftraggeber nicht vollständig informiert und ihm u. U. jenen Teil des Sachverhaltes vorenthält, der ihn belastet oder der seine Auffassung nicht stützt. Zum Unterschied vom Zeugen wird ja in unserer Rechtsordnung einem Verdächtigten oder Beschuldigten das Recht zugebilligt, auch die Unwahrheit zu sagen.

Eine mangelhafte oder sogar unrichtige Information des Privatsachverständige kann einen unvollständigen oder unrichtigen Befund zur Folge haben und führt in diesem Fall auch zu unzutreffenden Schlüssen im Gutachten.

Der Privatsachverständige läuft also Gefahr, wegen der Mangelhaftigkeit des Befundes ein unrichtiges Gutachten zu erstatten.

Daß ein solches aber weder für die Wahrheitsfindung noch auch für die Interessen des Auftraggebers nützlich sein kann, liegt auf der Hand.

Bei zivilen Rechtstreitigkeiten ist nicht auszuschließen, daß ein solches unvollständiges und unzutreffendes Privatgutachten den Auftraggeber dieses Gutachtens veranlaßt, ein gerichtliches Verfahren zu beginnen und/oder fortzusetzen, welches keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg hat, sodaß ihm das Privatgutachten nicht nur keinen Nutzen bringt, sondern erheblichen finanziellen Schaden verursachen kann. Nicht auszuschließen ist in solchen Fällen, daß der Auftraggeber des Privatgutachtens den von ihm bestellten Sachverständigen auch zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens heranzieht.

Um den hier nur ansatzweise skizzierten Gefahren bei der Erstattung von Privatgutachten entgegenzuwirken, wird der Privatsachverständigen bei Übernahme eines solchen Auftrages prüfen müssen, ob die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen tatsächlich ausreichend sind oder nicht. Ist dies nicht der Fall, und ist der Auftraggeber auch nicht bereit, ihn vollständig und ausreichend zu informieren, so kann der Privatsachverständige den Auftrag ablehnen, denn zum Unterschied vom Gerichtssachverständigen besteht für ihn ja kein Kontrahierungszwang.

Übernimmt der Sachverständige den Auftrag, so wird er im eigenen Interesse – aber auch letzten Endes im Interesse seines Auftraggebers – unvoreingenommen und objektiv vorzugehen haben. Allenfalls wird der Sachverständige in seinem Privatgutachten auch auf die Unvollständigkeit seiner Information oder auch seiner Ermittlungen ausdrücklich aufmerksam machen müssen. Er wird jedenfalls alle jene Verpflichtungen bei seinen Privatgutachten erfüllen müssen, welche im Sachverständigeneid aufgetragen werden, nämlich sorgfältig, „treu und vollständig" vorzugehen und nach bestem Wissen und Gewissen das Privatgutachten erstatten.

Letzten Endes liegt es im Interesse seines Auftraggebers, ihm reinen Wein einzuschenken, weil er nur so die Chancen seiner Prozeßführung im Zivilverfahren abschätzen und darauf die Verteidigungslinie im Strafverfahren entsprechend einstellen kann. Der Auftraggeber eines Privatgutachtens ist ja keineswegs verpflichtet, dieses Gutachten dem Gericht vorzulegen. Er hat durchaus die Möglichkeit, auch nur Teile dieses Gutachtens durch seinen Anwalt vortragen zu lassen und zwar jene, die ihm nützlich erscheinen.

5. Zusammenfassung

Aufgrund dieser Überlegungen muß man zusammenfassend zu nachfolgendem Schluß gelangen:

Im Interesse der Wahrheitsfindung, somit auch im Interesse der Rechtsuchenden und der in einem Strafverfahren Verdächtigten und Beschuldigten ist es nützlich und wünschenswert, daß auch die Gutachten von Gerichtssachverständigen dem Korrektiv einer Überprüfung durch Privatsachverständige auf der gleichen fachlichen Ebene unterzogen werden können. Unvollständige Befunde in den Gerichtsgutachten, aber auch Widersprüche in diesen Gutachten können so aufgezeigt oder aufgeklärt werden, das Gericht kann sich ein vollständiges Bild von der Sachlage machen und allenfalls eine Ergänzung des Beweisverfahrens – durch ein Zweit- oder Obergutachten – veranlassen.

Sollen aber Privatgutachten in diesem Sinne nützlich sein, müssen sie nach den strengen Kriterien der Objektivität verfaßt sein, somit nach den gleichen Kriterien, wie sie für Gerichtsgutachten gelten. Kurz, die Verfasser von Privatgutachten müssen auch bei dieser Tätigkeit den Maximen des Sachverständigeneides folgen. Eine selektive Erfassung des Sachverhaltes im Befund ist somit wegen des Gebotes der Vollständigkeit als unzulässig zu bezeichnen.

Nach meiner festen Überzeugung hat auch der Privatsachverständige – wie in den Standesregeln ausdrücklich festgehalten – seinen Befund und sein Gutachten mit Unvoreingenommenheit und nach den Grundsätzen strengster Objektivität zu erstatten. Diese Grundsätze müssen für ihn vorrangig Geltung haben – ohne Rücksicht auf die Erwartungshaltung des Auftraggebers. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß der Privatgutachter vom Auftraggeber honoriert wird. Die Gesinnung „Wess' Brot ich ess, dess' Lied ich sing" kann sicherlich nicht die Grundlage der Tätigkeit der Privatsachverständigen sein.

Ich bin mir dabei aber sicher, daß ich mit der Auffassung aller Sachverständigen übereinstimme.

AVISO

Der Hauptverband der allgemein, beeideten, gerichtlichen Sachverständigen Österreichs beabsichtigt, im Spätfrühjahr 1995, allenfalls auch im Herbst 1995, Informationsveranstaltungen zu den Themen

1) „Zertifizierung"
   (ISO 9000 auch für Gutachter)
2) „Das neue Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung"

in Wien durchzuführen, die vor allem für die österreichischen Sachverständigen von Interesse sein werden. Als Vortragende werden in- und ausländische Experten gewonnen werden.

Pro Teilnehmer wird – abhängig von der Gesamtteilnehmerzahl – ein Tagungsbeitrag in der Größenordnung von **mindestens S 1.000,–** zu entrichten sein.

Der Hauptverband ersucht Sie, ihm mittels beiliegender (zu frankierender) Verständigungskarte umgehend (spätestens bis 7. April 1995) mitzuteilen, ob Sie an einer solchen Fachveranstaltung interessiert sind und ob daher mit Ihrer Teilnahme gerechnet werden kann.

DDr. Wolfgang Hauer
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes

Der Bausachverständige im Verwaltungsverfahren

1. Allgemeines

Für das Zusammenleben in unserer modernen arbeitsteiligen Gesellschaft mit ihrer ständig steigenden Zunahme an Wissen sind Spezialisten, Sachverständige, immer unentbehrlicher[1]). Der Wahrheitsanspruch rational begründeter Wissenschaft gilt auch für den Sachverständigen, es ist seine Aufgabe die Wahrheit zu suchen, so gut er es kann [2]). In der rechtsstaatlichen Demokratie ist die größte Chance gegeben, daß sich die Wahrheit auch durchsetzt [3]), lebt doch letztlich die Demokratie von dem Gedanken, daß sich das bessere Argument – auf Dauer gesehen – durchsetzt.

Demokratischer Rechtsstaat

Der demokratische Rechtsstaat, entstanden aus dem steten Ringen um mehr Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, ist die wichtigste kulturelle Errungenschaft der Menschen [4]). Dieser demokratische Rechtsstaat der Gegenwart, in dem die Freiheit und Würde des Menschen der oberste Grundsatz sein soll[5]), ist dazu bestimmt, die Freiheit des einzelnen zu schützen und möglich zu machen. Im Interesse eines optimalen Zusammenlebens muß aber die Freiheit des einzelnen durch Regelungen beschränkt werden, die letztlich mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden können[6]). **Maßstab für die Ausgestaltung der Rechtsordnung ist der einzelne Bürger und seine Möglichkeiten auf freie Entfaltung, Ziel ist ein optimales Verhältnis zwischen den Bedürfnissen des einzelnen und den Notwendigkeiten der Gemeinschaft.** Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich typisch im Bau- und Raumordnungsrecht, wo sich die Auffassungen über das optimale Verhältnis zwischen den Bedürfnissen des einzelnen und den Notwendigkeiten der Gemeinschaft in den letzten Jahren stark gewandelt haben[7]). Sehen wir die uns durch die Rechtsordnung auferlegten Pflichten in ihrer Gesamtheit, so ergibt sich daraus eine bestimmte Wertordnung. Diese Wertordnung liefert uns einen Maßstab für unser Verhalten, gleichgültig, ob wir diese Werte zur Gänze oder zum Teil bejahen oder verneinen[8]). Gerade im demokratischen Rechtsstaat muß gleichzeitig betont werden, daß diese Rechtsnormen als Maßstab von Menschen geschaffen wurden und sie daher wie alles Menschenwerk mehr oder weniger unzulänglich, jedenfalls aber verbesserungsfähig sind. Es ist Aufgabe von uns allen[9]), insbesondere der Politiker als Repräsentanten des Volkes und der zu staatlichen Aufgaben berufenen Menschen – und dazu gehören die Sachverständigen in ganz besonderer Weise – **Verbesserungen anzustreben, was auch die Beseitigung überholter Rechtsnormen und die Schaffung neuer Rechtsnormen bedeuten kann.** Wenn Goethe zitiert wird, „es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort", dann gilt das nicht für den demokratischen Rechtsstaat[10]). Das Recht dient zwar nach wie vor der Erhaltung einer gegebenen Ordnung, ja das Handeln des Staates muß zur Sicherung der Freiheitssphäre des einzelnen Bürgers vorhersehbar und berechenbar sein, aber als Krankheit empfundenes Recht gehört geheilt. **In der Demokratie ist das Recht etwas „Aufgegebenes"**, es ist nicht als etwas Abgeschlossenes und Unveränderliches zu betrachten[11]).

Rechtserzeugung – Rechtsanwendung

Meine Aufgabe ist heute nicht, über den so wichtigen **Rechtserzeugungsprozeß** zu sprechen, der vereinfacht ausgedrückt als ein Abstraktionsprozeß zu verstehen ist, in welchem für ein bestimmtes Verhalten von Menschen, für bestimmte Ereignisse (Geschehnisse), eine bestimmte (gesollte) Rechtsfolge festgesetzt wird, also etwa, daß für ein bestimmtes Projekt bei Einhaltung der im voraus festgesetzten technischen Erfordernisse usw. eine Baubewilligung zu erteilen ist. Das Thema, „Der Bausachverständige im Verwaltungsverfahren", behandelt **Fragen der Rechtsanwendung**[12]), also Konkretisierungsprozesse. **Die Durchsetzung der Rechtsordnung ist anzustreben, die abstrakten Rechtssätze sind mit der konkreten Wirklichkeit in Beziehung zu bringen und mit Leben zu erfüllen.** Anders ausgedrückt, der Tatbestand des Gesetzes, die anzuwendende Rechtsnorm, verwirklicht sich in einem bestimmten Sachverhalt (ein bewilligungsfähiges Projekt liegt vor, die Baubewilligung ist zu erteilen; ein unbefugter Bau wurde errichtet, ein Beseitigungsauftrag ist zu erlassen). Die **Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes** (§ 56 AVG) – liegt wirklich ein bewilligungsfähiges Projekt vor? –, erstreckt sich auf die Ermittlung der unter dem Gesichtspunkt der anzuwendenden Rechtsnormen im konkreten Fall in Betracht kommenden Tatsachen. Es kommt zu einem **„Hin- und Herwandern des Blickes" zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm**[13]), was **für die Ermittlung des (maßgebenden) Sachverhaltes typisch** ist. Hier steht die Erfahrung und das Bemühen um sorgfältige Arbeit im Vordergrund, ohne das juristische Fachwissen, das jeweils sonstige erforderliche Fachwissen, gesunden Menschenverstand usw. vernachlässigen zu wollen. Bei komplizierten Sachverhalten, wie es unser modernes Leben mit sich bringt, wird auch der auf einem bestimmten Verwaltungsgebiet erfahrene Jurist häufig ohne Beiziehung von Sachverständigen nicht auskommen. Schon hier sei angemerkt: Gerade **vom Bausachverständigen wird in der Praxis erwartet, daß er alle für seine Begutachtung erforderlichen Vorschriften kennt**, er also auch über Rechtskenntnisse verfügt.

Ermittlung des Sachverhaltes

Die Ermittlung des Sachverhaltes, der bereits das Ergebnis eines Urteils-, Deutungs- und Ausleseverfahrens ist[14]), folgt die **Beweiswürdigung.** Nach § 45 Abs. 2 AVG hat die Behörde **unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht**[15]). Erst nach Ermittlung des Sachverhaltes und **der Beweiswürdigung folgt die rechtliche Beurteilung des Falles**, also jener Denkvorgang, der zu dem Ergebnis führt, ob der konkret ermittelte Sachverhalt der gegebenen Rechtsnorm, den gegebenen Rechtsnormen, zu unterstellen ist, also jener Vorgang, den die Juristen Subsumtion nennen. Gerade bei einem Vortrag vor Sachverständigen ist nochmals zu betonen, daß jede Rechtsnorm der Konkretisierung bedarf, sodaß **jede Rechtsanwendung** als **Rechtsfindung (Rechtsgewinnung)** beurteilt werden

kann. Rechtsprechen ist keine logische Operation in Form des Syllogismus (Sachverhalt – Rechtsnorm – Urteil), der Richter, das entscheidende Verwaltungsorgan, ist kein Automat. Es ist gar nicht so selten, daß mehrere Lösungen eines Problems als vertretbar anzusehen sind, nur eine Lösung kann jedoch (meist) der zu treffenden Entscheidung zugrundegelegt werden.

Aufgaben des Sachverständigen

Der **Aufgabenbereich des Sachverständigen bleibt** im Verwaltungsverfahren stets **im Rahmen der Ermittlung des Sachverhaltes**[16]), je komplizierter der Sachverhalt ist, desto größere Bedeutung gewinnt das Gutachten des Sachverständigen. Nach Lehre und Rechtsprechung ist der **Sachverständige ein Hilfsorgan des zur Entscheidung berufenen Organwalters,** er darf sich nicht die Lösung von Rechtsfragen anmaßen[17]). Das Auseinanderhalten von Sachfragen und Rechtsfragen ist von überaus großer Bedeutung. Aigner hat zurecht darauf verwiesen, daß die Vollziehung der Gesetze „mehr denn je des Sachverstandes der Experten bedarf" und der Sachverständige und der zur Entscheidung berufene Organwalter bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgaben sich zu ergänzen haben[18]). Klecatsky, der zutreffend betont hat, daß die „Dominanz des rechtskundigen Wesenselementes der Verwaltung aufrecht zu erhalten ist", hat gleichfalls die Bedeutung der Sachverständigen hervorgehoben, die Verwaltung davor zu behüten „zum Instrument wirklichkeitsfremder juristischer Spekulationen zu werden"[19]). Das **Gutachten des Sachverständigen knüpft** nach Klecatsky **das Band zwischen der Wirklichkeit und der rechtlichen Entscheidung.**

In der Praxis der gemeindlichen Baubehörden ist **der bautechnische Sachverständige oft der Hüter des Rechtsstaates,** der allein einigermaßen über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt. Ich merke in diesem Zusammenhang an, daß ich unter erforderlichen Rechtskenntnissen nicht nur den Wortlaut von Rechtsvorschriften verstehe, sondern auch die dazu ergangene Rechtsprechung. Beim Wiener Magistrat habe ich bautechnische Amtssachverständige kennengelernt, die auf dem Gebiet der Bauvorschriften hinsichtlich der Rechtskenntnisse von Juristen kaum zu übertreffen waren, erfüllten und erfüllen doch die Aufgaben der Baubehörde erster Instanz in Wien regelmäßig bautechnische Amtssachverständige. Daß zur Feststellung des jeweils maßgebenden Sachverhaltes das Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm erforderlich ist, habe ich schon erwähnt, hier soll nur noch festgehalten werden, daß ich mir in einem Rechtsstaat eine rechtsstaatliche Vollziehung von Rechtsvorschriften ohne Rechtskenntnisse nicht vorstellen kann.

2. Die Bestimmungen des AVG

Der II. Teil des AVG[20]) enthält die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren, im ersten Abschnitt über den Zweck und Gang des Ermittlungsverfahrens (§§ 37 bis 44) und im zweiten Abschnitt über Beweise (§§ 45 bis 55), wobei unter dem Titel Sachverständige nur die §§ 52 und 53 zu finden sind. Seit der Novelle 1982[21]) wurden im § 53a unter dem Titel Gebühren von Sachverständigen und Dolmetscher gebührenrechtliche Bestimmungen für nichtamtliche Sachverständige aufgenommen.

Amtssachverständiger

Für das Verwaltungsverfahren spielt die **Unterscheidung zwischen Amtssachverständige und nichtamtliche Sachverständige** eine entscheidende Rolle. Schon § 52 Abs. 1 ordnet an: „Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen". Sind Fachfragen zu beantworten, sind die **Organwalter der Behörde** – etwa der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz – **verpflichtet, Sachverständige beizuziehen, wenn sie nicht selbst über das erforderliche Fachwissen verfügen**[22]). Die Beiziehung von Sachverständigen ist entgegen Aussagen in der älteren Rechtsprechung des VwGH, die überholt sind, nicht dem Ermessen der Behörde überlassen[23]), vielmehr ergibt sich aus dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens und der materiellen Wahrheitsforschung die Pflicht zur Beiziehung von Sachverständigen, um eben die anstehenden Fachfragen zu beantworten. Nach § 45 Abs. 1 AVG bedürfen freilich Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, keines Beweises. Die Einholung eines Gutachtens ist in einem solchen Fall nicht erforderlich. Die Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen erübrigt sich auch weiters dann, wenn entweder kein besonderes Fachwissen für die Beurteilung einer Frage erfoderlich ist (liegt ein unbefugter Neubau vor?) oder der Organwalter ausreichend sachkundig ist. Wer als bautechnischer Sachverständiger beizuziehen ist, regeln die BauO der Bundesländer regelmäßig nicht. Nach § 29 Abs. 4 TBO[24]) sind der Bauverhandlung die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen, an der Planung nicht beteiligten Sachverständigen beizuziehen. „Wenn es sich um einen Neu-, Zu- oder Umbau handelt, hat die Behörde der Bauverhandlung jedenfalls einen hochbautechnischen Sachverständigen beizuziehen. Als hochbautechnische Sachverständige dürfen nur herangezogen werden:

a) Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis,
b) Baugewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung,
c) Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (Amtssachverständige) und
   1. ein einschlägiges Studium an einer Hochschule absolviert und eine mindestens einjährige entsprechende praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Hochbaues ausgeübt haben oder
   2. eine Abschlußprüfung an der höheren technischen Lehranstalt der einschlägigen Fachrichtung abgelegt und eine mindestens dreijährige entsprechende praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Hochbaues seither ausgeübt haben."

Wurde der Bauverhandlung kein hochbautechnischer Sachverständiger beigezogen, leidet die dennoch erteilte Baubewilligung an einem mit Nichtigkeit (= Vernichtbarkeit i. S. des § 68 Abs. 4 AVG) bedrohten Fehler und ihre Aufhebung ist nach dem Gesetzestext zeitlich unbeschränkt zulässig (§ 52 TBO). Hier ist anzumerken, daß eine solche Bestimmung m. E. rechtspolitisch verfehlt ist; eine Nichtigerklärung einer inhaltlich dem Gesetz entsprechenden Baubewilligung, wäre wohl unzulässig; die Gesetzesstelle (§ 52 Abs. 1 lit. a TBO) erachte ich als verfassungswidrig.

Nach der Burgenländischen BauO[25]) darf im Bauplatzerklärungsverfahren, im Baubewilligungsverfahren und bei der Schlußüberprüfung (vor der Benützungsbewilligung) von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige nicht abgesehen werden (§§ 12 Abs.3, 92 Abs. 3 und 105 Abs. 2), und zwar bei sonstiger Nichtigkeit gemäß § 109, wobei die Vernichtbarkeit hier zeitlich beschränkt ist. Gleiches gilt nach der NÖ BauO[26]) für das Baubewilligungsverfahren und bei der Endbeschau (§§ 99 Abs. 2, 110 Abs. 2 und 118 Abs. 4). § 29 Vorarlberger Baugesetz[27]) ordnet an, daß zur Bauverhandlung ein bautechnischer Sachverständiger und die sonst erforderlichen Sachverständigen zu laden sind; ähnlich § 8 Abs. 2 Salzburger BauPolG[28]) und § 32 Abs. 1 der neuen OÖ BauO[29]).

Bauanwalt

Eine besondere Erwähnung verdient die **Einrichtung des Bauanwaltes nach der Kärntner BauO**[30]), der als rechtskundiger Beamter der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Gemeindebehörden schon im Vorprüfungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben hat, wobei ihm die Amtssachverständigen der Landesbehörden zur Verfügung stehen (§ 12). Die Tätigkeit des Bauanwaltes ist auf Beratung und Koordination beschränkt, doch ist der Bürgermeister nach § 50 Abs. 1 verpflichtet, wenn der Bauanwalt einen Versagungsgrund geltend gemacht hat, die Bescheide und Berufungsbescheide an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln, der im Falle einer Nichtigkeit nach § 50 Abs. 2 die Zuständigkeit zur Aufhebung zukommt. So gesehen soll der Bauanwalt das rechtsstaatliche Vorgehen der Gemeindebehörden garantieren. Die rechtlichen Möglichkeiten hiezu hat ihm der Gesetzgeber jedenfalls zur Hand gegeben. Die damit getroffenen Beschränkungen der Gemeindeautonomie scheinen mir verfassungsrechtlich unbedenklich und sind im Interesse des Rechtsstaates zu begrüßen.

Den gemeindlichen Baubehörden stehen nach der Rechtsprechung des VwGH auch in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches – das sind die eigentlichen Aufgaben der örtlichen Baupolizei nach Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG – die der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung beigegebenen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG zur Verfügung. Nach der Rechtsprechung wird die Mitwirkung solcher Amtssachverständiger dort unterbleiben müssen, wo dies unter Bedachtnahme auf die Verfahrensgrundsätze möglichster Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gemäß § 39 Abs. 2 AVG sowie die Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG nach von den erkennenden Behörden einsichtig zu machenden sachlichen Kriterien untunlich ist (VwSlg. 9370/A).

Nichtamtliche Sachverständige

Wann kommt es nun **zur Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen?** Wenn amtliche Sachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen und, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderten Art im allgemeinen beeidet sind, beeiden[31]). Weiters bestimmt diese Gesetzesstelle, daß der Bestellung zum Sachverständigen Folge zu leisten hat, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Auf solche Sachverständige sind die §§ 49 und 50 AVG sinngemäß anzuwenden (Verweigerung der Zeugenaussage bzw. Vernehmung der Zeugen und Ermahnung zur Wahrheitspflicht). Nach § 11 Abs. 2 UVPG[32]) ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, private Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden. Nach VwSlg. 6681/A kommt ansonsten als Sachverständiger nur ein bestimmter Mensch in Betracht.

§ 53 AVG beschäftigt sich mit der Befangenheit von Sachverständigen. Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden[33]); andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 5 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Behörde endgültig. Wenn sohin auch ein Recht auf Ablehnung von Amtssachverständigen nicht gegeben ist, so haben sich doch die Amtssachverständigen bei Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten; ist es nicht der Fall, kann die Befangenheit als Verfahrensmangel geltend gemacht werden. Die Bestimmungen über Befangenheit sollen bewirken, daß die Unparteilichkeit des Sachverständigen – der Ausschluß unsachlicher psychologischer Motive – gewährt ist. Nach der Rechtsprechnung des VwGH kann ein Sachverständiger, der im Verfahren der Behörde erster Instanz ein Gutachten erstellt hat, auch von der Berufungsbehörde beigezogen werden (VwSlg. 2489/A, 3625/A, u. a.). Auch sind die Funktionen eines Verhandlungsleiters und eines Amtssachverständigen kompatibel (VwSlg. 8303/A).

Nach § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen unter dem gleichen Ausmaß wie Sachverständige im gerichtlichen Verfahren[34]). Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen in Anspruch genommen oder die Beweisaufnahme veranlaßt hat, festzusetzen. Die Auszahlung der Gebühren ist kostenfrei. Der Anspruch ist binnen zwei Wochen nach Abschluß der Tätigkeit vom Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, die ihn tatsächlich in Anspruch genommen hat. Gegen die Festsetzung der Gebühren ist die Berufung an die vorgesetzte Behörde nach Abs. 3 zulässig; eine weitere Berufung ist nicht zulässig. Eine Beschwerde an den VwGH und VfGH ist möglich.

Grundsätze des Ermittlungsverfahrens[35])

a) Grundsatz des Parteiengehörs

Die Wahrung des Parteiengehörs stellt den im Ermittlungsverfahren fundamentalen Grundsatz dar, der für den Anwendungs-

bereich des AVG ganz allgemein verbindlich festgelegt ist (§§ 37, 43 Abs. 2, 45 Abs. 3, 65). In der Praxis wird immer wieder die Bestimmung des § 45 Abs. 3 mißachtet, wonach den Parteien Gelegenheit zu geben ist, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Die Behörde darf nur solche Tatsachen für die Begründung ihrer Entscheidung heranziehen, die der Partei vorher zu Stellungnahme zwecks Wahrung und Geltendmachung ihrer Rechte vorgehalten worden sind (VwSlg. 14952/A/1927). Wurde das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, ist die Partei nicht nur von dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu unterrichten, sondern es muß ihr auch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist geboten werden, um allenfalls das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen (VwSlg. 3840/A). Insbesondere seit VwSlg. 5007/A hat die Partei bei der Ermittlung des Sachverhaltes entsprechend mitzuwirken. Wenn sie trotz gebotener Gelegenheit nicht ausreichend mitgewirkt hat, ist es ihr verwehrt, das Verfahren als mangelhaft vor dem VwGH zu bekämpfen.

b) Grundsatz der Amtswegigkeit

Wie der Grundsatz des Parteiengehörs ist auch der Grundsatz der Amtswegigkeit Garant für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Für das Ermittlungsverfahren bestimmt § 39 Abs. 1 AVG zunächst, daß die Verwaltungsvorschriften maßgebend sind. Soweit allerdings Verwaltungsvorschriften keine Anordnung enthalten, hat die Behörde nach § 39 Abs. 2 von Amts wegen vorzugehen und unter Beachtung der weiteren Vorschriften des AVG den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen.

Die Behörde hat grundsätzlich für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise Sorge zu tragen, sie selbst hat die erforderlichen Sachverständigen dem Verfahren beizuziehen, sie darf es etwa nicht dem Bewilligungswerber überlassen, geschweige denn ihm auftragen, Gutachten von Sachverständigen vorzulegen. Das bedeutet freilich nicht, daß nicht ein Bewilligungswerber, etwa auch zur Beschleunigung des Verfahrens, aus eigenem Gutachten beibringt, die dann im Verfahren selbst zu berücksichtigen sind. Die Behörde hat Gutachten von Sachverständigen weiters auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen, allenfalls ein ergänzendes Gutachten einzuholen bzw. einen weiteren Sachverständigen beizuziehen.

c) Grundsatz der materiellen Wahrheit

Der Grundsatz zur Erforschung der materiellen Wahrheit bedeutet, daß die Behörde nicht an das tatsächliche Vorbringen der Parteien gebunden ist, sie ist von Amts wegen verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen. Ein Außerstreitstellen durch die Parteien reicht daher nicht aus, um eine bestimmte Tatsache als erwiesen anzunehmen. Die Aufgabe der Behörde bei der Wahrheitssuche ist mit dem Streben eines Wissenschaftlers nach wahrer Erkenntnis zu vergleichen, wie dies auch für Sachverständige gilt. Im Verwaltungsverfahren ist auch die Berufungsbehörde verpflichtet, nicht nur auf neue Tatsachen und Beweismittel, sondern auch auf neue Rechtsausführungen Bedacht zu nehmen. Dies gilt auch für Gemeindeaufsichtsbehörden im Rahmen des Vorstellungsverfahrens.

d) Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Die Behörde hat nach § 45 Abs. 2 AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Die freie Beweiswürdigung bedeutet, daß eine Bindung an bestimmte Beweismittel, wie dies für ältere Rechtsordnungen typisch war, nicht gegeben ist, es gilt der Grundsatz der Unbeschränktheit und der Gleichwertigkeit aller Beweismittel. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (§ 46 AVG). Das Recht der Beweiswürdigung enthebt die Behörde nicht von der Ermittlungspflicht und von der Begründungspflicht. Tatsachen, die der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen nach § 45 Abs. 1 AVG allerdings keines Beweises.

Beweisen heißt, die Überzeugung von der Richtigkeit einer Behauptung, einer Tatsache, hervorzurufen. Als Beweismittel zählt das AVG Urkunden (§ 47), Zeugen (§§ 48 bis 50), Vernehmung von Beteiligten (§ 51), Sachverständige (§ 52 bis 53a) und Augenschein (§ 54) auf.

Die Behörde ist verpflichtet, ein von einem Sachverständigen vorgelegtes Gutachten auf seine ausreichende Sachverhaltsermittlung und Schlüssigkeit zu überprüfen. Bei widersprechenden Gutachten kommt es auf den inneren Wahrheitsgehalt an, nicht entscheidend ist, ob das Gutachten von einem Amtssachverständigen oder einem nichtamtlichen Sachverständigen erstellt worden ist. Die Parteien besitzen im Verwaltungsverfahren die Möglichkeit, das von der Behörde eingeholte Gutachten durch Vorlage eines Gegengutachtens zu widerlegen, ja in der Rechtsprechung des VwGH findet sich immer wieder der Satz, daß ein auf einer ausreichenden Befundaufnahme beruhendes schlüssiges Gutachten nur durch ein Gegengutachten widerlegt werden kann. Gerade in der Praxis der baubehördlichen Verfahren begnügen sich die Behörden nur zu oft mit bloßen Behauptungen der beigezogenen Sachverständigen, ja vielfach werden in Verhandlungsschriften im Baubewilligungsverfahren nur die nach Meinung der Sachverständigen erforderlichen Vorschreibungen genannt. Diese Vorgangsweise wird dann ausreichen, wenn das Projekt dem Gesetz entspricht und weder zwischen Behörde und den Parteien des Verfahrens noch zwischen den Parteien (Bauwerber und Nachbarn) Fragen strittig sind.

Darauf hinzuweisen ist, daß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht bedeutet, daß dem Verwaltungsgerichtshof eine Überprüfung der Beweiswürdigung der Behörde nicht möglich ist, wie dies mitunter behauptet wird. Der VwGH ist an einen als erwiesen angenommenen Sachverhalt und die damit verbundene Beweiswürdigung jedenfalls insoweit nicht gebunden, als der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf oder Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (§ 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c VwGG).

e) Weitere Grundsätze

Der Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit gilt im Verwaltungsverfahren nur teilweise, sodaß das Verwaltungs-

verfahren nicht den rechtsstaatlichen Standard erreicht, wie der gerichtliche Zivil- oder Strafprozeß und hier hinter den Garantien des Art. 6 MRK zurückbleibt[36]). Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist im Verwaltungsverfahren im allgemeinen auf den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit beschränkt. Zu nennen ist noch der Grundsatz der raschen Entscheidung, welcher bedeutet, daß sich die Behörde bei allen ihren Verfügungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen hat (§ 39 Abs. 2 letzter Satz AVG). Dem Grundsatz der raschen Entscheidung dient auch der Grundsatz der Verhandlungskonzentration, wie er in den Bestimmungen über die Präklusion von Einwendungen (§ 42 AVG) und über die Führung von Verhandlungen (§§ 43 und 44 AVG) zum Ausdruck kommt.

3. Baubehördliche Verfahren

Bausachverständige sind in verschiedenen Verwaltungsverfahren erforderlich, in gewerberechtlichen Verfahren, in wasserrechtlichen Verfahren, in abfallrechtlichen Verfahren, in eisenbahnrechtlichen Verfahren, kurzum in verschiedenen Anlagenverfahren, dennoch soll hier nur von baubehördlichen Verfahren, und zwar von solchen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Rede sein. **Baubehördliche Bewilligungsverfahren sind eingebettet in die Bestimmungen der Raumordnungsgesetze der Bundesländer bzw. der Bauordnungen, der Raumordnungspläne der Länder und der Raumordnungspläne der Gemeinde zu sehen**[37]). Besondere Bedeutung besitzen in den baubehördlichen Bewilligungsverfahren die Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne der Gemeinde, letztere sind allerdings noch nicht überall beschlossen worden[38]). Diesen Raumordnungsplänen der Gemeinde sind teilweise noch örtliche Raumordnungskonzepte vorgelagert[39]).

Die verfassungsrechtliche Grundlage für baubehördliche Verfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde findet sich in Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG (örtliche Baupolizei). Baubehörde erster Instanz ist regelmäßig der Bürgermeister, der Magistrat in Städten mit eigenem Statut, in Graz der Stadtsenat. Baubehörde zweiter Instanz ist regelmäßig der Gemeinderat, in Kärnten und Tirol der Gemeindevorstand, in Städten mit eigenem Statut meist der Stadtsenat, in Innsbruck die Berufungskommission in Bausachen, in Salzburg die Bauberufungskommission, in Wien, schon aufgrund der Verfassungsanordnung des Art. 111 B-VG, die Bauoberbehörde. Mit dem Rechtsmittel Vorstellung können derzeit im Burgenland und Vorarlberg die Bezirkshauptmannschaft, in den anderen Bundesländern die Landesregierung angerufen werden – in Niederösterreich kann die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen (§ 116 Abs. 2 NÖBauO) ihre Zuständigkeit an die örtliche zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen. Bei den Statutarstädten des Burgenlands und Niederösterreichs sowie in Graz, Innsbruck und Salzburg ist eine Anrufung einer Landesbehörde als Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen. Eine Überprüfung der jeweiligen letztinstanzlichen Bescheide durch den VfGH und VwGH ist derzeit überall vorgesehen. Bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden kann nach Anrufung der jeweils sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde (im Gemeindebereich) sofort der VwGH im Wege einer Säumnisbeschwerde angerufen werden (keine Anrufung der Gemeindeaufsichtsbehörden).

Ein besonderes Bauverfahren ist die **Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen** nach §§ 9 bis 11 WBO[40]), in dem der Flächenwidmungs- und der Bebauungsplan auf Antrag für bestimmte Grundflächen konkretisiert (schon rein maßstabmäßig) werden. Vom Standpunkt des Antragsstellers gibt diese Bekanntgabe für die Dauer ihrer Geltung Rechtssicherheit vor neuen Planungen, vom Standpunkt der örtlichen Raumplanung besteht aufgrund des Antrages allenfalls noch rasch die Möglichkeit zu einer Änderung des Flächenwidmungs- und/oder Bebauungsplanes bzw. die Verhängung einer Bausperre. Juristisch interessant ist, daß generelle Rechtsnormen in der individuellen Rechtsnorm trotz allfälliger Änderungen der generellen Normen Rechtsbestand bleiben (Perpetuierung).

Ein **Bauplatzbewilligungsverfahren** – hervorgegangen aus den Parzellierungsbewilligungen – kennen nun schon die Mehrzahl der österreichischen BauO[41]), zumindest aber ein Teilungsverfahren, wie etwa das Kärntner Grundstückteilungsgesetz. Das Bauplatzbewilligungsverfahren dient dem Zweck, daß nur solche Grundflächen einer Bebauung zugeführt werden dürfen, die den von der Baubehörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen entsprechen, also eine entsprechende Größe und Gestalt haben, daß sie ordnungsgemäß bebaut werden können. Gleichzeitig wird die Übereinstimmung mit den Raumordnungsplänen geprüft. Im Bauplatzerklärungsverfahren in Salzburg und Burgenland sind auch zusätzliche Vorschreibungen möglich. Das gilt auch für das Widmungsverfahren der Stmk. BauO, welches sowohl eine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen als auch eine Bauplatzschaffung sowie individuelle zusätzliche Festsetzungen zum Gegenstand hat.

Dem Baubewilligungsverfahren selbst ist nach der Kärntner BauO (§§ 11 bis 13) für bestimmte bewilligungspflichtige Vorhaben ein eigenes **Vorprüfungsverfahren** vorgeschaltet[42]), in welchem u. a. die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, das Bestehen einer Verbindung mit den öffentlichen Wegenetz, Fragen der Ver- und Entsorgung usw. geprüft werden. Ähnliches sieht das Vorarlberger Baugesetz (§ 28) vor, eine grundsätzliche Erörterung kennt auch § 64 Abs. 3 WBO; ähnlich § 118 Abs. 7 NÖ BauO.

Das wichtigste baubehördliche Bewilligungsverfahren ist das **Baubewilligungsverfahren.** Der Sinn und Zweck dieses Verfahrens ist darin gelegen, daß Vorhaben des Bewilligungswerbers unter Beiziehung der Nachbarn und sonstiger Parteien sowie der erforderlichen Sachverständigen auf seine Übereinstimmung mit den von der Baubehörde wahrzunehmenden Vorschriften zu überprüfen. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren, die Baubewilligung ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt, mit dem das Vorhaben unter allfälliger Vorschreibung von Auflagen (und Bedingungen) nach den von der Baubehörde wahrzunehmenden Vorschriften für zulässig erklärt. Nach § 9 Abs. 1 des Sbg. Baupolizeigesetzes ist die Baubewilligung zu versagen, wenn

a) die bauliche Maßnahme der durch den Flächenwidmungsplan gegebenen Widmung widerspricht, sofern es sich nicht um eine im Einzelfalle zulässige Verwendung (§ 24 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 ROG 1992) handelt;
b) die bauliche Maßnahme mit einem Bebauungsplan oder der Bauplatzerklärung nicht im Einklang steht;
c) die bauliche Maßnahme den Bestimmungen über die Lage der Bauten im Bauplatz zuwiderläuft;

d) die bauliche Maßnahme den sonstigen baurechtlichen Vorschriften, insbesondere den bautechnischen sowie den die gesundheitlichen Anfordernisse und die Belange von Gestalt und Ansehen betreffen widerspricht;
e) der Eigentümer des Grundstückes dem Vorhaben seine Zustimmung versagt;
f) die bauliche Maßnahme den von den Parteien gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 wahrzunehmenden Interessen erheblich widerspricht;
g) durch die bauliche Maßnahme ein subjektiv-öffentliches Recht einer Partei verletzt wird; solche Rechte werden durch jene baurechtlichen Vorschriften begründet, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse dienen, sondern im Hinblick auf die räumliche Nähe auch den Parteien; hiezu gehören insbesondere die Bestimmungen über die Höhe und die Lage der Bauten im Bauplatz;
h) der Bewilligungswerber Ausländer im Sinne des § 7 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 73, ist, und die nach § 8 leg. cit. zu seinem Rechtserwerb an der Grundfläche erforderliche Zustimmung nicht vorliegt;
i) der Eigentümer eines von einem allfälligen Abbruchauftrag gemäß Abs. 2 dritter und vierter Satz betroffenen Baus oder Bauteiles dem Abbruch widerspricht.

Liegen solche Gründe nicht vor, hat die Baubehörde die Bewilligung zu erteilen."

Aus den genannten bautechnischen Bestimmungen greife ich nur § 1 Abs. 1 des Salzburger BautechnikG heraus, welcher wie folgt lautet:„(1) Alle Bauten und sonstige bauliche Anlagen müssen in ihrer Gesamtheit und in allen ihren Teilen so errichtet, gestaltet und ausgestattet sein, daß sie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der technischen Wissenschaften
a) im Hinblick auf ihren Verwendungszweck den Anforderungen der Sicherheit, insbesondere der Festigkeit und des Brandschutzes, der Gesundheit von Menschen und der Hygiene, des Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutzes sowie des Umweltschutzes und der Energieersparnis entsprechen; kann den Anforderungen eines dieser Gesichtspunkte nicht ohne gleichzeitige Beeinträchtigung der Anforderungen eines anderen dieser Gesichtspunkte entsprochen werden, sind die Anforderungen des jeweils vorhergenannten Gesichtspunktes vor jenen der nachstehend genannten Gesichtspunkte zu erfüllen, wobei diesen im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren Rechnung zu tragen ist; und
b) der Bauaufgabe gerecht werden."

Eine Betrachtung dieses § 1 Abs. 1 zeigt etwas, was für bautechnische Vorschriften und für die Praxis von besonderer Bedeutung ist, nämlich daß nicht nur die Erkenntnisse der Wissenschaften von Bedeutung sind, sondern auch die Erfahrungen, und mit den Erfahrungen eben auch eine wirtschaftliche Vertretbarkeit eine Rolle spielt. **Die bautechnischen Bestimmungen sollen im allgemeinen einen gewissen Mindeststandard garantieren,** sollen aber neuen Erkenntnissen gegenüber nach Möglichkeit offen sein, sollen aber vor allem dem Erfahrungsschatz des Sachverständigen entsprechen.

Die BauO kennen auch **Vorschriften für die Überwachung der Ausführung des Bauvorhabens** und eine abschließende Beurteilung des fertiggestellten Vorhabens. Regelmäßig wird eine **Benützungsbewilligung** gefordert. Der Sinn des **Benützungsbewilligungsverfahrens** ist darin gelegen, festzustellen, ob das Vorhaben bewilligungsgemäß in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt worden ist und öffentliche Interessen einer Benützung nicht entgegenstehen. Aus der Benützungsbewilligung kann kein Recht auf Belassung eines vorschriftswidrigen, insbesondere der Baubewilligung widersprechenden, Zustandes abgeleitet werden (VwSlg. 6940/A u. a.).

In den BauO sind auch **baupolizeiliche Auftragsverfahren** geregelt[43]). Stellt die Baubehörde fest, daß ein bewilligungspflichtiger Bau ohne die hiefür erforderliche Baubewilligung, vor Rechtskraft der Baubewilligung oder abweichend von der Baubewilligung begonnen worden ist, hat die Baubehörde mit Erlassung eines Bauauftrages vorzugehen, der Baueinstellung.

Baupolizeiliche Beseitigungsaufträge sind dann zu erteilen, wenn ein konsensloser (bewilligungsloser) Bau oder eine Abweichung von einem bewilligten Baubestand (ein konsenswidriger Bau) vorliegt. Einige BauO sehen m. E. zurecht für einen unvollendeten Bau besondere Regelungen vor, nämlich je nach Baufortschritt auch die Möglichkeit, einen Auftrag zur Bauvollendung zu erteilen.

Die BauO legen auch **Verpflichtungen zur Instandhaltung** bestehender Gebäude und Anlagen fest. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH liegt ein Baugebrechen dann vor, wenn sich der Zustand einer Baulichkeit derart verschlechtert hat, daß dadurch öffentliche Interessen berührt werden. Solche öffentliche Interessen sind nicht nur Interessen der Gesundheit und der Sicherheit, sondern auch eine Beeinträchtigung des Ortsbildes (etwa bei Verputzschäden).

Wegen bestehender Baugebrechen kann in gleicher Weise wie bei konsenslosen oder konsenswidrigen Bauzuständen die **Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen** in Betracht kommen, die meist nur vorläufige Maßnahmen zum Gegenstand haben. Wenn Baugebrechen ein bestimmtes Ausmaß erreichen, kann statt eines Instandsetzungsauftrages ein Abbruchauftrag in Betracht kommen, hier ist die jeweilige Rechtslage in den einzelnen Bundesländern entscheidend.

Bei Gefahr im Verzug hat die Baubehörde auch ohne Anhörung der betroffenen Parteien die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers des Baues anzuordnen und sofort vollstrecken zu lassen, wie § 129 Abs. 6 WBO die **Möglichkeit notstandspolizeilicher Maßnahmen** umschreibt. Hier kann es sich etwa um eine Räumung, um den Abbruch von Gebäuden, um Abschlagungsarbeiten von Verputzteilen und Pölzungen usw. handeln. Gerade hier wird im Interesse der für die Baubehörde tätigen Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen sein, daß die Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahmen durch entsprechende Sachverhaltsermittlungen klargestellt ist.

Bei der **Vollstreckung von baubehördlichen Aufträgen,** für deren Durchführung nicht die gemeindlichen Behörden, sondern die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, bedarf es, wie in all den genannten Verfahren, gleichfalls regelmäßig der Beiziehung von Bausachverständigen, etwa zur Frage, welche Arbeiten konkret vorzunehmen sind.

Manche Landesgesetze sehen auch baubehördliche **Umlegungsverfahren**[44]) vor, **Enteignungsverfahren**[45]), **Einlösungsverfahren**[46]) und **Entschädigungsverfahren**[47]). So

können etwa nach § 43 WBO unbebaute oder nicht entsprechend bebaute Liegenschaften enteignet werden, wenn dadurch die bauordnungsgemäße Bebauung dieser Liegenschaft erreicht wird und dies aus städtebaulichen Rücksichten, wozu auch solche auf das Stadtbild gehören, erforderlich ist.

In allen diesen Verfahren bedarf es des Fachwissens von Bausachverständigen, wobei etwa die weit vorangeschrittene Spezialisierung in Wien zeigt, daß jeder dieser Verfahren ganz spezifische Kenntnisse erfordert. Ich wollte mit diesen Ausführungen nur ganz grob mögliche Betätigungen von Bausachverständigen in baubehördlichen Verwaltungsverfahren aufzeigen.

4. Das Gutachten des Bausachverständigen

Nach Lehre[48]) und Rechtsprechung des VwGH muß das Gutachten eines Sachverständigen aus dem Befund und aus sachverständigen Schlußfolgerungen unter Anwendung der jeweiligen Wissenschaft (oder Kunst) aus den festgestellten Tatsachen – dem Gutachten im engeren Sinne – bestehen (VwGH 2. 12. 1955, Slg. 3906/A, 9. 12. 1983, 82/02/0027 u. a.). **Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden** (VwGH 22. 9. 1980, 367/80 u. a.). Der Befund enthält somit die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen. Das Fachwissen des Sachverständigen ist schon bei der Befundaufnahme von großer Bedeutung, denn welche Gesichtspunkte für die zu beantwortenden Fragen entscheidend sind, übersteigt regelmäßig die Lebenserfahrung des Durchschnittsmenschen. Die Frage, ob ein Befund unzureichend ist und daher das darauf aufbauende Gutachten als nicht schlüssig zu beurteilen ist, kann mitunter nur durch ein Gutachten beantwortet werden (VwGH 19. 6. 1986, 86/06/0015); bei der Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben eine Beeinträchtigung des Ortsbildes mit sich bringt, ist eine entsprechende Beweisaufnahme besonders wichtig – hier erweist es sich als günstig, das Gutachten mit entsprechenden Fotos zu belegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (Slg. 6884/A, u. a.) ist die Frage, ob ein bestimmtes Bauvorhaben das Ortsbild stört, nur aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen zu beantworten[49]), obwohl sich im allgemeinen jeder Mensch oft ein solches (seiner Meinung nach mitunter sogar eindeutiges) Urteil zutraut. In der Praxis ist es auch schon vorgekommen, daß ein Bauwerber eine Unterschriftenliste vorlegt, um damit zu beweisen, daß sein Bauvorhaben das Ortsbild nicht stört (VwGH 18. 11. 1982, 82/06/0097).

Das Gutachten des Sachverständigen im engeren Sinn besteht sodann in der fachmännischen Beurteilung von Tatsachen, welche nachvollziehbar sein muß (VwGH 2. 7. 1987, Slg. 12508/A). **Das Gutachten des Sachverständigen muß entsprechend begründet und schlüssig sein,** es darf zu den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht im Widerspruch stehen. Der Sachverständige hat sein Gutachten immer **nach dem letzten Stand der Wissenschaften**[50]) abzugeben (VwGH 19. 1. 1955, Slg. 3627/A, 23. 6. 1987, 83/05/0146, 0147). Das Gutachten selbst muß nicht das Niveau einer wissenschaftlichen Darstellung aufweisen (VwGH 14. 9. 1982, 82/07/0097). Die Behörde muß das Gutachten auf seine Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüfen, bei notwendigen Ergänzungen oder Fehlern eines Gutachtens, ist das Gutachten ergänzen zu lassen (VwGH 25. 6. 1987, 83/06/0100), allenfalls ist das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen[51]). **Ein auf einer ausreichenden Befundaufnahme beruhendes und schlüssiges Gutachten kann nach der Rechtsprechung des VwGH nur durch ein Gegengutachten widerlegt werden** (VwGH 27. 5. 1987, 87/01/0022, u. a.). Will eine Partei das Gutachten eines Amtssachverständigen widerlegen[52]), so steht es ihr frei, sich das Gutachten eines Sachverständigen zu beschaffen und dieses der Behörde vorzulegen, welche sich dann mit diesem Gutachten auseinandersetzen muß (VwGH 14. 4. 1975, Slg. 8807/A, u. a.). Bei einander widersprechenden Gutachten kann jedenfalls nicht die amtliche Eigenschaft eines Sachverständigen den Ausschlag geben. **Das Gutachten des Amtssachverständigen ist einem anderen Gutachten nicht übergeordnet, sondern die Gutachten stehen verfahrensrechtlich gleichwertig nebeneinander**[53]). Der unterschiedliche Wert liegt im Grad des erkennbaren inneren Wahrheitswertes (VwGH 16. 2. 1952, Slg. 2453/A u. a.). Liegen einander widersprechende Gutachten eines Amtssachverständigen und eines von der Partei beauftragten Sachverständigen vor, hat die Behörde nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung zu prüfen, welchem von ihnen höherer Glaube beizumessen ist; sie hat schlüssig darzulegen, welche Erwägungen für sie maßgebend waren, das eine Beweismittel dem anderen vorzuziehen (VwGH 30. 1. 1950, Slg. 1213/A, 15. 4. 1988, 85/17/0086, u. a.). Hier ist nochmals zu erwähnen, daß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht bedeutet, daß der in der Begründung des Bescheides niederzulegende Denkvorgang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht unterliegt. Eine solche Kontrolle ist keinesfalls in der Richtung ausgeschlossen, ob der Sachverhalt genügend erhoben worden ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind. **Schlüssig sind** aber solche **Erwägungen nur dann, wenn sie den Denkgesetzen, somit auch dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen** (VwGH 24. 5. 1974, Slg. 8619/A, u. a.). Der VwGH ist an den von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt jedenfalls insofern nicht gebunden, als Sachverhalt von ihr in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf oder Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (VwGH 1. 12. 1978, 277/78 u. a.). Der VwGH hat ja jedenfalls die Rechtssache als solche zu entscheiden, nicht nur Rechtsfragen, wie insbesondere Ringhofer, Der Sachverhalt im verwaltungsgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren, in der Festschrift zum 100jährigen Bestand des VwGH 1976, Seite 351 ff, klar nachgewiesen hat.

Im Verwaltungsverfahren haben die Parteien auch noch die Chance im Zuge des Berufungsverfahrens[54]), ja allenfalls im Rahmen des Vorstellungsverfahrens vor der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Vorlage des Gutachtens eines Sachverständigen ein Ergebnis in ihrem Sinn zu erzielen[54]). Ganz allgemein besteht kein Neuerungsverbot, es sei denn, eine Partei hätte sich im Sinne des § 42 AVG verschwiegen (VwGH 15. 6. 1987, Slg. 12489/A, u. a.).

Mit dieser Auswahl von Entscheidungen des VwGH[55]) sind die Anforderungen aufgezeigt, die in der Rechtsprechung an ein Gutachten gestellt werden sowie die Chancen der Parteien, mit einem Privatgutachten durchzudringen. In der Praxis der gemeindlichen Baubehörden werden diese an ein Gutachten

gestellten Anforderungen selten eingehalten. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Bausachverständigen oft allein über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen und sie regelmäßig nicht nur Fachfragen sondern auch Rechtsfragen zu beantworten haben. So werden etwa in Wien Bausachverständige als Verhandlungsleiter und entscheidende Organwalter als Baubehörde erster Instanz, in NÖ und OÖ sind es vielfach die Bausachverständigen der Bezirksbauämter[56]), die gleichfalls die entscheidenden Fach- und Rechtsfragen beantworten[57]). Die Beiziehung der Sachverständigen erfolgt vielfach[58]) ohne entsprechende bzw. nur ganz allgemein gehaltene Anfragen, nicht vergleichbar mit Beweisbeschlüssen des gerichtlichen Verfahrens. Dennoch halte ich Mitwirkungsrechte der Parteien „bei der Festlegung des Auftrages an den Sachverständigen" nicht als erforderlich[59]), weil sowohl die Sachverhaltsaufnahme als auch das Gutachten im Zuge des Verfahrens ausreichend bekämpft werden kann. Ich teile die Auffassung, daß **der Auftrag zur Erstellung eines Privatgutachtens „für die Partei in Wahrheit meist der einzige zielführende Weg"** ist[60]), **eine inhaltliche Überprüfung des Gutachtens des Sachverständigen zu erreichen,** ja im Verwaltungsverfahren überhaupt die Abgabe eines Gutachtens zu erwirken[61]). Wenn es auch richtig ist, daß die von der Partei beigezogenen Sachverständigen bemüht sind, ein Gutachten im Interesse des Auftraggebers zu erstellen, also kein Schlechtachten, so müßte doch der Sachverständige schon im eigenen Interesse kein zu einseitiges Gutachten abgeben. **Anders als im gerichtlichen Verfahren hat der Privatgutachter im Verwaltungsverfahren die Chance dann, wenn er die besseren Argumente liefert, daß sein Gutachten der Entscheidung zugrundegelegt wird.** Große Unternehmen holen vielfach nicht nur Gutachten von Bausachverständigen, sondern auch Rechtsgutachten ein, wobei durchaus namhafte Fachleute, auch Universitätsprofessoren, beigezogen werden. Werden mit einem Projekt solche Gutachten etwa im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorgelegt, kann sich sogar die Erstellung eines Gutachtens durch einen Amtssachverständigen erübrigen, vermag sich dieser doch dem Privatgutachten anzuschließen. Es ist auch durchaus nicht selten, daß im Rahmen eines Berufungsverfahrens ein weiteres Gutachten eines anderen Sachverständigen eingeholt wird. Im Vorstellungsverfahren ist es durchaus häufig, daß die Landesregierung (bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde) ein Gutachten eines ihr beigegebenen Sachverständigen zur Überprüfung des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung erstellen läßt.

5. Einige weitere Fragen

Projektgenehmigungsverfahren

Das **Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren,** entscheidend sind daher insbesondere die das Projekt darstellenden Baupläne. Viel zu oft sind Pläne unzureichend, wobei insbesondere den Lageplänen zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird (vgl. VwGH 10. 4. 1984, 83/05/0187, 29. 11. 1985, 85/05/0052, u. a.). Bei der Beurteilung von Bauplänen sind angegebene Koten entscheidend, nicht der Maßstab des Planes. Unklarheiten und Widersprüche in genehmigten Plänen fallen dem Bauwerber zur Last (VwGH 24. 10. 1989, 87/05/0097). Für die Auslegung eines Baubewilligungsbescheides ist auch der bewilligte Bauplan entscheidend[62]); wenn auch nach Ansicht des Bauwerbers ein Zustand als bewilligt anzusehen ist, der Bauplan aber in Wahrheit anders zu beurteilen ist, kann dies zur Erlassung eines Beseitigungsauftrages führen (VwGH 14. 5. 1991, 86/05/0162).

Bauvorhaben ein einheitliches Ganzes

Der VwGH hat wiederholt ausgesprochen, daß **ein Bauansuchen grundsätzlich ein unteilbares Ganzes** ist; dort, wo sich ein Bauvorhaben in mehrere trennbare selbständige Formen zerlegen läßt, ist zu prüfen, ob nicht solche Teile des Bauvorhabens (wenn schon nicht das Ganze) bewilligungsfähig sind (VwGH 8.4.1986, 1243/80, 29.5.1990, 89/05/0239). Ein einheitliches Projekt darf nicht zurecht zum Gegenstand verschiedener Vorhaben gemacht werden (etwa Stall und Düngerstätte; VwGH 20. 6. 1991, 88/06/0093). Löst ein Bauvorhaben Verpflichtungen zur Errichtung von Stellplätzen aus, sind auch diese Stellplätze (Garagen) Gegenstand des einheitlichen Bauvorhabens und eine Teilung ist nicht zulässig (etwa VwGH 18. 9. 1990, 90/05/0040).

Neubau – Umbau

Der Versuch, etwa in der Widmung Grünland – ländliches Gebiet einen bestehenden Altbau durch einen Umbau so zu sanieren, daß bei dem Umbau der bisherige Baubestand zur Gänze beseitigt wird, wird regelmäßig scheitern, weil für das dann als Neubau zu beurteilende Bauvorhaben eine nachträgliche Baubewilligung wegen Widmungswidrigkeit (Unzulässigkeit des Wohnhauses im Grünland) nicht erwirkt werden wird (VwGH 26. 5. 1983, 83/06/0034, 19. 9. 1991, 91/06/0080, 22. 10. 1992, 92/06/0139).

Vermuteter Konsens

Zu nennen ist der vom VwGH geprägte **Begriff des vermuteten Konsenses.** Sind nämlich hinsichtlich eines seit Jahrzehnten bestehenden Gebäudes Unterlagen über eine Baubewilligung nicht mehr auffindbar, steht aber andererseits fest, daß eine baubehördliche Beanstandung aus dem Grund, weil ein Konsens fehlt, niemals stattgefunden hat, dann spricht die Vermutung dafür, daß das Gebäude in seiner derzeitigen Gestalt aufgrund einer nach der im Zeitpunkt der Erbauung in Geltung gestandenen Vorschrift erteilten Baubewilligung errichtet worden ist, es sei denn, daß Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme vorliegen (VwGH 4. 6. 1957, Slg. 4364/A, 30. 11. 1964, Slg. 6509/A, u. a.). Hier ist oft aufgrund der verwendeten Materialien zu erkennen, wann etwa das bestehende Gebäude oder die Zubehöranlagen errichtet worden sind.

Konkretisierung von Aufträgen

Baupolizeiliche Beseitigungsaufträge müssen ausreichend konkretisiert sein, soll doch der vom Gesetz geforderte Zustand im Wege eines Vollstreckungsverfahrens herbeigeführt werden können (VwGH 5. 12. 1951, Slg. 5356/A, 30. 9. 1986, 83/05/0193, u. a.). Bei schadhaftem Verputz von Außenwänden, ebenso bei schadhafter Dacheindeckung, handelt es sich nach der Rechtsprechung um Baugebrechen, bei welchen die Umschreibung des Schadens nicht bis in alle Einzelheiten erforderlich ist, es reicht aus, daß ein Fachmann erkennt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind (VwGH 26. 2. 1968, 1850/67, 5. 3. 1985, 83/05/0083, u. a.).

Bei Aufträgen zu Trockenlegungen, also zur Beseitigung einer gesundheitsschädlichen Wanddurchfeuchtung, ist es nicht erforderlich, im baupolizeilichen Auftrag eine bestimmte Art der Trockenlegung anzuführen; der Hauseigentümer hat ohnehin eine fachkundige Person damit zu betrauen, die nach der Art des Gebrechens und der Beschaffenheit des Gebäudes erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Baugebrechens durchzuführen (VwGH 1. 2. 1971, 1399/70). Im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens wird von einem Bausachverständigen in einem solchen Fall die Trockenlegungsmethode anzuordnen sein.

Überholender Sachverhalt

Für baubehördliche Aufträge sind noch zu nennen die **Fälle des sog. überholenden Sachverhaltes.** Wenn etwa die Baupolizei aus einem bestimmten Grund eine Baueinstellung verfügt, so kann ein Berufungsverfahren gegen einen solchen Bescheid einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Ist aber in der Zwischenzeit, was häufig der Fall ist, der Grund der Baueinstellung weggefallen, so darf die Bauausführung fortgesetzt werden, ohne daß es einer besonderen behördlichen Verfügung bedürfte[63]). Der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt hat sich ja geändert, eine Vollstreckung kommt nicht mehr in Betracht. Der Kärntner Landesgesetzgeber hat freilich im § 31 Abs. 3 BauO ausdrücklich verfügt, daß die Einstellungsverfügung aufzuheben ist, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist, eine Anordnung, die sich in anderen BauO nicht findet. Dieser überholende Sachverhalt hat auch seine Bedeutung bei der Erlassung von Instandsetzungsaufträgen, insbesondere auch bei Abbruchaufträgen. Für mich war daher die bisherige Rechtsprechung des OGH völlig unverständlich, wonach mit Erlassung eines Auftrages zum Abbruch eines Gebäudes der Untergang der Bestandsache gemäß § 1112 ABGB angenommen wurde, obwohl die Bestandnehmer etwa gegenüber dem Hauseigentümer eine Beseitigung der Baugebrechen durchsetzen hätten können. Gerade im Wiener Bereich wurde durch viele Jahre auf diese Weise ein baubehördlicher Abtragungsauftrag zu einem Wertpapier. Nunmehr hat der OGH in einem verstärkten Senat vom 13. 4. 1994, 3 Ob 37/94, ausgesprochen, daß ein Abbruchsauftrag nur und erst dann die Auflösung des Bestandvertrages nach § 1112 ABGB bewirkt, wenn feststeht, daß die Baugebrechen nicht beseitigt werden können oder vom Bestandgeber nicht beseitigt werden müssen (wegen Unwirtschaftlichkeit der Behebung).

Weisungsgebundenheit

Zur **Frage der Weisungsgebundenheit von Amtssachverständigen** ist zu bemerken, daß der Amtssachverständige schon im Hinblick auf den strafbaren Tatbestand nach § 289 StGB die Befolgung einer Weisung abzulehnen hat, wenn sie seiner subjektiven Überzeugung nach zu einem falschen Befund oder Gutachten führt, sodaß hier die bei Weisungsgebundenheit entsprechende Gehorsamspflicht ihre (bald erreichbare) Grenze findet. Gerade die Verwaltungsorganisation in Wien gibt dem vorgesetzten Sachverständigen ein Weisungsrecht gegenüber den zugeteilten beamteten Sachverständigen.

6. Zusammenfassung

Die Aufgaben des Bausachverständigen im Verwaltungsverfahren sind vielfältig. Ich habe dargetan, daß vom Bausachverständigen vielfach nicht nur die Beantwortung von Fachfragen, sondern auch von Rechtsfragen erwartet wird. Ist das aber im gerichtlichen Verfahren anders? Paul Traxler hat im Jahr 1993 bei dem Baurechtsseminar hier in Bad Gastein hervorgehoben[64]), daß der Sachverständige dem Richter „ausnahmsweise die diesem fehlende Kenntnis der Rechtsnormen zu vermitteln hat", wobei beispielsweise BauO und Baunebengesetze genannt wurden. Ich vermag für das Verwaltungsverfahren durchaus dem Ergebnis des damaligen Vortrages zustimmen: „Der Sachverständige kann und soll in seinem Gutachten bei der Lösung der an ihn gestellten Tatfragen, die zu seinen Fachkenntnissen gehörenden Rechtsfragen berücksichtigen und behandeln und in die Lösung der an ihn gestellten Fragen einfließen lassen." **Das Verwaltungsverfahren unterscheidet sich vom gerichtlichen Verfahren vor allem dadurch, daß dem von einer Partei vorgelegten Privatgutachten im Verfahren vor der Behörde erster Instanz, im Berufungsverfahren, im Vorstellungsverfahren und selbst im Verfahren vor dem VwGH eine Bedeutung zukommt, die jener des von der Behörde eingeholten Gutachtens durchaus vergleichbar ist.** Die Qualität des Gutachtens und damit die Qualität des Gutachters ist entscheidend.

Literaturhinweise:

1) Das wurde zurecht in der Zeitschrift „Der Sachverständige" wiederholt betont, vgl. etwa Fasching 1977, Scrinzi 1978, Steininger 1981, Dienst 1984 Markel 1985, u. a. Vgl. etwa auch Aicher-Funk, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, Krammer, Die „Allmacht" des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, u. a.

2) Der Sozialphilosoph Erich Fromm formulierte: „Ich glaube, für den Intellektuellen gibt es ein erster Linie, in zweiter Linie und in dritter Linie nur eine Aufgabe und das ist: Die Wahrheit zu suchen, so gut er es kann und sie zu sagen." (Über die Liebe, 142).

3) Vgl. John Stuart Mill, Über die Freiheit, Reclam (1974), insbes. 41, 63 und 71. Siehe auch Sir Karl Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde.

4) Weil ich diese Bedeutung erkannt habe, sehe ich mich verpflichtet, sie immer wieder zu betonen. Siehe auch meine Bücher. Hainburg, Rechtliche und rechtspolitische Aspekte oder Recht zwischen Parteitaktik und Umweltschützern (1985), Die persönliche Verantwortung im demokratischen Rechtsstaat (1988) sowie Recht für Gemeindefunktionäre Band 1, Was sollte der Gemeindefunktionär vom Rechtsstaat im allgemeinen und vom Baurecht im besonderen wissen? (1992), alle erschienen im Prugg-Verlag.

5) Dementsprechend heißt es in Art. I des nach dem nationalsozialistischen Terrorsystem beschlossenen Bonner Grundgesetzes wie folgt:
„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die folgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

6) Für Rechtsnormen ist die Durchsetzbarkeit mit (staatlichem) Zwang ein entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung von Normen der Moral und Sitte.

7) Vgl. etwa diese einschränkenden Bestimmungen des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes, etwa was Freizeitwohnsitze anlangt.

8) Vgl. mein Buch, Die persönliche Verantwortung im demokratischen Rechtsstaat, insbes. 173 ff.

9) Siehe Rudolf Wassermann, Die Zuschauerdemokratie, insbes. 203 ff.

10) Das volle Zitat von Goethe in Faust angesichts des starren Gewohnheitsrechtes seiner Zeit lautet:
„Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort; sie schleppen vom Geschlecht sich zu Geschlechte und drücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohtat Plage: Weh Dir, daß Du ein Enkel bist! Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist, leider! nie die Frage.

11) Vgl. etwa Rudolf Wassermann, Vorsorge für Gerechtigkeit.

12) Grundlegend zu Fragen der Auslegung Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, u. a.

13) Engisch, Einführung in das juristische Denken, auf den Bydlinski, aaO., 421, verweist.

14) Larenz aaO. (1960), 201.

15) Auf diesen Grundsatz der freien Beweiswürdigung werde ich noch näher eingehen.

16) Vgl. etwa Klecatsky, Der Sachverständigenbeweis im Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1961, 309 ff.

17) Siehe auch die Ausführungen in dem von Leukauf und mir herausgegebenen Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[4]), 359 sowie die dort wiedergegebenen Entscheidungen.

18) Aigner, der (Amts)Sachverständige im Lichte der Judikatur des VwGH, JBl. 1983, 352.

19) Klecatsky, aaO., 311.

20) BGBl. 1991/51 (Wiederverlautbarung).

21) BGBl. 1982/199.

22) Vgl. etwa die schon zitierten Aufsätze sowie meinen Aufsatz, Wann ist im Baubewilligungsverfahren ein Sachverständiger beizuziehen? TGZ 1986, 91 ff.

23) Vgl. den zuletzt zitierten Aufsatz sowie Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, Rz. 320 ff.

24) LGBl. 1989/33 (Wiederverlautbarung).

25) LGBl. 1970/13 idF LGBl. 1994/11.
26) LGBl. 8200-0 idF LGBl. 8200-12.

27) LGBl. 1972/39.

28) LGBl. 1973/117 idF LGBl. 1988/75.

29) LGBl. 1994/66.

30) LGBl. 1992/64 (Wiederverlautbarung).

31) So die Regelung des § 52 Abs. 2 AVG.

32) BGBl. 1993/.697.

33) § 7 Abs. 1 bestimmt: Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
1. In Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter (auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. In Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. In Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. Wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
5. Im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.
§ 7 Abs. 2 bestimmt, daß bei Gefahr im Verzug, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen hat.

34) Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. 136 idgF.

35) Siehe insbes. Walter-Mayer, Grundriß des österr. Verwaltungsverfahrensrechtes, Ringhofer, Die österr. Verwaltungsverfahrensgesetze sowie Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens.

36) Vgl. Holzinger, Rechtsstaat und Verwaltungsverfahren, in FS Robert Walter (1981), 222.

37) Siehe insbes. Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, 3 Bände, Pernthaler-Fend, Kommunales Raumordnungsrecht, Unkart-Gutleb, Rechtssätze zur Raumordnung und Raumplanung sowie die in der Literaturliste angegebenen Ausgaben von BauO.

38) So etwa der NÖ Landesgesetzgeber. Die ursprünglich festgesetzte Pflicht zur Erlassung von Bebauungsplänen wurde zunächst hinausgeschoben und später überhaupt aufgelassen, sodaß mit den spärlichen Übergangsbestimmungen des § 120 NÖ BauO (statt eines Bebauungsplanes) oft das Auslangen gefunden werden muß.

39) So etwa auch das neue TROG.

40) Vgl. Geuder-Hauer, Wiener Bauvorschriften, sowie meinen Aufsatz, Das Rechtsinstitut der Fluchtlinienbekanntgabe, ÖGZ 1969, 454-459.

41) Siehe näher in den einzelnen BauO-Ausgaben (Literaturliste). Einen Überblick über die einzelnen Bauverfahren gebe ich in dem Buch „Der Nachbar im Baurecht".

42) Auf die Bedeutung des Bauanwaltes habe ich schon hingewiesen.

43) Vgl. auch meinen Aufsatz, Unbefugter Bau - baupolizeilicher Beseitigungsauftrag, ZfV. 1981, 113 ff.

44) Vgl. etwa auch das neue TROG, aber auch die WBO.

45) Mehrfach die WBO.

46) Etwa das Einlösungsverfahren nach § 59 WBO, meist bei der Festsetzung von Widmungen für öffentliche Bauvorhaben, nach § 53 TROG auch bei Vorbehaltsflächen für objektgeförderte Wohnbauten.
47) Vor allem bei Umwidmungen nach den ROG, in diesem Sinne auch das Einlösungsverfahren nach § 59 WBO.

48) Vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens und die dort angegebene Literatur.

48) Eine Zusammenschau bietet Gaisbauer, Baurechtlicher Ortsbildschutz im Spiegel der Rechtsprechung, ÖGZ 1993, Heft 8, 13-17.
50) Das bedeutet die ständige Verpflichtung zur Weiterbildung. Ein erfahrener Kenner des Baugeschehens in NÖ sagte mir vor einigen Jahren, Sachverständige von Gemeinden würden teilweise noch nach der NÖ BauO aus 1883 vorgehen. In einem Beschwerdefall einer NÖ Stadtgemeinde wurde tatsächlich zur Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit von Baubehörde und Gewerbebehörde mit Entscheidungen des VwGH aus der Jahrhundertwende (falsch) argumentiert.

51) Das Einholen des Gutachtens eines weiteren Sachverständigen ist in der Praxis der Verwaltungsbehörden erster Instanz eher selten.

52) Wie schon ausgeführt ist die Behörde nach § 45 Abs. 3 AVG verpflichtet, der Partei des Verfahrens das Gutachten zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

53) Dadurch unterscheidet sich das Verwaltungsverfahren grundsätzlich vom gerichtlichen Verfahren.

54) Ganz allgemein gilt kein Neuerungsverbot, abgesehen von einer Präklusion nach § 42 AVG.

55) Siehe die umfangreiche Zusammenstellung der Judikatur in dem von Leukauf und mir herausgegebenen Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens sowie bei Ringhofer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze.
Hinsichtlich Fehler im Gutachten siehe auch Geuder, Die Anforderungen an das Gutachten im Verwaltungsverfahren aus rechtlicher Sicht, ÖGZ 1976, 274 ff, sowie Überlegungen zur Gutachtertätigkeit des Sachverständigen in der Verwaltung, ÖGZ 1982, 434 ff.

56) Vgl. Sapp, 40 Jahre Bezirksbauämter, OÖ GZ 1988, Heft 1, 13-14.

57) Auch Richter erwarten - so hörte ich wiederholt - vom Bausachverständigen regelmäßig die Kenntnis von bautechnischen Bestimmungen.

58) Sehr klar etwa bei Häussl, Amtssachverständiger oder Ziviltechniker - ist das die Frage? Die NÖ Gemeinde 1993, Heft 3, 16.

59) Anders Krammer, Die „Allmacht" des Sachverständigen - Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, 22.

60) Krammer, aaO., 29.

61) Letzteres ergänze ich für das Verwaltungsverfahren.

62) Zunächst ist der Text des Bescheides (der Spruch) entscheidend. Die Färbung der Pläne soll schon erkennen lassen, was Gegenstand der Baubewilligung ist - wurde eine Garage im Spruch des Bescheides nicht genannt, ist sie aber in den Plänen als zu bewilligend dargestellt, ist sie als von der Bewilligung miterfaßt, zu beurteilen (VwGH vom 17. 3. 1987, 87/05/0040). In den Bauplänen als Bestand dargestellte Bauführungen sind nicht Gegenstand der Baubewilligung (VwGH vom 17. 12. 1985, 85/05/0126, u. a.).

63) Siehe etwa zuletzt VwGH 30. 8. 1994, 94/05/0067.

64) Rechtsfragen in Sachverständigengutachten, Der Sachverständige 1993, 1, 22-23.

Ing. Harald BÜRGER
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Ladungssicherung – Betrachtungen zur Reibung zwischen Ladegut und Ladefläche

1. Einleitung

Das Thema Ladungssicherung hat erst in den letzten Jahren begonnen die Bedeutung zu gewinnen, die ihm eigentlich zusteht. Durch die beim LKW-Transport auftretenden Kräfte – Anfahren, Bremsung und Kurvenfahrt – können Ladegüter ins Rollen, Kippen oder Rutschen kommen. Als Folge davon können Schäden am Ladegut, dem Fahrzeug und bei Herabfallen der Ladestücke oder Umfallen des Fahrzeuges auch Schäden an Dritten entstehen. In Extremfällen werden Personen verletzt oder getötet. Bei Unfällen mit Gefahrgut können erhebliche Umweltschäden auftreten.

2. Ladungssicherung

Das Wissen über die Durchführung einer richtigen Ladungssicherung ist noch immer wenig verbreitet. Richtlinien über auftretende Kräfte und Möglichkeiten der Ladungssicherung finden sich in den Ö-Normen V 5750, V 5751 und V 5752 ebenso wie in den VDI-Richtlinien 2700, 2701 und 2702. Relativ wenige im Versandbereich Beschäftigte und noch weniger LKW-Lenker wissen von der Existenz dieser Normen oder kennen gar deren Inhalt. Zugegebener Weise ist die Anwendung der Normen für einen Nichttechniker und dazu vor Ort und unter Zeitdruck äußerst schwierig. Weshalb Firmen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Zurrmitteln befassen, auch bemüht sind, leicht zu handhabende Tabellen und Systeme anzubieten.

3. Verrutschen der Ladung

Dieser Artikel soll nur einen Teilaspekt der Ladungssicherung näher beleuchten, nämlich jenen der Reibung zwischen Ladegut und Ladefläche. Besonders nach Unfällen bei denen der LKW samt Ladung in einer Kurve umkippte taucht die Streitfrage auf, ob die Kurve zu schnell durchfahren worden ist oder die Ladung nicht ausreichend gesichert war, deswegen verrutschte und den LKW zum Umkippen gebracht hat. Meist sind dies voll beladene LKW oder LKW beladen mit relativ kleinvolumigen aber sehr schweren Einzelstücken.

Hartnäckig hält sich die vollkommen falsche Meinung, daß schwere Gegenstände ohnehin nicht rutschen können und daher auch nicht gesichert werden müssen. Hinzu kommen noch, daß der Reibbeiwert zwischen Ladegut und Ladefläche keine konstante Größe ist und die Literaturangaben (auch in den Normen) große Schwankungsbreiten aufweisen. Auch fehlen Werte über die heute normalerweise anzutreffenden Materialpaarungen.

4. Massenkräfte

Anhaltspunkte für die auftretenden Massenkräfte finden sich sowohl in den Ö-Normen als auch in den VDI-Richtlinien. In beiden werden Werte für die Massenkräfte durch Beschleunigung und Verzögerung angegeben, mit denen während der Fahrt auf das Ladegut zu rechnen ist.

Das Auftreten der nachfolgenden Kräfte ist vorhersehbar, die Ladungssicherung hat für diese Kräfte ausgelegt zu sein:

In Längsrichtung nach vorn (aus Bremsvorgängen) kann das 0,8fache, lt. VDI, bzw. 1,0fache, lt. ÖNORM, der Gewichtskraft der Ladung wirken.

In Querrichtung (bei Kurvenfahrt) kann das 0,5fache der Gewichtskraft der Ladung wirken.

In Längsrichtung nach hinten (bei Anfahren) kann ebenfalls das 0,5fache der Gewichtskraft der Ladung wirken.

5. Reibkräfte

Beim stehenden Fahrzeug wäre zum Verschieben der Ladung auf der Ladefläche eine Kraft aufzuwenden, die mindestens so groß ist wie die Haftreibung. Durch vertikale Schwingungen und Stöße während der Fahrt kommt es zu einer Verringerung der Reibkraft. Deshalb ist anstelle der Haftreibung der kleinere Wert der Gleitreibung anzusetzen.

Der Reibbeiwert μ, sein Wert stets zwischen 0 und 1, ist abhängig von der Materialpaarung zwischen Ladefläche und Ladegut. Selbst bei gleichen Materialien ist die Größe dieses Reibbeiwertes von Fall zu Fall verschieden. Die heute üblichen Ladeflächen von LKW oder Sattelanhängern sind mit einem Weichholzboden ausgerüstet, auf dem Siebdruckplatten verlegt sind. Bei diesen Siebdruckplatten handelt es sich um Sperrholzplatten mit einer Phenolharzbeschichtung und einem Siebdruckmuster an der Oberfläche. Dieses Siebdruckmuster in Verbindung mit den sägerauhen Kufen einer Holzkiste erweckt leicht den Eindruck, daß der Reibbeiwert bei dieser Materialpaarung besonders hoch sein muß (vereinzelt angenommene Werte bis 0,8 sind nachweislich bekannt). Insbesondere bei nicht mehr ganz neuen Fahrzeugen ist die Phenolharzbeschichtung meist stark abgenützt und fehlt örtlich überhaupt. Auch die Rauheit des Holzes der Kistenkufen ist meist durch Manipulation und Lagerung bereits vermindert. Auf dem LKW-Boden sind fast immer Reste von Schmutz, Staub oder Feuchtigkeit zu finden. In nahezu jedem Fall finden sich also Faktoren, die zu einer Verminderung des Reibbeiwertes führen.

In den Normen werden als Materialpaarungen nur Holz – Holz, Metall – Holz und Metall – Metall angegeben. Am ehesten trifft noch die Materialpaarung Holz – Holz zu, wobei die Gleit- Reibbeiwerte zwischen 0,2 und maximal 0,5 angegeben werden. Im Zweifelsfall wird empfohlen den niedrigsten Wert zu verwenden. Namhafte Hersteller von Zurrmitteln (Zurrgurte, etc.) rechnen in ihren Tabellen mit einem maximalen Reibbeiwert von 0,3. In einem Praxisversuch, den der Autor selbst geleitet hat, wurde in einem konkreten Fall die Größe des Reibbeiwertes, bei einer Materialpaarung Kiste mit sägerauhen Holzkufen und LKW-Ladefläche mit etwa 2 Jahre altem Siebdruckboden, ermittelt. Die errechneten Werte ergaben, daß der Gleit-Reibbeiwert relativ einheitlich bei zirka 0,2 und der Haft-Reibbeiwert zwischen 0,3 und 0,45 schwankte. Insbesondere bei den Versuchen bei denen die Holzkufen bereits leicht geglättet waren, wie dies in der Praxis bei nicht mehr neuen Kisten der Fall ist, und Laufendem LKW-Motor pendelte sich der Haft-Reibbeiwert in einem Bereich von 0,3 bis 0,35 ein. Die Versuchsergebnisse zeigen deutlich, daß einerseits die in den Normen angegebenen Werte recht praxisnah sind und anderseits im Einzelfall doch erhebliche Schwankungsbreiten auftreten.

Bei einem in Fahrt befindlichen LKW, mit einer Materialpaarung sägerauhes Holz auf Siebdruckboden, kann mit Reibbeiwerten zwischen 0,3 und 0,4 gerechnet werden. Die Annahme, daß der Reibbeiwert über 0,4 gelegen hat, ist ohne Nachweis durch einen entsprechenden Versuchswert, nicht gerechtfertigt. Entsprechend der bekannten Beziehung

$$F_R = \mu \cdot F_G$$

F_R ..... Reibkraft
μ ..... Reibbeiwert
F_G ..... Gewichtskraft

bedeuten diese Reibbeiwerte, daß mit Verschiebungen des Ladegutes bereits bei Beschleunigungen im Bereich zwischen 3 m/s^2 und 4 m/s^2 zu rechnen ist.

6. Schlußfolgerungen

Die gemessenen Reibbeiwerte zeigen, daß selbst bei schweren Ladegütern ein Verrutschen der Ladung in allen Richtungen, unter normalen Transportbedingungen, bei fehlender Ladungssicherung zu erwarten ist.

Im Einzelfall wird der Sachverständige sowohl das Ladegut wie auch die Ladefläche in seine Überlegung mit einbeziehen müssen. Auch die Frage ob das Ladegut auf der Ladefläche gesichert war und wenn ja wie, wird nicht zu vernachlässigen sein. Werden die Reibbeiwerte nämlich zu hoch angenommen, so ergibt die Nachrechnung der Kippbedingungen meist, daß der LKW samt Ladegut erst bei einer Kurvengeschwindigkeit umkippen konnte, bei der das Ladegut meist noch sicher stand. Tatsächlich aber verrutschte das Ladegut zuerst. Durch die auftretende ungünstige Schwerpunktsverlagerung sowie die dynamischen Kräfte wurde der LKW zum Kippen gebracht. Die Wahl der Höhe des Reibbeiwertes zwischen Ladegut und Ladefläche ist in jedem Fall von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Ladungssicherung und der Unfall- bzw. Schadensursache.

Literatur

(1) ÖNORM V 5750 Teil 1, Ladungssicherung beim Transport; Auftretende Kräfte

(2) VDI-Richtlinie 2700, Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen

(3) VDI-Richtlinie 2702, Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen-Zurrkräfte

(4) Dolezych: ZURREN für den Praktiker einfach gemacht

(5) Bürger Harald: RICHTIG VERPACKEN - SICHER TRANSPORTIEREN; Eigenverlag Transpack Gmbh - Wien (1992)

(6) Bürger Harald: Ladungssicherung. Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik 4/93

NORMEN

Der Vorstand des Hauptverbandes hat einstimmig beschlossen, die Veränderungen im österreichischen Normenwerk ab 1995 nicht mehr in unserer Zeitung zu veröffentlichen. Wir weisen aber darauf hin, daß die Möglichkeit besteht, bei Bedarf, die Zeitschrift „CONNEX", Österreichische Fachzeitschrift für nationale, europäische und internationale Normen unter: Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, 1021 Wien, Tel.: (0222) 213 00-324, Fax: (0222) 213 00-327, Preis: Einzelheft S 62,–, Abonnement (12 Hefte): Inland: S 550,–, Ausland: S 690,– zu beziehen.

Mitgliedern des Hauptverbandes wird sowohl auf Einzelexemplare der Zeitschrift „CONNEX" als auch auf ein Abonnement (ab 1. 2. 1995) ein 10%iger Rabatt eingeräumt. Dieser Rabatt setzt weder eine Mitgliedschaft im ON noch den Bezug eines Normenabonnements voraus.

Erfordernisse eines Bewertungsgutachtens nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz

1. Das LBG ist anzuwenden, wenn der gerichtliche Auftrag an den Sachverständigen nach dem 1. Juli 1992 erteilt wurde, auch wenn der vorgegebene Bewertungsstichtag davor liegt.

2. Nach § 2 Abs 1 LBG ist, sofern durch Gesetz und Rechtsgeschäft nichts anderes bestimmt wird, der Verkehrswert der Liegenschaft zu ermitteln. Beim Ausfall des Pflichtteils durch eine Schenkung ist daher der Verkehrswert der geschenkten Liegenschaft maßgeblich.

3. Der Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache im redlichen Geschäftsverkehr üblicherweise für sie erzielt werden kann. Dieser Wert entspricht dem „ordentlichen und gemeinen Preis" des § 305 ABGB.

4. Nach § 7 Abs 1 LBG hat der Sachverständige, wenn ihm das Gericht eine Bewertungsmethode (Vergleichswert-, Ertragswert-, Sachwertverfahren) nicht vorgibt, selbst die geeignete Methode auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gewohnheiten zu beachten. Bei mehreren Wertermittlungsergebnissen ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln.

5. Das Gutachten hat die Bewertung unter Darlegung des angewendeten Wertermittlungsverfahrens und der Gründe für die Auswahl des angewendeten Verfahrens oder der allenfalls angewendeten Verfahrensverbindung zu enthalten.

6. Nach § 362 Abs 2 ZPO hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß Sachverständigengutachten vollständig abgegeben werden. Ebenso ist auch auf die Widerspruchsfreiheit von Amts wegen hinzuwirken. Es ist Aufgabe des Gerichtes, Gutachten in dieser Richtung auch ohne Parteienantrag zu prüfen.

7. Mängel betreffend die speziellen Inhaltserfordernisse des Bewertungsgutachtens (§ 9 LBG) sind nicht rügepflichtig im Sinne des § 196 Abs 1 ZPO. Es handelt sich hiebei um materielle Mängel, die die Sammlung des Prozeßstoffes betreffen; derartige Fehler führen zu einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

OGH vom 20. Oktober 1994, 6 Ob 586/94

Mit Notariatsakt vom 23. April 1990 übergab Alois K. (im folgenden Erblasser) seiner Enkelin, der Zweitbeklagten, und deren Ehegatten, dem Erstbeklagten, je zur Hälfte eine ihm gehörige 824 m² große Liegenschaft mit Haus in einer Bergarbeitersiedlung gegen Zahlung eines Übergabspreises von 150.000,– S, Einräumung eines Wohnrechts sowie Leistung im einzelnen bezeichneter Ausgedingsleistungen.

Am 4. Juli 1990 verstarb der Erblasser. Sein Nachlaß wurde seinem Sohn, dem Kläger – einem Onkel der Zweitbeklagten – und seinen fünf Geschwistern zu je 1/6 eingeantwortet. Vom Reinnachlaß von 203.442,50 S entfiel auf den Kläger ein Betrag von 33.907,–S.

Der Kläger begehrt (nach Neuformulierung seines Begehrens in zweiter Instanz ON 28 AS 120) als durch die gemischte Schenkung verkürzter Noterbe von beiden beschenkten Beklagten aus dem Titel der Pflichtteilsergänzung (§ 951 ABGB) die Zahlung von je 76.000,– S sA bei Exekution in die den beiden Beklagten je zur Hälfte übergebene Liegenschaft. Der vom Erstgericht zur Bewertung der den Beklagten übergebenen Liegenschaft bestellte Sachverständige legte seine Berechnungen das Sachwertverfahren und das Ertragswertverfahren zu Grunde – ohne darzulegen, warum er diese Bewertungsverfahren herangezogen habe – und kam über eine Mittelwertberechnung und nach Abzug der Wohn- und Ausgedingsleistungen zu einem Verkehrswert der Liegenschaft von 530.000,– S.

Das Erstgericht verhielt beide Beklagte unter Heranziehung der Berechnungen des Sachverständigen sowie Berücksichtigung der Erbquote des Klägers und eines Vorempfanges zur Zahlung von je 4.856,60 S sA und wies das Mehrbegehren von je 71.134,40 S sA ab.

Das Berufungsgericht hob über Berufung des Klägers, der den klagsabweisenden Teil des Ersturteils nur in Ansehung von je 47.073,34 S sA angefochten hatte, das Urteil des Erstgerichtes im Umfang der Anfechtung auf und wies die Rechtssache in diesem Umfang an die erste Instanz zur fortgesetzten Verhandlung und neuerlichen Entscheidung zurück. Es erklärte den Rekurs an den Obersten Gerichtshof für zulässig.

Rechtlich nahm die zweite Instanz, soweit hier relevant, einen Mangel des Sachverständigen-Gutachtens an. § 9 LBG, wonach ua. die Gründe für die Auswahl des angewendeten Wertermittlungsverfahrens oder der allenfalls angewendeten Verfahrensverbindung anzugeben seien, bestimme die über § 362 Abs 1 ZPO hinausgehende spezifische Inhaltserfordernisse des Bewertungsgutachtens. Hier sei mangels einer Anordnung des Erstgerichts die Auswahl des Wertermittlungsverfahrens dem Sachverständigen überlassen gewesen. Der Sachverständige habe weder in seinem schriftlichen Gutachten noch im Rahmen der Erörterung Gründe dafür angegeben, wieso er den Verkehrswert der übergebenen Liegenschaft durch Verknüpfung von Ertragswert- und Sachwertverfahren ermittelt und nach welchen Kriterien er die Ergebnisse der beiden Wertermittlungsverfahren miteinander verknüpft habe.

Das Gutachten sei zwar rechnerisch nachvollziehbar, inhaltlich aber nicht überprüfbar. Da das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen habe, daß das beschlossene Sachverständigen-Gutachten vollständig abgegeben werde, die Unvollständigkeit des Sachverständigen-Gutachtens somit einen Stoffsammlungsmangel iS des § 496 Abs 1 Z 3 ZPO darstelle, könnte das Berufungsgericht diesen Umstand auf Grund einer gesetzmäßigen ausgeführten Rechtsrüge aufgreifen. Wenn das LBG auch großteils formelles Recht enthalte und die Partei dagegen begangene Verstöße nach § 196 ZPO rügen müsse, bleibe die Stoffsammlung nach wie vor Aufgabe des Gerichts. Das Sachverständigen-Gutachten müsse im aufgezeigten Sinn erörtert bzw.

ergänzt werden. Der Sachverständige werde ua. jedenfalls zu begründen haben, warum er seiner Wertermittlung nicht das Sachwertverfahren allein zugrunde gelegt habe, zumal doch in der Regel Einfamilienhäuser zur Eigennutzung herangezogen und nur ausnahmsweise in Bestand gegeben würden, aus ihnen daher meist kein Ertrag erzielt werde. Ebenso aufklärungsbedürftig sei, falls es bei der Heranziehung des Sachwert- und des Ertragswertverfahrens bleibe, die Grundlage der Verhältnismäßigkeit des Sach- und Ertragswerts zueinander.

Der Rekurs der Beklagten ist mangels Vorliegens von Rechtsprechung zu §§ 7, 9 Abs 1 Z 3 LBG zulässig, aber nicht berechtigt.

a) der Rekurs ist nicht absolut unzulässig, weil mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche (hier: gegen beide Beklagte von je 47.073,34 S sA) zusammenzurechnen sind, wenn sie gegen mehrere Personen erhoben werden, welche Streitgenossen iS des § 11 Abs 1 ZPO sind. Das ist dann der Fall, wenn sie ua. aus demselben tatsächlichen Grund (hier: ein Übergabsvertrag) berechtigt und verpflichtet sind (Fasching, Lehrbuch[2] Rz 261 und 371).

b) Zweck des Rekurses nach § 519 ZPO ist nur die Überprüfung der Rechtsansicht der zweiten Instanz - in jeder Richtung (SZ 58/210, SZ 54/124 uva) - durch den Obersten Gerichtshof; ist die dem Aufhebungsbeschluß zugrunde liegende Rechtsansicht richtig, kann der Oberste Gerichtshof der nicht Tatsacheninstanz ist, aber nicht überprüfen, ob die Verfahrensergänzung tatsächlich notwendig ist (ZAS 1993/5 mit Anm von Trost; JBl 1992, 785; JBl 1991, 580; 9 Ob A 110/94 uva; Kodek in Rechberger, Rz 5 zu § 519 ZPO).

Die Berurteilung des vorliegenden Übergabsvertrags als gemischte Schenkung war schon in den Vorinstanzen nicht mehr strittig. Wenn bei Bestimmung des Pflichtteiles Schenkungen in Anschlag gebracht werden (§ 785 ABGB), der Nachlaß aber zu dessen Deckung nicht ausreicht, kann der verkürzte Noterbe vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zur Deckung des Fehlbetrages verlangen. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des Fehlbetrages abwenden (§ 951 Abs 1 ABGB). Gleichzeitig Beschenkte haften verhältnismäßig (§ 951 Abs 3 zweiter Satz ABGB). Die Höhe der Verkürzung des klagenden Noterben ergibt sich aus dem Verhältnis der Geschenkquote zum Wert der übergebenen Liegenschaft zum Zeitpunkt der Übergabe unter Berücksichtigung allfälliger bis zum Erbanfall eintretender Wertveränderungen (SZ 59/6). Zur Ermittlung des - vom Kläger mit 2,500.000,- S behaupteten - Werts der übergebenen Liegenschaft bestellte das Erstgericht einen Sachverständigen. Dieser hatte bei der Bewertung bereits die Vorschriften des mit 1. Juli 1992 in Kraft getretenen LiegenschaftsbewertungG BGBl 1992/150 (LBG anzuwenden, weil die Bewertung der übergebenen Liegenschaft vom Erstgericht nach dem 1. Juli 1992 angeordnet wurde - auch wenn der Bewertungsstichtag davor lag (Art IV leg. cit.) - und dieses Gesetz nach seinem § 1 Abs 1 für die Ermittlung des Wertes (Bewertung) von Liegenschaften ... in allen gerichtlichen Verfahren - einschließlich von Zivilprozessen - gilt. Nach dem Bewertungsgrundsatz des § 2 Abs 1 leg. cit. ist, sofern durch Gesetz oder Rechtsgeschäft nichts anderes bestimmt wird, der Verkehrswert der Sache zu ermitteln. Das Gesetz enthält beim Ausfall des Pflichtteils durch eine Schenkung keine abweichende Bestimmung. Nach § 2 Abs 2 leg. cit. ist der Verkehrswert der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Die Definition ist in ihrer Bedeutung gleich mit dem „ordentlichen und gemeinen Preis" des § 305 ABGB (Stabentheiner, Das Liegenschaftsbewertungsgesetz, Anm. 5 zu § 2). Dies ist hier insoweit von Belang, als eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Ausfalls am Pflichtteil des klagenden Noterben der Wert der übergebenen Liegenschaft ist.

Das Gesetz nennt als Methoden der Bewertung das Vergleichswertverfahren (§ 4), das Ertragswertverfahren (§ 5) und das Sachwertverfahren (§ 6). Nach § 3 Abs 2 LBG sind für die Bewertung mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden, wenn es zur vollständigen Berücksichtigung aller den Wert der Sache bestimmenden Umstände erforderlich ist. Denn es kann sein, daß aufgrund der Beschaffenheit der zu bewertenden Sache die Anwendung nur einer Wertermittlungsmethode nicht ausreicht, um bei der Bewertung sämtliche wertbestimmenden Faktoren zutreffend zu erfassen. So ist etwa der Verkehrswert eines bewaldeten Grundstücks im Regelfall aus dem Vergleichswert für den Boden und dem Ertragswert des Bestandes zu bilden. Bebaute Liegenschaften werden mitunter sowohl nach dem Vergleichswertverfahren als auch nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten sein, wobei voneinander abweichende Ergebnisse der beiden Methoden zu einer einzigen Bewertung zu kombinieren sind. In solchen Fällen müssen also mehrere Wertermittlungsverfahren für die Bewertung durchgeführt und miteinander verbunden werden (Stabentheiner aaO Anm 2 zu § 3). Gemäß § 7 Abs 1 LBG hat der Sachverständige, wenn ihm das Gericht ... - wie hier - eine Bewertungsmethode nicht vorgibt, selbst die geeignete Methode auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln. Wenn für die Bewertung mehrere Wertermittlungsergebnisse anzuwenden sind (§ 3 Abs 2), so ist aus deren Ergebnissen der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln (§ 7 Abs 2 LBG). Schließlich hat nach § 9 Abs 1 Z 3 LBG das Gutachten die Bewertung unter Darlegung des angewendeten Wertermittlungsverfahrens und der Gründe für die Auswahl des angewendeten Verfahrens oder der allenfalls angewendeten Verfahrensverbindung zu enthalten. Damit werden über die in den Verfahrensgesetzen enthaltenen generellen Bestimmungen über Gutachten von Sachverständigen (zB § 362 Abs 1 ZPO) hinaus die spezifischen Inhaltserfordernisse des Bewertungsgutachtens, und zwar jedes Bewertungsgutachtens, angeführt (Stabentheiner aaO Anm 1 zu § 9 unter Hinweis auf die RV). Dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Angabe der Gründe für die Auswahl des angewendeten Verfahrens und der angewendeten Verfahrensverbindung ist der Sachverständige hier nicht nachgekommen.

Nach § 362 Abs 2 ZPO hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß ein beschlossenes Sachverständigen-Gutachten vollständig abgegeben wird (SZ 62/53 = RZ 1989/101 = VersR 1990 511; SZ 49/34 = EvBl 1976/281; JBl 1976, 144 = RZ 1975/70 ua; Fasching III 495). Das Gericht hat nicht nur auf die Vollständigkeit, sondern auch auf die Widerspruchsfreiheit von Amts wegen hinzuwirken. Wenn auch den Parteien das Recht zusteht,

die Ergänzung unvollständiger Gutachten, die Beseitigung von Mängeln oder Widersprüchen zu fordern, so ist es doch vor allem Aufgabe des Gerichts, das oder die Gutachten in dieser Richtung auch ohne Parteienantrag zu prüfen.

c) Die Beklagten tragen vor, zwar seien die in § 9 LBG normierten Erfordernisse des Bewertungsgutachtens nicht eingehalten worden, jedoch stelle dies einen rügepflichtigen Formmangel dar. Der Kläger habe keine Rüge erhoben.

Dem kann nicht beigepflichtet werden. Denn nach herrschender Auffassung bedürfen die die Sammlung des Prozeßstoffes betreffenden Mängel keiner Rüge nach § 196 Abs 1 ZPO, um sie mit einem Rechtsmittel geltend machen zu können. Die Rügepflicht bezieht sich nicht auf sogenannte materielle Mängel, somit solche, die die Erfüllung der dem Prozeß gestellten Aufgaben, eine vollständige Erledigung der Sachanträge, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache verhindern (JBl 1970, 266; 6 Ob 798/82, 7 Ob 510/84, beide insoweit nicht veröffentlicht, ua; Fasching II 950; vgl. dazu auch Fucik in Rechberger, Rz 2 zu § 196 ZPO). Die Fehlerhaftigkeit des hier in Frage stehenden Gutachtens bzw. ihre mangelnde Behebung durch das Erstgericht wurde in der Berufung des Klägers inhaltlich hinlänglich erkennbar geltend gemacht.

Dem Rekurs ist nicht Folge zugeben.

Der Vorbehalt der Kosten des Rekursverfahrens beruht auf § 52 ZPO.

Liegenschaftsschätzung – § 51 und § 34 Abs 2 GebAG

1. **Beim Tarif des § 51 GebAG geht das Gesetz von Standardsituationen aus, bei denen der Sachverständige in der Lage ist, Baugründe und Häuser mit einem jeweils gleich durchschnittlichen Zeitaufwand zu schätzen.**
2. **Für die Anspruchsberechtigung des Sachverständigen ist der ihm erteilte gerichtliche Auftrag maßgebend. Bei einem gerichtlichen Auftrag, die Schätzung unter der Fiktion einer bereits erfolgten Umwidmung in „Mischgebiet" vorzunehmen, liegt eine reine Baugrundschätzung im Sinne des § 51 GebAG vor.**
3. **Die Schätzung von Landwirtschaften oder landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstükken ist nicht nach § 51 GebAG, sondern nach § 34 Abs 2 GebAG zu entlohnen.**
4. **Hat der Sachverständige bei einem ca. zur Hälfte aus Bauland, zur anderen Hälfte aus Grünland bestehenden Liegenschaft hinsichtlich sämtlicher Grundstücksteile das Vergleichswertverfahren angewendet und waren keine umfangreichen Ermittlungen betreffend den als Grünland gewidmeten Teil des Grundstücks erforderlich, so ist die für die Anwendung des Tarifs nach § 51 GebAG notwendige Standardsituation gegeben. Eine Bestimmung der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG kommt nicht in Betracht.**
5. **Für Ablichtungen kann der Sachverständige auch bei Benützung eines eigenen Geräts nur S 2,50 pro Seite verrechnen (§ 31 GebAG).**
6. **Für die Versendung von Verständigungsschreiben und für die Aktenrückstellung gebührt dem Sachverständigen jeweils eine Stunde Zeitversäumnis (§ 32 GebAG).**
7. **Für die Vorbereitung der Gutachtenserörtertung steht einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach einem Gesamttarif zu honorieren ist, keine eigene Gebühr zu, sondern nur die Sätze nach § 35 Abs 1 und § 35 Abs 2 GebAG sowie allenfalls die Gebühr für neuerliches Aktenstudium nach § 36 GebAG.**

OLG Linz vom 15. Dezember 1994, 4 R 244/94

Im vorliegenden Rechtsstreit, der mit gerichtlichem Vergleich vom 23. 6. 1994 bereits rechtswirksam bereinigt wurde, begehrt die Klägerin die Aufhebung des zwischen den Streitteilen am 9. 11. 1987 abgeschlossenen Kaufvertrages betreffend die Grundstücke Nr. 1112/3 und 1112/4 der EZ 46 KG R. Diese Grundstücke im Gesamtausmaß von 23.848 m² habe die Beklagte nach dem Ankauf neu vermessen und teilen lassen. Von den neu entstandenen Grundstücken 1112/3, 1112/4 und 1112/5 sei das Grundstück 1112/5 im Ausmaß von 10.618 m² mit 23. 10. 1990 durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Mischgebiet ohne betriebsfremde Wohnung" umgewidmet worden. In weiterer Folge sei auch ein – bereits rechtskräftiger – Baubewilligungsbescheid erlassen worden. Es liege somit ein deutlicher Verstoß gegen § 25 Abs 6 des OÖ RaumordnungsG vor, der die Aufhebung des gesamten Vertrages – hilfsweise jedoch nur den das Grundstück 1112/5 betreffenden Teil – rechtfertige.

Zur Frage, welchen Verkehrswert die gesamten Kaufgrundstücke zusammen zur Zeit des Kaufabschlusses gehabt hätten, wenn bereits zum damaligen Zeitpunkt die nunmehr bestehende Umwidmung bestanden hätte, und weiters dazu, welcher angemessene Verkehrswert des nunmehr neu vermessenen Grundstückes 1112/5, für welches die Baubewilligung erteilt worden sei, zur Zeit des Kaufabschlusses bestanden hätte, wäre bereits damals die Umwidmung auf Bauland erfolgt, bestellte das Erstgericht Dipl.-Ing. X. zum Sachverständigen. Der Sachverständige erstattete auftragsgemäß ein schriftliches Gutachten, das er in der Streitverhandlung vom 18. 5. 1994 mündlich erörterte. Diesbezüglich verzeichnete der Sachverständige Gebühren in Höhe von insgesamt S 259.904,–.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Sachverständigengebühr mit insgesamt (gerundet) S 70.361,–.

Gegen den abweislichen Teil dieses Beschlusses richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Sachverständigen mit dem Abänderungsantrag, seine Gebühren in der vollen, von ihm verzeichneten Höhe zu bestimmen.

Der Rekurs ist nur teilweise berechtigt.

Der Rekurswerber erachtet sich insbesondere dadurch beschwert, daß das Erstgericht die Gebühr für Mühewaltung nicht – wie beantragt – nach § 34 Abs 2 GebAG, sondern nach § 51 Abs 1 Z 2 leg. cit. zugesprochen hat.

Weil die Bestimmung der Sachverständigengebühren im allgemeinen der Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen ist, ist eine Rechtsprechung des Höchstgerichtes zur Abgrenzung der Gebührenansprüche nach den §§ 34 Abs 2 und 51 GebAG – soweit überblickbar – nicht vorhanden. In der vom Rekurswerber ins Treffen geführten Entscheidung 1 Ob 20/92 (Der Sachverständige 1992/3, 24) hat der Oberste Gerichtshof die vorliegende Problematik zwar aufgeworfen, dabei jedoch keine allgemein gültigen – und auch auf diesen Fal anwendbaren – Unterscheidungskriterien festgelegt. Die in dieser Entscheidung enthaltenen Grundsätze können jedoch sehr wohl auch für den vorliegenden Fall herangezogen werden:

Auszugehen ist davon, daß die Gebühr für Mühewaltung in erster Linie nach den im GebAG aufgestellten Tarifen und nur subsidiär nach der allgemeinen Bestimmung des § 34 Abs 2 GebAG zu bestimmen ist. Die Gebührenbestimmung nach der zuletzt genannten Vorschrift hat nur dort zu erfolgen, wo der Sachverständige Leistungen erbringt, die in den Tarifen nicht geregelt sind und auf die die Tarife auch nicht sinngemäß anzuwenden sind (RV 1336 der BlgNR, XIII. GP, 28; vgl. RV 190 der BlgNR XIII. GP, 21). Nur in diesem Fällen ist eines der maßgeblichen Kriterien die für die Gutachtenserstattung aufgewendete Zeit. Ein in erster Linie heranzuziehender Tarif besteht für die Schätzung von Häusern und Baugründen (§ 51 Abs 1 GebAG). Die RV aaO S 34 führt hiezu aus, im § 51 GebAG werde die bisherige Regelung der Gebühr für Mühewaltung der Schätzmeister für die Schätzung von Häusern und Baugründen in Form eines Wertstufentarifs beibehalten. Dieser Tarif habe sich bewährt. Die von dieser Bestimmung erfaßten Schätzmeister werden nun, da es sich bei ihnen auch um Sachverständige handelt, ausdrücklich als Sachverständige bezeichnet. Wie die Regierungsvorlage durch ihren Hinweis auf die seinerzeitige Bezeichnung solcher Sachverständiger als Schätzmeister aufzeigt, geht der Gesetzgeber für die Rechtfertigung der Anwendung des Tarifes nach § 51 GebAG von Standardsituationen aus, in denen der Sachverständige aufgrund ihm bekannter anderer Liegenschaftstransaktionen, die örtlichen Verhältnisse überblickend, mit einem jeweils gleich durchschnittlichen Zeitaufwand in der Lage ist, Baugründe und Häuser zu schätzen. Die Höhe der Gebühr soll dann nicht von dem für alle Schätzungen etwa gleichen Zeitaufwand, sondern nur von der Höhe des Schätzwertes abhängig sein.

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist zumindest der Teil des Sachverständigengutachtens, der die Schätzung des nunmehr umgewidmeten Baulandes umfaßt, unter § 51 GebAG zu subsumieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß gemäß § 25 Abs 1 GebAG für die Anspruchsberechtigung der dem Sachverständigen erteilte gerichtliche Auftrag maßgebend ist. Dieser Auftrag lautet hier jedoch ausdrücklich dahingehend, die Schätzung unter der Fiktion einer bereits zum Veräußerungszeitpunkt bestehenden Umwidmung vorzunehmen. Auftragsinhalt war somit einerseits (hinsichtlich des Eventualbegehrens) eine reine Baugrundschätzung, andererseits (hinsichtlich des Hauptbegehrens) die Schätzung einer Liegenschaft, die ca. zur Hälfte (10.618 m² von 23.730 m²) aus Bauland, im übrigen aber aus Grünland besteht. Zumindest was die als Bauland zu schätzenden Teile der Liegenschaft betrifft, ist aus dem Sachverständigengutachten aber kein Anhanltspunkt dafür erkennbar, daß hier die oben aufgezeigte Standardsituation des § 51 GebAG nicht vorläge.

Das gleiche gilt aber auch für die Beurteilung der Kaufgrundstücke im gesamten: Dem Rekurswerber ist zwar zuzugestehen, daß schon den Materialien zu § 51 GebAG zu entnehmen ist, daß Schätzungen von Landwirtschaften oder landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht unter diesen Tarif fallen, sondern nach § 34 Abs 2 GebAG zu entlohnen sind (RV 1336 der BlgNR XIII. GP, 34). Bei der vorliegenden Schätzung kann aber sicher nicht von einer Schätzung landwirtschaftlich genutzter Flächen gesprochen werden; dies ergibt sich schon aus der Vorgangsweise des Sachverständigen bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Kaufgrundstücke: Hinsichtlich sämtlicher Grundstücke hat der Sachverständige hiebei nämlich einheitlich das Vergleichswertverfahren angewendet; daß hiezu umfangreiche Ermittlungen, die allenfalls aufgrund des weiterhin als Grünland gewidmeten Teiles der Grundstücke hervorzurufen worden wären, erforderlich waren, ist dem Gutachten aber in keiner Weise zu entnehmen. Es kann daher hinsichtlich sämtlicher Grundstücksteile davon ausgegangen werden, daß die für die Anwendung des Tarifes nach § 51 GebAG erforderliche Standardsituation vorliegt. Eine Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG kommt demnach nicht in Betracht.

Wenn nun der Rekurswerber weiters moniert, die Gebühr für die Ablichtung von Aktenteilen wäre nicht – wie vom Erstgericht zugesprochen – mit S 2,50,—, sondern mit S 6,– zu bestimmen gewesen, so kann ihm hier ebenfalls nicht gefolgt werden. Trotz Berücksichtigung eines höheren innerbetrieblichen Aufwandes haben sich die Herstellungskosten für Fotokopien der Höhe nach an den von Fotokopieanstalten verrechneten ortsüblichen Preisen und andererseits von den an den Gerichten verlangten Stückpreisen zu orientieren, weil die Aufstellung eines eigenen Gerätes keineswegs den Zuspruch wesentlich höherer als der ortüblichen Kosten rechtfertigen kann (Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², E 24 zu § 31 GebAG). Zutreffend ist das Erstgericht daher von dem bei Gericht für Kopien verlangten Stückpreis von S 2,50,– ausgegangen.

Hingegen begehrt der Sachverständige zu Recht den Zuspruch von einer Stunde Zeitversäumnis für die Verfassung der Verständigungsschreiben vom 8. 11. 1993, zumal der Aufwand für die Ausschreibung eines Augenscheins nicht – wie das Erstgericht vermeint – mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten wird. Der Schriftverkehr des Sachverständigen gehört nämlich nicht zur Aufnahme des Befundes (Krammer-Schmidt, aaO., Anm. 7 zu § 31 GebAG).

Zu Recht weist der Rekurswerber auch darauf hin, daß ihm für die persönliche Abgabe des Aktes bei Gericht die Gebühr für eine Stunde Zeitversäumnis – und nicht nur die Postgebühren – zugestanden wäre. Die Gebühr für die Aktenrückstellung nur auf den Ersatz der Barauslagen für die Postgebühren zu beschränken, steht nämlich mit dem Gesetz nicht im Einklang (Krammer-Schmidt, aaO., E 11 zu § 32 GebAG und die dort zitiert Judikatur).

Was nun die Teilnahme an der Verhandlung vom 18. 5. 1994 mit Gutachtenserörterung betrifft, so steht hiefür einem Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach einem Gesamttarif zu honorieren ist, die Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG (für die Verhandlungsdauer) sowie eine weitere Mühewaltungsgebühr

nach § 35 Abs 2 GebAG zu (Der Sachverständige 1990/1, 25). Für das Studium des eigenen Gutachtens zur Vorbereitung auf die Streitverhandlung steht keine Gebühr zu, weil eine Vorbereitung für jeden Sachverständigen erforderlich ist und bereits durch die Gebühr für Mühewaltung abgegolten wird. Liegt allerdings zwischen Gutachtenserstattung und der Tagsatzung, in der das Gutachten erörtert werden soll, ein längerer Zeitraum, gebührt dem Sachverständigen für das neuerliche Aktenstudium eine angemessene weitere Gebühr (Krammer-Schmidt, aaO., E 20 und 22 zu § 36 GebAG). Mit Recht hat hier das Erstgericht daher keine weitere Gebühr für Mühewaltung, sondern lediglich eine solche für das Aktenstudium (§ 36 GebAG) zugesprochen.

Zusammenfassend war dem Sachverständigen daher in teilweiser Stattgebung seines Rekurses insgesamt eine Sachverständigengebühr von S 70.853,- anstelle der vom Erstgericht insgesamt zugesprochenen S 70.361,- zuzuerkennen.

Gemäß § 527 Abs 1 ZPO war die Abänderung der bereits getroffenen Auszahlungsanordnung dem Erstgericht vorzubehalten.

Anmerkung: *Die Begründung der Entscheidung ist in der wesentlichen Frage - nämlich der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 oder § 51 GebAG bei einer* ***Liegenschaft,*** *die* ***zum Teil aus Bauland, zum Teil aus Grünland*** *besteht - nicht überzeugend und auch nicht im Einklang mit der zitierten Entscheidung des* ***OGH vom 20. Mai 1992, SV 1992/3, 24.*** *Der OGH hat nämlich zur Frage der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr bei einer Liegenschaftsschätzung in einem Enteignungsfall ausgeführt, daß „die Gebühr für Mühewaltung insgesamt nach § 34 GebAG zu bestimmen" ist, „dies selbst dann, wenn im Gutachten auch Teile enthalten sind, die für sich allein einem Tarif unterlägen." Diesen* ***Vorrang der Gebührenbestimmung nach § 34 Abs 2 GebAG*** *begründete der OGH damit, daß damit erreicht werde, „daß der Sachverständige weitgehend jene Einkünfte für seine Mühewaltung" erziele, „die er auch im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge". Es werde „damit einem Grundanliegen des Gesetzgebers Rechnung getragen, den Sachverständigen nach seinen konkreten persönlichen, beruflichen Einkommensverhältnissen zu entlohnen (Krammer, Der Sachverständige 1992/1, 21)". Auch wenn man den Standpunkt des Rekursgerichtes teilt, es sei im vorliegenden Fall vom* ***gerichtlichen Auftrag*** *auszugehen, daß der - kleinere - Teil der Liegenschaft fiktiv bereits als Bauland gewidmet sei - tatsächlich war im Schätzungszeitpunkt noch die ganze Liegenschaft Grünland -, so hätte doch die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr der Meinung des OGH folgend nach § 34 GebAG erfolgen müssen, zumal der größere Teil der Liegenschaft als Grünland zu schätzen war, und diese Schätzung nicht unter die Tatbestände des § 51 GebAG subsumiert werden kann.*

Der vorliegenden Entscheidung des Rekursgerichtes und der Entscheidung des OGH SV 1992/3, 24 ist gemeinsam, daß die Mühewaltung des Sachverständige jeweils mit der geringeren Gebühr entlohnt wurde. Die Konkurrenz zwischen § 34 und § 51 GebAG darf aber wohl nicht in der Weise abgehandelt werden, daß dem Sachverständigen die Mühewaltungsgebühr stets nach jener Norm - § 34 Abs 2 oder § 51 GebAG - bestimmt wird, die den geringeren Betrag ergibt.

Der Argumentation des Rekursgerichtes bezüglich der ***Kopierkosten (§ 31 GebAG)*** *kann entgegengehalten werden, daß man Sachverständigen, denen nur die ortsüblichen Kosten einer Fotokopieranstalt als Barauslagenersatz zugesprochen werden, auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis (etwa 1 Stunde) für den Weg zur Fotokopieranstalt und zurück zuerkennen muß. Die* ***Differenzierung beim Barauslagenersatz*** *zwischen den Kopierkosten einer Fotokopieranstalt und dem höheren innerbetrieblichen Aufwand bei Verwendung des Fotokopiergeräts im Büro des Sachverständigen hat daher durchaus eine* ***sachliche Rechtfertigung.***

Harald Krammer

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG - AHR für Ziviltechniker

1. **Einem nach § 34 Abs 2 GebAG zu honorierenden Sachverständigen steht für eine Befundaufnahme unter Zuziehung der Parteien nicht der niedrigere Satz nach § 35 Abs 1 GebAG, sondern die Mühwaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG zu.**
2. **Der Zeitaufwand für die Einholung der erforderlichen Informationen („Firmenkontakte") und für das Studium der entsprechenden Vorschriften (ÖNORMEN, Gesetze) ist als Vorbereitung des Gutachtens mit der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG zu honorieren.**
3. **Zu den einzelnen Gebührenklassen der AHR für Ziviltechniker. Gutachten sind jedenfalls nach Gebührenklasse 3 (als Untergrenze) zu honorieren. Bei ausführlicher fachlicher Begründung gebührt die Gebührenklasse 4.**
4. **Ein Pauschalbetrag für Postgebühren, Telefon und Fax von S 520,- ist glaubhaft und angemessen (§ 31 GebAG). Eine nähere Bescheinigung ist nicht erforderlich.**

Handelsgericht Wien vom 23. November 1994, 1 R 198/94

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Prof. Dipl.-Ing. X. für Befund und Gutachten (ON 20) antragsgemäß mit S 39.065,-.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Kläger mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß dahingehend abzuändern, daß dem Sachverständigen Gebühren in Höhe von S 26.313,60 zuerkannt werden; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Äußerungen zum Gebührenanspruch des Sachverständigen gemäß § 39 Abs 1 letzter Satz GebAG sind nicht erhoben worden.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Rekurs wendet sich zunächst gegen den Zuspruch der Gebühren für Mühewaltung gemäß „§ 34/c GebAG" (gemeint wohl: § 34 Abs 2 GebAG) für die Teilnahme am Lokalaugenschein vom 17. 3. 1993 zuzüglich Zeitversäumnis gemäß § 32

GebAG laut Punkt 2.1 des Beschlusses. Angemessen sei lediglich eine Gebühr gemäß § 35 Abs 1 GebAG in Höhe von S 350,- je angefangener Stunde, während eine Gebühr für Zeitversäumnis überhaupt nicht zustehe.

Dabei übersieht der Rekurs vorerst, daß einem Sachverständigen dessen (sonstige) Mühwaltung mit einer Gebühr nach § 34 Abs 2 GebAG zu honorieren ist (- was die Rekurswerber gar nicht bestreiten -), auch für die Befundaufnahme unter Zuziehung der Parteien nicht der (niedrigere) Satz nach § 35 Abs 1 GebAG, sondern die Gebühr nach § 34 Abs 2 GebAG zusteht. Bei Besichtigung des streitgegenständlichen Aufzuges am 17.3. 1983 an Ort und Stelle handelte es sich nämlich um einen Teil der mit der Entlohnung für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 2 GebAG zu honorierenden Befundaufnahme (OLG Wien vom 10. 7. 1986, 2 R 112/86 in WR 236; MGA GebAG², E 9 zu § 35 GebAG mwN; Krammer, Gebühr für die Teilnahme an einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung [§ 35 Abs 1 GebAG 1975], SV 1978, 11 ff insb. 14).

Hinsichtlich der zu Punkt 2.1 verzeichneten Zeitversäumnis ist dem Rekurs zwar zuzugestehen, daß eine Entschädigung hiefür gemäß § 32 Abs 2 Z 1 GebAG ausgeschlossen ist, soweit der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat. Der Sachverständige hat aber vorliegend die Zeitversäumnis von einer Stunde während des Weges zum und vom Ort der Befundaufnahme geltend gemacht, welche mit der Gebühr für Mühewaltung nicht abgegolten ist und gesondert zuerkannt werden kann (MGA GebAG², E 3 und E 21 zu § 32 GebAG und E 8 zu § 34 GebAG; hg 1 R 462/92 mwN). Die Höhe dieser Gebühr wurde vorliegend aber ebensowenig bekämpft, wie die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 34 Abs 2 GebAG sowie der AHR für Ziviltechniker.

Was aber die weiteren Rekurseinwendungen zu Punkt 2.2 des Beschlusses betrifft, ist festzuhalten, daß der Sachverständige für ÖNORMEN und Gesetzesstudium, ebenso wie für „Firmenkontakte" - entgegen der vom Rekurs vertretenen Meinung - den Zeitaufwand als Mühewaltung gemäß § 34 Abs 2 GebAG verrechnen darf, weil die Einholung der erforderlichen Informationen, so auch das Studium der entsprechenden Vorschriften, für die Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist (MGA GebAG², E 5 und E 7 zu § 34 GebAG).

Weiters wendet sich der Rekurs dagegen, daß der Sachverständige gemäß Punkt 2.3 der Gebührennote für die Erstellung des Gutachtens Gebührenklasse 4 verrechnet habe. Dies sei keineswegs angemessen, zumal im Rahmen der Befundung von ihm lediglich Gebührenklasse 2 zur Verrechnung gelangt sei; angemessen wäre lediglich Gebührenklasse 3 für die Erstellung des Gutachtens. Der für die Redigierung und Adaptierung verzeichnete Stundensatz scheine deutlich überhöht, weil hiefür lediglich Gebührenklasse 2 verrechnet werden dürfe.

Der Rekurs bezieht sich hier offenbar auf § 7 lit a AHR für Ziviltechniker. Die Berechnung der Höhe der einzelnen Gebührenklassen, die mit jeweils 75% der Gebühr der Ziviltechniker veranschlagt wurden (§ 34 Abs 2 GebAG), blieb hingegen unbestritten. Gemäß § 6 lit a AHR für Ziviltechniker ist das Honorar nach 5 Gebührenklassen zu verrechnen. Nach § 7 lit a fallen in die Gebührenklasse

1: einfache Befunde und einfache Beratungen

2: schriftliche Befunde einfacher Art (einfache Beweissicherung) und Beratung durchschnitlicher Schwierigkeiten

3: Gutachten zufolge der Befunde der Gebührenklasse 2 und schwierige, schriftliche Befunde (Beweissicherung) sowie einfache Überprüfungen und Kontrolle fremder Projekte (einschließlich z. B. Rechnungsprüfung) und schließlich Beratungen und Besprechungen in Konferenzform

4: Befunde und Gutachten mit ausführlicher fachlicher Begründung (Gutachten zufolge Befunde der Gebührenklasse 3) und komplizierte Überprüfung und Kontrolle fremder Projekte (einschließlich Rechnungsprüfungen)

5: Befunde und Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung (z. B. Obergutachten) sowie Befunde und Gutachten mit Beantwortung von Bewertungsfragen (z. B. Abbruchgutachten) sowie Schiedsgerichtverfahren und sonstige schwierige Sonderleistungen.

Da es durchaus denkbar ist, daß zwar nur eine einfache Befundaufnahme erfolgt, die Erstellung des Gutachtens sich aber komplizierter und anspruchsvoller darstellt und somit einer ausführlichen fachlichen Begründung bedarf, können die zitierten Bestimmungen der AHR wohl nur so verstanden werden, daß Honorare für Gutachten zufolge einfacher Befunde der Gebührenklasse 2 jedenfalls nach Gebührenklasse 3 (als Untergrenze) zu berechnen sind. Weist ein Gutachten allerdings eine ausführliche fachliche Begründung auf, so ist es gemäß Gebührenklasse 4 zu verzeichnen. Vorliegend hat das Erstgericht der Berechnung der Gebühren für die Erstellung des Befundes (Punkt 2.1) - wie beantragt - Gebührenklasse 2 zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Erstellung des Gutachtens (Punkt 2.3) wurde die Gebühr für Mühewaltung untergliedert und nach dem tatsächlichen Aufwand differenziert errechnet: Die Textierung nach Gebührenklasse 4, die Redigierung nach Gebührenklasse 3 und die Adaptierung der Beilagen nach Gebührenklasse 1.

Nach dem an Ort und Stelle aufgenommenen Befund erstellte der Sachverständige entsprechend dem Gerichtsauftrag im Sinne des Parteienvorbringens insbesondere darüber ein Gutachten, ob unzulässige Luftschallstörungen in den Wohnungen der Kläger auftreten, worauf sie zurückzuführen sind und ob die klagsgegenständlichen Verbesserungsarbeiten zweckmäßig und angemessen sind. Zur Gutachtenserstattung bedurften die erzielten Ergebnisse insbesondere hinsichtlich der Schallmessungen und sonstigen technischen Daten fachspezifischer Schlußfolgerungen (auch mathematischer Berechnungen), zu deren Erlangen und Verständlichmachung spezielles Wissen und somit eine ausführliche fachliche Begründung erforderlich war, die nach Gebührenklasse 4 zu honorieren ist. Die auf dieser Grundlage verzeichneten Gebühren für die Mühewaltung hinsichtlich der Erstellung des Gutachtens sind daher angemessen. Inwieweit der Stundensatz hinsichtlich der Posten für die Redigierung und Adaptierung darüber hinaus „deutlich überhöht" erscheinen, wurde vom Rekurs gar nicht näher ausgeführt. Dazu kommt noch, daß die Rekurswerber Äußerungen zum Gebührenanspruch des Sachverständigen gemäß § 39 Abs 2 GebAG trotz ausdrücklich eingeräumter Möglichkeit hiezu, nicht erstattet haben. Auch unter dem Gesichtspunkt eines fehlenden Gegenvorbringens in erster Instanz durch die Kläger erscheinen die veranschlagten Gebühren daher jedenfalls nicht überhöht (hg 1 R 462/92).

Zuletzt bringt der Rekurs noch vor, die unter „sonstige Kosten" geltend gemachten Postgebühren, Porto, Telefon und Fax von insgesamt S 520,– seien deutlich überhöht und deren Erfordernis aus dem Gutachten nicht zu erschließen. Zwar hat der Sachverständige diese Gebühren nicht näher bescheinigt oder kalkulatorisch offen gelegt; doch ist davon auszugehen, daß ein ins einzelne gehender Nachweis aller Spesen dann nicht zu fordern ist, wenn angesprochene Gesamtbetrag glaubhaft und angemessen ist (MGA GebAG², E 1 zu § 31 GebAG; hg 1 R 462/92). Auch hier begegnet der verzeichnete Gesamtbetrag – insbesondere im Hinblick darauf, daß keine Äußerungen erstatte wurden (siehe oben) –, aber auch deshalb, weil die bestrittenen Gebühren im Detail auch nicht bekämpft wurden, keinen Bedenken (hg 1 R 122/91; MGA GebAG², E 1 zu § 31 GebAG).

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG – Bemessung nach den Honoraren für Privatgutachten

1. **Der gesetzliche Hinweis auf die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit bedeutet zunächst, daß sich die Mühewaltungsgebühr an Honoraren für Privatgutachten zu orientieren hat.**

2. **Ob der Sachverständige außergerichtlich überwiegend oder nur fallweise als Privatgutachter arbeitet, ist nicht erheblich. Dabei kommt es auf das konkrete außergerichtliche Einkommen des einzelnen Sachverständigen an.**

3. **Wenn der als Beamter berufstätige Sachverständige durch Vorlage bereits bezahlter Honorarnoten nachweist, daß er für seine Privatgutachten nach den Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker (AHR) entlohnt wird, so ist auch die Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG unter Zugrundelegung der AHR für Ziviltechniker zu bestimmen.**

OLG Wien vom 18. Oktober 1994, 5 R 142/94

Mit Beschluß vom 13. 7. 1993 bestellte das Erstgericht Dipl.-Ing. X. zum Sachverständigen und beauftragte ihn, Befund und Gutachten aus dem Gebiet der Elektrotechnik zu den Fragen:
1.) ob die von der Klägerin erstellte Montageanleitung unrichtig bzw. irreführend insoferne ist, als sich daraus trotz Kenntnis der Klägerin von Einsatzbedingungen und Elektroanschlußschema kein Hinweis auf den erforderlichen Anschlußstrom ergibt, sodaß die Beklagte bzw. der von ihr beauftragte Elektriker nicht mit dem Erfordernis eines derartigen Anlaufstromes rechnen mußte,
2.) ob aufgrund der ihm ebenfalls bekannten Umstände für jeden Elektriker, der die elektrische Anlage errichtet, das Erfordernis dieses Anlaufstromes eine Selbstverständlichkeit darstelle, bzw. er mit einem solchen rechnen hätte müssen, zu erstatten. Nach Erstattung des Gutachtens beantragte der Sachverständige seine Gebühren gemäß GebAG zu bestimmen, wobei er die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 2 GebAG unter Zugrundelegung der AHR für Ziviltechniker zu bestimmen beantragte. Antragsgemäß bestimmte das Erstgericht mit Beschluß vom 13. 6. 1994 die Gebühren des Sachverständigen mit S 33.600,–.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, den Beschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren des Sachverständigen hinsichtlich der nach § 34 Abs 2 GebAG verzeichneten Gebühren im Ausmaß von S 170,– pro angefangener Stunde zuzüglich MwSt., im übrigen antragsgemäß bestimmt werden mögen. Hilfweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Rekurswerberin rügt zunächst, daß der angefochtene Beschluß nicht begründet sei und daher unüberprüfbar sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Rekurswerberin Kenntnis vom Inhalt der Honorarnote des Sachverständigen hatte und mußte es auch unzweifelhaft für sie sein, daß die Gebührenbestimmung den überprüfbar gegliederten Ansätzen der Honorarnote folge (Krammer-Schmidt, GebAG², § 39 E 46 und 47). Daß dies der Fall war, ergibt sich schon daraus, daß die Rekurswerberin in ihrem Abänderungsantrag großteils die antragsgemäße Bestimmung der Gebühren und lediglich eine Änderung hinsichtlich der nach § 34 Abs 2 GebAG bestimmten Kosten begehrt. Eine Aufhebung des erstgerichtlichen Beschlusses ist vermeidbar, wenn – wie hier – der Entscheidungswille des Gerichtes unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen gelegten Honorarnote und den dort aufscheinenden Tarifsätzen ohne Schwierigkeiten nachvollziehbar ist (vgl. Krammer-Schmidt aaO § 39 E 48).

Weiters meint dei Rekurswerberin, das Erstgericht habe die Gebühr für Mühewaltung zu Unrecht unter Heranziehung der autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker bestimmt, da der Sachverständige gar kein Ziviltechniker sei. Die Gebühr für Mühewaltung wäre gemäß § 34 Abs 3 GebAG nur mit S 170,– je Stunde zu bestimmen, da das Gutachten keine über gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen hinausgehende Befähigungen erfordert hatte. Dem kann nicht beigepflichtet werden.

Da das GebAG keinen Tarif für Ziviltechniker enthält, ist die Gebühr gemäß § 34 Abs 2 GebAG nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei die einerseits, auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. X. ist Beamter und erstellt sowohl Gutachten für Gerichte als auch außergerichtliche Gutachten.

Der gesetzliche Hinweis auf außergerichtliche Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit bedeutet zunächst, daß sich die Mühewaltungsgebühr an Honoraren für eine außergerichtliche Gutachtertätigkeit zu orientieren hat. Ob der Sachverständige außergerichtlich dabei überwiegend oder nur fallweise als Sachverständiger arbeitet, ist nicht erheblich (Krammer-Schmidt, GebAG², § 34 Anm 6 und E 11). Bei Ermittlung der Einkünfte aus gleicher oder ähnlicher Tätigkeit kommt es nicht auf das von Angehörigen einer Berufsgruppe allgemeine erzielbare Einkommen, sondern auf das konkrete außergerichtliche Einkommen des einzelnen Sachverständigen an (aaO). Dipl.-Ing. X. hat über Aufforderung des Gerichtes bereits bezahlte Honorarnoten vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß er für außergerichtliche Gutachtertätigkeiten nach den autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker entlohnt wird. Im übrigen ist das Gutachten ausführlich begründet und erforderte Kenntnisse, die über die im § 34 Abs 3 GebAG beschriebenen Fähigkeiten hinausgehen, da nicht nur zu beurteilen war, ob die Montageanleitung irreführend oder unrichtig war, sondern auch, ob und wie sie von einem durchschnittlichen Elektriker verstanden werden mußte bzw. durfte.

Aus diesen Gründen war dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Rekurskosten gründet sich auf § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses ergibt sich aus § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs 2 GebAG) – Vorbereitung des Gutachtens

1. **Mit der Gebühr für Mühewaltung ist auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens zu honorieren.**

2. **Zu diesen Vorbereitungsarbeiten gehören die Analyse des Sachverhalts, die Entwicklung eines zur Problemlösung geeigneten Kalkulationsschemas, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme.**

3. **Dabei sind die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Soweit kein gerichtlicher Auftrag vorliegt, ist es Sache des Sachverständigen, wie er an die Lösung des gestellten Problems herangeht.**

4. **Auch wenn sich der Kläger gegen die Einholung eines Sachverständigengutachtens – allerdings ohne Konkretisierung – ausgesprochen hat und die Beiziehung des Sachverständigen von amtswegen erfolgt ist, ist ihm der Kostenersatz nach § 2 Abs 2 GEG 1962 zur Hälfte aufzuerlegen, weil der Sachverständigenbeweis auch in seinem Interesse angeordnet wurde, zumal er dem Gericht keine konkreten Hinweise gegeben hat, daß die Beiziehung des Sachverständigen von amtswegen unökonomisch ist.**

5. **Im Gebührenbestimmungsverfahren sowie bei Bekämpfung des Anspruchs nach § 2 Abs 2 GEG 1962 findet kein Ersatz der Rekurskosten statt.**

OLG Wien vom 18. Jänner 1995, 31 Ra 196/94

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Univ. Doz. Dipl.-Ing. X. mit insgesamt S 20.668,– bestimmt. Ferner wurde ausgesprochen, daß gemäß § 2 GEG den vorläufigen Kostenersatz beide Streitteile je zur Hälfte tragen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Klägers insoweit, als die Sachverständigengebühr für Mühewaltung mit S 16.392,– bestimmt wurde und auch dem Kläger gemäß § 2 GEG eine Kostenersatzpflicht aufgetragen wird.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Insofern der Kläger meint, daß der Sachverständige weder einen Befund aufgenommen noch ein Gutachten erstellt habe und bloße Vorbereitungshandlungen für einen in Aussicht genommenen Befund oder in Aussicht genommenes Gutachten von den Parteien nicht zu entlohnen seien, ist ihm zu erwidern, daß zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens gehört und mit der Gebühr für Mühewaltung jede ordnende, stoffsammelnde konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen zu honorieren ist, die nicht reinen Vorbereitungsarbeiten zuzuordnen ist. Dazu zählt auch das Studium einschlägiger Fachliteratur (MGA Sachverständigen- und DolmetscherG, GebAG² § 34/2/3). Der Sachverständige hat in seiner Gebührennote vom 25. 8. 1994 seinen Gebührenanspruch für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG damit begründet, daß er den Sachverhalt im Hinblick auf eine gezielte Befundaufnahme und Kontaktaufnahme mit den Parteienvertretern analysieren habe müssen und zur Problemlösung ein geeignetes Kalkulationsschema entwickelt habe, ferner habe er die dafür erforderlichen Unterlagen festlegen, einen Fragenkatalog für die Befundaufnahme ausarbeiten und die entsprechenden erforderlichen Unterlagen den Parteien bekanntgeben müssen. Diese Arbeiten des Sachverständigen gingen über reine Vorbereitungsarbeiten hinaus. Wenn der Kläger in seiner Stellungnahme zur Gebührennote des Sachverständigen darauf verweist, wonach es für ihn „gänzlich unerfindlich sei", wofür bei einer derartigen Fragestellung eine 11stündige Analyse des Sachverhaltes geboten gewesen wäre. muß auch das Rekursgericht darauf hinweisen, daß auch zur Erledigung seines Rekurses ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich war, weil zur Auseinandersetzung mit seinen Argumenten es notwendig war, den gesamten Akt zu studieren. Daß es aufgrund der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einer vergleichsweisen Regelung zwischen den Parteien kam, unterstreicht die Notwendigkeit der Tätigkeit des Sachverständigen, den Sachverhalt genauestens zu analysieren, um durch eine entsprechend genaue Vorbereitung den Parteien im Falle der Erstattung des Gutachtens unnötige Kosten zu ersparen und allenfalls von vornherein zu ver-

hindern, daß er neuerlich zu einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zwecks ergänzender Fragen geladen wird, was noch zu weiteren unnötigen Gebühren geführt hätte. Das Rekursgericht pflichtet in dieser Hinsicht der Ansicht des Erstgerichtes bei, daß der Kläger verkennt, daß es sich bei der von ihm kritisierten Tätigkeit des Sachverständigen um nichts anderes als um eine korrekte umfassende Auseinandersetzung mit der zu lösenden Problemstellung handelt.

Insofern der Kläger meint, die Gebühr für Mühewaltung im gegenständlichen Fall sei in der verzeichneten Höhe „vollkommen unangemessen", weil eine 11-stündige Analyse des Sachverhaltes weder erforderlich noch zweckmäßig sei, ist ihm zu erwidern, daß nach ständiger Rechtsprechung die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird und daß das Gericht grundsätzlich nicht zu prüfen hat, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Eine Prüfung der „Angemessenheit" zu der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hat im Rahmen des Verfahrens über die Bestimmung der Gerichtsgebühren – im allgemeinen – nicht zu erfolgen.

Auch die weiteren Argumente des Rekurswerbers, daß der Gerichtsauftrag nicht umfaßt habe, ein zur Prolemlösung geeignetes Kalkulationsschema zu entwickeln, geht ins Leere. Auch diesbezüglich pflichtet das Rekursgericht der Ansicht des Erstgerichtes bei, daß es Angelegenheit des Sachverständigen ist, wie er an die Lösung der Problemstellung herangeht. „Dem Auftrag entsprechen" heißt, ein auch für die Außenstehenden nachvollziehbares Gutachtens zu erstatten, d. h. daß der Sachverständige nicht bloß abschreiben, sondern sein Gutachten kreativ gestalten soll. Im übrigen ist den Rekursausführungen noch entgegenzuhalten, daß das Rekursgericht deswegen an den Angaben des Sachverständigen keinen Zweifel hegt, weil – wie bereits erwähnt – auch die Erledigung des Rekurses des Klägers im vorliegenden Fall einen weit über das übliche Maß hinausgehenden Zeitaufwand erforderte, insbesondere um den Sachverhalt zu analysieren, weil ohne Studium des gesamten Aktes und „Analyse des Sachverhaltes" eine sachgerechte Erledigung seines Rekurses nicht möglich war.

Das Erstgericht hat auch mit Recht aus nachstehenden Erwägungen gemäß § 2 GEG beiden Parteien einen vorläufigen Kostenersatz je zur Hälfte aufgetragen.

Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von S 3.000,– übersteigt aus Amtsgeldern zu berichtigen, so hat das erkennende Gericht dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat (§§ 2 Abs 2 GEG). Aus Amtsgeldern zu berichtigende Sachverständigenkosten sind dem Bund von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Dabei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden ist, von dieser Entscheidung auszugehen. Mangels einer Vorschrift oder Entscheidung sind die Beiträge von denjenigen Beteiligten zu ersetzen, die diese veranlaßt haben, oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde (§ 2 Abs 1 GEG). Vorliegendenfalls liegt keine Entscheidung über die Prozeßkosten vor, weil die Streitteile die Arbeitsrechtssache durch einen außergerichtlichen Vergleich dadurch bereinigt haben, daß sie mit Schriftsatz von 27. 7. 1994, das Ruhen des Verfahrens angezeigt und das Verfahren bis dato nicht fortgesetzt haben.

Wenn der Kläger darauf verweist, daß er die Beiziehung des Sachverständigen nicht veranlaßt habe und schon gar nicht die Amtshandlung „in seinem Interesse" vorgenommen worden sei, kann sich das Rekursgericht dieser Ansicht nicht anschließen. Dem Kläger ist nämlich entgegenzuhalten, daß er nach dem Beschluß des Erstgerichtes auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet für Bauwesen von Amts wegen und der Bekanntgabe, daß dem Sachverständigen der Auftrag erteilt werde, die Überlegungen, insbesondere aus welchen Fakten und Zahlen aus dem Projekt „K" gerade 58% für die Beklagte festgesetzt wurden, zu prüfen, lediglich ausführte, daß ein Sachverständiger für Bauwesen hierüber kein Gutachten abgeben könne, weil es eine interne Verabredung gewesen sei (Protokoll vom 25. 4. 1994), aber jegliche weitere Konkretisierung unterlassen hat. Dem Kläger ist noch zu erwidern, daß dieser Beschluß in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 25. 4. 1994 gefaßt wurde, der Sachverständige Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. X. erst am 27. 6. 1994 zum Sachverständigen bestellt wurde (Beschluß vom 27. 6. 1994) und es ihm oblegen wäre, dem Erstgericht in diesem Zeitraum konkretere Hinweise darüber zu geben, aus welchen Gründen die Beiziehung eines Sachverständigen von Amts wegen verfahrensunökonomisch ist. Da eine weitere Stellungnahme des Klägers bis zu diesem Beschluß nicht einlangte, konnte das Erstgericht auch annehmen, daß er nunmehr seinen Standpunkt geändert hatte. Dazu kommt noch, daß gemäß § 47 Abs 1 ZPO die Kosten eines abgeschlossenen Vergleiches, wenn nichts anderes vereinbart wird, als gegenseitig aufgehoben anzusehen sind (34 Ra 149/91, 31 Ra 64/94 vgl. MGA GGG § 2 GEG/24).

Wenn der Kläger auch den Standpunkt vertritt, daß es keineswegs im wohlverstandenen Interesse einer Partei liegt, wenn das Gericht von sich aus die Beiziehung eines Sachverständigen beschließe, diesem zum Teil Fragen stelle, die ohnehin zwischen den Parteien unstrittig seien, ist ihm zu erwidern, daß die Frage der Notwendigkeit und der Richtigkeit des eingeholten Sachverständigengutachtens bzw. vorliegendenfalls die Beistellung eines Sachverständigen nicht Gegenstand des gegen einen Gebührenbestimmungsbeschluß gemäß § 41 Abs 1 GebAG erhobenen Rekurses sein kann (34 Rs 109/90, 204/90 u. a.).

Es war daher dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Antrag auf Zuspruch von Rekurskosten war einerseits gemäß § 41 Abs 3 GebAG letzter Satz, andererseits deswegen abzuweisen, weil § 2 Abs 2 GEG die Ersatzpflicht gegenüber dem nicht am Rechtsstreit beteiligten Bundesschatz regelt, weshalb die Bestimmungen über den Ersatz der Prozeßkosten zwischen den Streitteilen hier nicht angewendet werden können (34 Ra 23/90).

Der Revisionsrekurs ist gemäß den §§ 2 ASGG, 528 Abs 2 Z 3 ZPO jedenfalls unzulässig.

Erhöhung des Amtlichen Kilometergeldes

Rückwirkend mit 1. August 1994 wurde § 10 Abs 3 und 4 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. 1955/133, mit dem Bundesgesetz, BGBl. 1995/20 (ausgegeben am 5. 1. 1995) geändert.

Die **neuen Sätze** lauten:

1. für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³, je Fahrkilometer ..... 1,46 S,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer ..... 2,58 S,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer ..... 4,60 S.

Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,55 S je Fahrkilometer.

Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker

Mit der 113. Verordnung der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten vom 10. 2. 1995, Zl 37/95, wurde verordnet:

Aufgrund der Erhöhung der Zeitgrundgebühr von ATS 683,– auf ATS 718,– lauten die Honorarfaktoren im § 8 wie folgt:

Bem. Gr.	GK 1	2	3	4	5
Wert ab	f = 1	f = 1,3	f = 1,6	f = 1,9	f = 2,2
50.000	1.436,–	1.867,–	2.298,–	2.728,–	3.159,–
100.000	1.746,–	2.270,–	2.794,–	3.318,–	3.841,–
500.000	2.464,–	3.203,–	3.942,–	4.682,–	5.421,–
1 Mio.	2.773,–	3.605,–	4.437,–	5.269,–	6.101,–
2 Mio.	3.082,–	4.007,–	4.931,–	5.856,–	6.781,–
5 Mio.	3.491,–	4.538,–	5.586,–	6.633,–	7.680,–
10 Mio.	3.800,–	4.941,–	6.080,–	7.221,–	8.361,–
50 Mio.	4.518,–	5.871,–	7.229,–	8.584,–	9.941,–
100 Mio.	4.827,–	6.276,–	7.723,–	9.172,–	10.620,–
500 Mio.	5.545,–	7.209,–	8.873,–	10.537,–	12.200,–
1 Mrd.	5.855,–	7.612,–	9.369,–	11.125,–	12.882,–

Zwischenwerte können linear interpoliert werden. [1]

1) Eine genaue Berechnung kann nach der Formel
$G = f.1.027{,}4 \log \frac{W}{2000}$ berechnet werden.
W = Wert der Bemessungsgrundlage
f = Faktor für die jeweilige Gebührenklasse

Allgemeiner Teil der Honorarleitlinien für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab 1. 1. 1995)

Mit der 112. Verordnung der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten vom 12. 12. 1994 Zl 623/94, die mit 1. 1. 1995 in Kraft getreten ist, wurde auf Grund des § 33 Abs 1 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 (ZTKG), BGBl. 1994/157, von der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten verordnet:

Die im § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien (früher: AT der Gebührenordnungen) enthaltene Zeitgrundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Je Stunde ATS 718,–

Geltungsbeginn: 1. 1. 1995

Anmerkung: *Gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarleitlinien erfolgt die Zeitverrechnung nach den dort geregelten* ***Leistungsfaktoren*** *und* ***Klassen*** *auf Basis der Zeitgrundgebühr.*

Die ***gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit*** *fällt in die Klasse VIII (Faktor 2); der* ***Stundensatz*** *dafür beträgt daher* ***ab 1. 1. 1995 S 1.436,–.***

Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen Gastein 1995

Wie bereits seit vielen Jahren fand das sehr gut besuchte Seminar in Badgastein statt. Auch diesmal brachten die Arbeitsgespräche in kleinen Gruppen in entspannter Atmosphäre für die Teilnehmer optimalen Erfahrungsaustausch und verbessertes Verständnis zwischen Sachverständigen und Juristen.

Schwerpunkt war heuer Umweltproblematik und Liegenschaftsbewertung. Das Seminar wurde durch Erfahrungen mit dem neuen Wohnrecht, den Aufgaben und Problemen des Bausachverständigen im Verwaltungsverfahren, der aktuellen OGH-Judikatur in Bausachen und dem Fachthema Holzfußböden im Neubau abgerundet.

Zu den Themen im einzelnen:

Ziv. Ing. Dr. Wilhelm Reismann und **Dipl.-Ing. Andrea Faast** (NÖ Landesregierung) behandelten „Die Umweltverträglichkeit als neue Thematik für Sachverständige (am Beispiel eines Deponieprojektes in NÖ)".

Das Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung trat am 1. 7. 1994 in Kraft und gilt ab 1. 1. 1995 zwingend beispielsweise (ca. 50 Fälle sind im Gesetz aufgezählt) für gefährliche Abfälle in größerem Umfang (thermische Behandlung, Deponie), Abfalldeponien für mehr als 100.000 m^3, Eisenbahntrassen von mehr als 10 km Länge, Öl- und Gasleitungen zum Ferntransport mit mehr als 800 mm Rohrdurchmesser, Wasserkraftanlagen von mehr als 15 MW Engpaßleistung, Papiererzeugung u. dgl. von mindestens 300 t pro Jahr Produktionskapazität, Starkstromwege von mehr als 110 kV Spannung, Rodungen ab 20 ha, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 1.000 Betten. Hiebei handelt es sich um die Erzwingung interfakultärer Vernetzungen bei der Bearbeitung nach einem ersten SCOPING von Rahmen- und Randbedingungen und der Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und die entsprechende Information der Bürger (vgl. ÖKO-Audit, EU). Heikle, neue Aufgaben warten auf Sachverständige und Juristen, sorgfältiges Studium der Rechtsmaterie im Anlaßfall wird auch dem Techniker angeraten.

Dipl. Ing. Dr. Adolf Aumüller (EVN, NÖ) sprach über „Abfallwirtschaft – thermische Restmüllverwertung am Beispiel Niederösterreich".

Erfahrungen aus Deutschland und aus Wien standen Pate für relativ neue Aufgaben in Niederösterreich.

Dipl.-Ing. Pipal (Finanzministerium) referierte zur „Bewertung von Industrieobjekten und Nichtwohnbauten".

Der Vortrag zeigte Entwicklungen, die – ohne damit einverstanden sein zu müssen – bei künftigen Arbeiten auf diesem Gebiet nicht unbeachtet gelassen werden können (beispielsweise den Grundpreiskataster der Stadt Wien, Arbeiten von DDIng. Michel Müller). Wie bei allen Vorträgen dieser Art bleiben die Anforderungen an den technischen Hausverstand des Sachverständigen und seine kritische Analyse bei der Auswahl von Schätzungssätzen, Wahl der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen und die Kompetenzverteilung zwischen Techniker und Wirtschaftsfachleuten dem Schätzgutachter unverändert aufrecht.

Das ganztägige Workshop am Mittwoch der Seminarwoche behandelte diesmal: „Baugrundrisiko – Altlasten bei der Liegenschaftsbewertung". Rechtsanwalt **Dr. Walter Lattenmayer** führte in die Thematik ein, Arbeitskreisleiter waren **Dr. Anton Fliri** (Präsident LG Feldkirch), **Dr. Hans-Peter Kirchgatterer** (Richter des OLG Linz), **Dr. Ronald Kunst** (Richter des OLG Wien), **Dr. Jürgen Schiller** (Senatspräsident des OLG Graz).

Bei Schätzungen bleibt zweifelsohne in diesem Bereich eine erhöhte Verantwortung (Warnpflicht) und damit umfassenderer Kenntnisse und umfassendere Befundaufnahme (z. B. „Industriegeschichte des Grundstücks" durch Einsichtnahme in Gewerbeakte und/oder Erkundigungen über Altlastenflächen) des Liegenschaftsbewerters gefordert. Die tatsächlichen Untersuchungs- und Sanierungskosten sind jedoch auf jeden Fall Gegenstand eines zumindest als Vorprojekt anzusehenden Sondergutachtens eines Bau- und Umwelt-Sachverständigen (Teams), das zwar erheblich den Wert der Liegenschaft beeinflussen kann aber wohl nicht selbst Gegenstand der Schätzung sein kann.

Ing. Franz Solar (Öst. Holzforschungsinstitut) hielt einen Vortrag über „Holzfußböden im Neubau".

Die zusätzlichen, direkt eingebrachten Kommentare des Kollegen Amon machten den mit zahlreichen Fotos aus der Praxis gehaltenen Vortrag sehr eindrucksvoll und lebendig. An einen im Rahmen der Gasteiner Seminare zu einem früheren Zeitpunkt von einem anderen Kollegen gehaltenen, hochinteressanten Vortrag wird erinnert.

DDr. Wolfgang Hauer Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Wien, sprach über die Rolle des „Bausachverständigen im Verwaltungsverfahren".

Mit dem Überblick des bewährten Verwaltungsfachmannes zeigt Hauer die Stärken und Schwächen der Bauverfahren und zugehöriger Materia, die sowohl für den Amts-Sachverständigen oder von den Ämtern beigezogenen Bausachverständigen als auch für den Bewilligungswerber mit seinen Technikern interessant und hilfreich sind. Tiefschürfende und dem Referenten offensichtlich am Herzen liegende Betrachtungen zu grundsätzlichen Problemen des Rechtsstaates rundeten den profunden Beitrag ab.

Dr. Johannes Stabentheiner (BM f. Justiz) berichtet über „Ein Jahr Erfahrung mit dem neuen Wohnrecht".

Grundsätzlich sind Mängel erkannt worden, die legislativ auszuräumen sind. Derzeit bieten Vermieter im Vertrauen auf gerichtliche Zinsprüfungen Wohnungen zu Mietzinsen an, als ob es das

Richtwertsystem nicht gäbe. Der Verzögerungseffekt der Dreijahresverträge macht sich augenscheinlich dadurch bemerkbar, daß derzeit kaum Verfahren bei den Schlichtungsstellen oder Gerichten anhängig sind. Die Vermietung einschließlich des Rückganges gänzlicher Untervermietungen und der vermehrten Vermietung von Wohnungen der Kategorien B und C sind stark in Bewegung gekommen. Gute Literatur, deren Wertangaben jedoch in Bewegung sind, häuft sich.

Hofrat des Obersten Gerichtshofes Wien, **Dr. Peter Angst** (OGH Wien), gab zum Abschluß einen Überblick über die „Aktuelle Judikatur des OGH in Bausachen".

Er präsentierte interessante Fallstudien zu den Themen Gewährleistung und Schadenersatz, Warnpflicht, „Kalkulationsirrtum", dem Verhältnis Generalunternehmer zu Subunternehmer, Verweigerung der Entgeltzahlung. An diese (auch in verstärktem Senat gefällten) Entscheidungen werden sich in Zukunft Jurist, Sachverständiger aber auch (leidgeprüfter) Unternehmer zu orientieren haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Der stets gefüllte Seminarsaal war ein Barometer für die interessante Zusammenstellung der Vorträge. Die Seminarmappe mit ihren zahlreichen, gut zusammengestellten Unterlagen wird auch diesmal wieder eine gute Arbeitshilfe sein. Der Seminarleitung mit ihren helfenden Händen gebührt auch heuer Dank und Anerkennung.

Wir freuen uns schon auf das Bauseminar 1996 vom 14. bis 20. Jänner!

Dr. Wolfgang Klemens Weigert

Wenn von ein paar Arbeitstagen
wo sich alle redlich plagen
wohlgeleitet vom Verband
neu zu schärfen den Verstand
dreimal hell die Sonne scheint
hat sie's wirklich gutgemeint
mit SV's und mit Juristen
die vereint auf guten Pisten
frönten froh dem Schivergnügen.

Doch um wirklich sattzukriegen
des Erlebnishungers Fülle
Helge Heinrichs Wunsch und Wille
fordert auf zwecks Hochgenuß
Mann und Frau zum Eisstockschuß.

Gleiche Bahn und gleiche Stöcke,
gleiche Hosen, keine Röcke,
aber manchen guten Schuß
daß beim Rechnen dann zum Schluß
Damen hatten nachgewiesen
daß sie weitaus besser schießen.

Merkt auf Ihr Männer hier im Rund
die Alten sag'n nicht ohne Grund:
gefährlich ist es wenn man weckt,
die Kraft die drin im Weibe steckt!

Nachsatz für ehrgeizige Eisschützen:
(die Sieger waren Linkshänder)

Wenn Du es gern möchtest, daß Preise Dir winken
zur Hand nimm den Eisstock getrost mit der Linken
woraus man kann sehen und leicht daraus lernen
s'ist besser recht weit sich von rechts zu entfernen.

Horst Holstein

Zur sportlichen Seite des Bauseminars:

Eisstockschießen 1995

Damen:

1. Elisabeth WÄNKE, OÖ	48 Pkt.
2. Grete NEUHUBER, OÖ	47 Pkt.
3. Ingrid HOLSTEIN, Wien	44 Pkt.

Herren:

1. Bmst. Ing. Siegfried MESCHNIG, OÖ	47 Pkt.
2. Senatspräsident des OLG Linz, Dr. Helmut HUBNER	45 Pkt.
3. Johann KRESCHISCHNIG, Kärnten	45 Pkt.

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1995

Etwa 140 Teilnehmer, die sich aus KFZ- und Verkehrssicherheitssachverständigen, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Fachleuten der Versicherungswirtschaft und der Autofahrerorganisationen zusammensetzten, besuchten auch heuer wieder das vom 22. - 28. Jänner 1995 bereits zum 18. Mal stattgefundene internationale Fachseminar für **„Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden"** in Badgastein.

Dr. Günter Woratsch, Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien, begrüßte im Austria-Saal die Ehrengäste sowie die Seminarteilnehmer.

Nach Grußworten von Vizepräsidenten des OLG Linz **Dr. Jakob Gratzer** eröffnete **Dr. Günter Woratsch** und der Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs **Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant**

die Tagung, welche der gemeinsamen Fortbildung durch informative Vorträge und dem Erfahrungsaustausch zwischen Juristen und Sachverständigen diente.

Der anschließende, seit einigen Jahren bereits zur vollsten Zufriedenheit der Teilnehmer im **Kur- und Sporthotel Miramonte** stattfindende Empfang ermöglichte bereits das Kennenlernen neuer Teilnehmer und das Wiedertreffen alter Bekannter zu angeregten Gesprächen.

Die Vortragsreihe wurde vom allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen **Prof. Dipl.-Ing. Dr. Josef Plank** eröffnet, welcher darlegte, welchen Einfluß die im nicht abgeschlossenen System zu berücksichtigenden, über die Stoßzeit integrierten Reifenkräfte auf die zu ermittelnden Kollisionsgeschwindigkeiten ausüben. An Hand eines Beispiels wurde gezeigt, wie besonders bei stark unterschiedlichen Kollisionsmassen, wie sie z.B. bei Stößen zwischen LKW und PKW auftreten, das Impulsdiagramm entsprechend korrigiert werden kann, um genauere Ergebnisse erzielen zu können. Ein informatives Skriptum zeigt die grundlegende Theorie dazu.

Am Nachmittag legte der allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige **Hofrat Ing. Herbert Bürger** dar, wie Sachverständige für Kriminaltechnik und kriminaltechnische Untersuchungsstellen zur Aufklärung von Verkehrsunfällen beitragen können. Dazu gehören besonders die Untersuchungen über den Schaltzustand von Fahrzeuglampen zum Kollisionszeitpunkt, Auftrags-, Abreib- und Materialuntersuchungen, oder Abdruckspuren. Die Anwendung aufwendiger physikalisch-chemischer Untersuchungsmethoden, sowie die umfassende Aktenkenntnis sind oft notwendig, um zu richtigen Ergebnissen zu gelangen.

Anschließend befaßte sich Rechtsanwalt **Dr. Günter Forenbacher** aus Graz mit der Problematik, daß der „Hausverstand" vielfach nicht mehr ausreicht, um die komplexen Problemstellungen in der Gerichtspraxis zu lösen, sodaß die Hinzuziehung eines „Spezialisten" (d. h. geeigneten und kompetenten Sachverständigen) notwendig ist.

In äußerst anschaulicher Weise wurde an Hand von Fallbeispielen aus der Praxis das Zusammenspiel aller (Rechtsanwälte, Richter und Sachverständiger) aufgezeigt, das notwendig ist, um die anstehende Sachfrage zu lösen, bzw. zu guten Beweisergebnissen beizutragen. An den anregenden Vortrag schloß eine engagierte Diskussion zur Problematik der notwendigen Opjektivität sowohl der im Privat- als auch im Gerichtsauftrag erstellten Gutachten der Sachverständigen an. Am Abend gab es den alljährlich gerne besuchten Cocktailempfang im Gasteiner Spielcasino, wobei einige Teilnehmer auch gewonnen haben sollen.

Dipl.-Ing. Peter Beutler aus Wolfsburg hielt ein Referat über ein neu im Handel befindliches Reparatur-System für Kunststoffteile, deren Anteil am KFZ in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Die Produkte sind für die 3 Kunststoffkategorien (elastisch, halbstarr, starr) farblich gekennzeichnet und für alle 5 Arbeitsstufen (1. Reinigen, 2. Kleben, 3. Verstärken, 4. Spachteln, 5. Grundieren) in einem Reparatur-Set (Koffer) zusammmengestellt. Genaue Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften sind anzuwenden. Es sind damit geringe Beschädigungen wie Kratzer, Kerben, Löcher etc. an Kunststoffteilen reparabel, wobei nicht nur die Reparaturkosten gesenkt werden können, sondern auch ein nicht unerheblicher Beitrag zur Müllvermeidung geleistet wird. Reparieren statt ersetzen wird damit vielfach möglich.

Am Nachmittag informierte der bekannte Sachverständige aus Freiburg (D), **Dr. Ulrich Löhle,** Dipl.Phys., an Hand von anschaulichen und neuesten Bild- und Videoaufnahmen und an Beispielen aus der Praxis der Unfallsaufklärung über den Unfall bei Dunkelheit, die schwierige Tätigkeit bei der Aufklärung von Massenunfällen, die Unfallsaufnahme direkt an der Unfallstelle, die Problematik der Spurenfindung bei ABS-gebremsten Fahrzeugen, die Schutzwirkung von Sicherheitsgurten und anderes mehr. Das in den Tagungsunterlagen beiliegende ausführliche Skriptum gibt noch weitere Beispiele zum Tätigkeitsbereich des technischen SV auf dem Gebiet des KFZ-Verkehrs sowie des KFZ-Schadens.

Am Mittwoch informierte Herr **Karl-Heinz Moser,** von der Kundendienstabteilung von Mercedes Benz, Stuttgart, daß 75% der durchgeführten Crash-Tests bei der Fahrzeugentwicklung der reinen Unfallforschung dienen, wobei der Offset-Crash-Versuch dem Fahrzeugkonstrukteur besonders aussagekräftige Informationen liefert. Es wurden umfangreiche Unterlagen über Versuchs- und Entwicklungsergebnisse zur Verfügung gestellt. An interessanten Beispielen wurde gezeigt, daß durch konstruktive Maßnahmen, wie Sollknickstellen, Zugelemente, durch die Verwendung von Verbundwerkstoffen etc. das Deformationsverhalten der Fahrzeugteile bei einer Kollision derart vorherbestimmt werden kann, daß die Fahrgastzelle möglichst wenig verformt wird und eine maximale Verzögerungsstrecke für die Fahrzeuginsassen zur Verfügung steht. Nur durch genaue Einhaltung der detaillierten Reparaturvorschriften kann gewährleistet werden, daß die konstruktiv vorgegebenen Struktursteifigkeiten erhalten bleiben. Durch Einbau von Air-bags, Gurtstraffern, etc. wird die passive Sicherheit der Fahrzeuginsassen weiter erhöht. Interessante Unterlagen über Unfallsrekonstruktion (über EES und Verletzungsmechanik) über Air-bag und Gurtstrammer, über Unfallsinstandsetzung, ein Leitfaden für Rettungsdienste und mögliche Maßnahmen zur Diebstahlsichderung wurde zur Verfügung gestellt.

Herr Rechtsanwalt **Dr. Viktor Supplit** aus Linz sprach an Hand von Beispielen über seine Erfahrung und über Probleme, die bei der gerichtlichen Tätigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen ergeben können. Sowohl der Richter, die Rechtsanwälte als auch der Sachverständige haben darauf zu achten, daß durch das SV-Gutachten nicht in die Beweiswürdigung des Richters vorweg eingegriffen wird. Die erwartete Diskussion blieb jedoch aus.

Dr. Walter Böhme von der ÖMV-AG Schwechat, gab eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der Kraftstoffe in der Vergangenheit und auch in der Zukunft, wobei immer größere Anforderungen an die Verminderung der Umweltbelastung und Verbesserung der Qualität gestellt werden. Auch durch die weitere Verbreitung der Absaugung der Kraftstoffdämpfe beim Betanken und Rückführung derselben wird ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Durch die Entwicklung neuer Zusatzstoffe und Verbesserung der Wirkungsweise dieser Additive kann der Treibstoff an die steigenden Anforderungen angepaßt werden. Ein umfangreiches Skriptum erlaubt die weitere

Beschäftigung, wobei die an den Vortrag anschließende Diskussion zeigte, daß das Thema allgemeines Interesse erweckt hatte.

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger und Leiter der Gruppe Verkehrssicherheit der Magistratsabteilung 46 - Wien, referierte über Ergebnisse aus der interdisziplinären Unfallsforschung. Der Vortrag zeigte, daß die eingeschränkte Informationsaufnahme des Fahrzeuglenkers im Straßenverkehr bei einem Überangebot an Informationen die Ursache vieler Unfälle ist. Durch verbesserte Planungen im Straßenbau und bei den Verkehrsanlagen kann der Fahrzeuglenker bei der Bewältigung der erforderlichen Aufgaben unterstützt werden, sodaß Schätzfehler vermindert werden können. Die zur Verfügung gestellten vorbildlichen Unterlagen enthalten ausführliches Datenmaterial in Form von Diagrammen und Tabellen aus welchen sich notwendige Werte für die Berücksichtigung des Wahrnehmungsverhaltens der Fahrzeuglenker bei verschiedenen Fahr- bzw. Gefahrensituationen entnehmen lassen, die für die Rekonstruktion von vielen Verkehrsunfallstypen in der Praxis notwendig sind.

Anschließend sprach **Dipl.Ing. Martin Kollar,** Dissertant am Institut für Verkehrswesen - BOKU Wien, über die Wahrnehmbarkeit von Objekten, Lichtsignalanlagen, Fahrbahnschwellen und Bodenmarkierungen im nächlichen Straßenraum. In klar verständlicher Weise wurde aufgezeigt, welchen Einfluß das Objektseitenverhältnis, der Kontrast, die Umfeldleuchtdichte, die Blendung, das eigene Fahrzeuglicht, der Sehwinkel, etc. auf die Wahrnehmbarkeitsentferung eines Objektes haben. Auch hier vervollständigt eine gelungene Kurzfassung den informativen Vortrag.

Am Freitag erregte der allseits bereits aus seiner früheren sportlichen Tätigkeit bekannte Sachverständige **Herbert Grünsteidl,** derzeit im Product-Marketing-Bereich bei BMW tätig, und dort mit den neuesten Ergebnissen der Fahrzeugentwicklung befaßt, mit seinem informativen und mit anschaulichem Bild- und Videomaterial versehenen Vortrag allgemeines Interesse. Wir erfuhren, daß das etwa ab 1978 vorerst nur in teueren Fahrzeugen der Oberklasse erhältliche ABS-Bremssystem derzeit bereits in der Mehrzahl der Neufahrzeuge installiert ist und auch zahlreiche Verbesserungen erfahren hat. Trotzdem wird der „Normalverbraucher" vielfach in der kritischen Situation vom einsatz des ABS-Systemes überrascht und reagiert darauf falsch, sodaß wegen nicht weiterer Erhöhung der Pedalkraft und Unterlassung der möglichen Ausweichlenkung die gegebenen Möglichkeiten zur Unfallvermeidung nicht optimal ausgenützt werden. Die bei ABS-Systemen bereits vorhandene Messung der Raddrehzahlen wird bereits zur Regelung der Motorleistung, sowie zur Einsteuerung eines Bremsmomentes auf das durchdrehende Antriebsrad verwendet, sodaß dem Fahrzeuglenker dadurch eine Anfahrhilfe bei kritischen Fahrbahnsituationen zur Verfügung steht. Durch Vierradlenkung, aktiv geregelter Federungssysteme und dynamische Stabilitätskontrollen kann dem Fahrer weiters geholfen werden. Auch sind bereits Informationssysteme in Entwicklung, bzw. in Erprobung, welche über Satellitennavigation die jeweilige Position des Fahrzeuges auf wenige Meter genau feststellen können und unter Verwendung von auf CD-ROM gespeicherten Straßen- und Stadtplänen den Fahrzeuglenker optisch auf einem Bildschirm, sowie mit mehr oder weniger angenehmer Stimme zum Eingespeicherten Ziel führen können. Das Fahrzeug findet im „Ernstfall" also auch den Weg „nach Hause". Wie die Vergangenheit zeigt, werden komplexe elektronische Systeme, wie Abstandsradar, etc. in der Zukunft Verbreitung finden, um die aktive Sicherheit der Fahrzeuge zu erhöhen, wobei deren Ausfallssicherheit besonderer Beachtung bedarf, was auch in die Reparaturvorschriften erhöhte Ansprüche stellt.

Im letzten Vortrag teilte **Dr. Michael Danek,** Richter des Landesgerichts für Strafsachen - Wien, dem interessierten Publikum mit, daß etwa 90% der § 88 StGB- Verteilungen Verkehrsunfälle betreffen, welche in Österrreich als Offizialdelikte gelten, in der BRD z.B. jedoch meist als Privatanklagedelikte, sodaß dort relativ weitaus weniger Anklagen erhoben werden. Vielfach dienen aufwendige geführte Strafverfahren auch der Vorbereitung besserer Chancen für das nachfolgende Zivilverfahren. Wenn Verkehrsunfälle mit fahrlässiger, leichter Körperverletzung entkriminalisiert werden, dann würden in diesem Bereich etwa 55-60% weniger Strafverfahren anfallen. Es sind vielfache Änderungsüberlegungen im Gange, welche zur Entlastung und Rationalisierung im Bereich des Justizressortes führen könnten. Eine Verlagerung der Fälle zum Verwaltungsstrafverfahren wird jedoch vielfach nicht gewünscht.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß nach den Vorträgen und Diskussionen die Mehrzahl der Teilnehmer in unterschiedlich zusammengesetzten Arbeitsgruppen in fachübergreifenden Besprechungen das eben dargebotene weiter behandelten und auch Probleme allgemeiner Art besprachen, was sich oft genug auch bis in die Abendstunden erstreckte.

Das heuer wegen der interessanten Vorträge immer sehr gut besuchte Seminar wurde wie üblich von Herrn Präsident **Dr. Günter WORATSCH** mit launigen Schlußworten beendet.

Das nächstjährige Seminar wird vom 21.- 27. Jänner 1996 auf bewährte Weise wieder in Badgastein stattfinden und wird im Terminkalender vieler Teilnehmer wohl wieder die gebührende Beachtung finden.

Dr. Gustav Weisz, Sachverständiger

Student der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im 2. Studienabschnitt (9. Semester) sucht Ferialpraxis im Juli und August 1995.

Derzeit arbeite ich an Brückenbau und Tragwerkslehre-, Wasserwirtschaft II-, Straßenbau- und Siedlungswasserbau- Übungen, unter anderem habe ich bereits Baustatik II, Stahlbetonbau II, Hochbau- Übung, Wasserwirtschaft I und Geodäsie II absolviert.

Computerkenntnisse in Auto CAD (Kurs), Allplot (Kurs), Winword, Excel, Corel Draw (Kurs).

Zuschriften werden erbeten an:
Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Telefon (0222) 405 45 46.

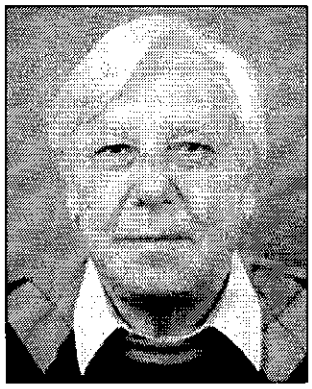

Vizepräsident Dipl.-Ing. Josef Satzinger – 75 Jahre

In Kürze vollendet der Vizepräsident des Hauptverbandes und Vorsitzende des Landesverbandes Steiermark und Kärnten **Dipl.-Ing. Josef Satzinger** sein **75. Lebensjahr.**

Josef SATZINGER wurde am 22. 4. 1920 in Wien als Sohn eines Finanzbeamten geboren und wuchs auch in der Bundeshauptstadt auf, wo er schließlich 1938 an der 2. Bundesrealschule die Reifeprüfung ablegte. Wie die meisten Angehörigen seiner Generation ereilte ihn danach sofort die Einberufung zur Deutschen Wehrmacht. Am letzten Tag des Polenfeldzuges, am 19. 9. 1939, erlitt er in Warschau eine schwere Verwundung, deren Folgen er heute noch mit bewundernswerter Tapferkeit trägt. Diese Verwundung brachte es mit sich, daß er bereits 1942 mit dem Studium des Bauingenieurwesens beginnen und es trotz der Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit 1949 mit der Ablegung der zweiten Staatsprüfung beenden konnte. Nach seiner Graduierung fand er eine Anstellung bei der Firma Universale Hoch- und Tiefbau AG, der er schließlich bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, somit durch 31 Jahre die Treue hielt. In diesem bekannten Unternehmen stieg er bis zum Oberingenieur und Stellvertreter des Leiters der Filiale Steiermark auf. Unter seiner Ägide errichtete sein Unternehmen zahlreiche Großbauten wie das RZ Tobelbad, die ORF Landesstudios in Graz und Eisenstadt, die Union Turnhalle in Graz sowie zahlreiche Hochhausanlagen etc. Seit 1964 bis heute ist Dipl.-Ing. SATZINGER auch Zivilingenieur für Bauwesen und seit 1965 ist er in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs eingetragen. In der Ziviltechnikerkammer konnte er sich durch Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit, als Berater bei den Sprechtagen und nicht zuletzt als Vortragender bei Kursen zur Vorbereitung auf die Ziviltechnikerprüfung einen Namen machen. Für den Hauptverband der Sachverständigen wirkte Dipl.-Ing. SATZINGER im besonderen Maße äußerst verdienstvoll: Seiner nimmermüden Initiatve ist nicht nur die Gründung des Landesverbandes Steiermark und Kärnten im Jahre 1970 zu danken, sondern auch der Umstand, daß dieser Verband stets blühte und heuer sein 25-jähriges Bestandsjubiläum feiern kann. In all diesen 25 Jahren hat ihm Dipl.-Ing. SATZINGER als Vorsitzender gedient und sehr wesentlich zum Ansehen und dem Vertrauen der Öffentlichkeit und der Gerichte in die Tätigkeit seiner Angehörigen in allen Sparten beigetragen. Als Vizepräsident des Hauptverbandes hat er an maßgeblicher Stelle das Sachverständigenwesen in Österreich mitgestaltet.

Wir wünschen dem Jubilar, der vor zwei Jahren das Schicksal durch den Verlust seiner Ehegattin hart traf, weiterhin ungebrochene Schaffenskraft und persönlich das Beste!

Ad multos annos!

Dr. Jürgen Schiller
Senatspräsident des OLG Graz

Baurat h. c. Dipl.-Ing. Otto Riedl – Zum 75. Geburtstag

Am 8. März 1995 beging der langjährige Kassaverwalter des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs seinen 75. Geburtstag.

Dipl.-Ing. Otto RIEDL wuchs in Wien auf und maturierte 1938 am Schottengymnasium mit Auszeichnung. Nach nahezu 7-jährigem Wehrdienst in der Deutschen Wehrmacht vom 1. 12. 1938 bis Kriegsende 1945 begann er in Wien mit dem Chemiestudium, wobei er nach Praxiszeiten in verschiedenen Verwendungen auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit den Berufstitel „Ingenieur" erwarb. 1949 bis 1951 studierte er Lebensmittel- und Gärungstechnologie an der Hochschule für Bodenkultur, von der er zum Diplomingenieur graduiert wurde. Seit 1951 ist Dipl.-Ing. Otto RIEDL in verschiedenen wichtigen Funktionen bei der Firma Josef Manner & Comp. AG tätig, viele Jahre als Vorstandsdirektor, seit 1985 als Aufsichtsrat. 1965 legte er die Ziviltechnikerprüfung ab, war in der Folge jahrelang als gesuchter Sachverständiger für Chemie und Nahrungs- und Genußmittel tätig und wurde Mitglied der Codexkommission. 1977 bis 1985 erfüllte er einen Lehrauftrag an der Universität für Bodenkultur für Technologie der Süßwarenerzeugung. Seit 1994 ist Dipl.-Ing. Otto RIEDL Vorsitzender des Aufsichtsrates der Volksbanken AG in Wien. Die vielen weiteren von Dipl.-Ing. Otto RIEDL ausgeübten Funktionen aber auch die zahlreichen Ehrungen für sein verdienstvolles Wirken können gar nicht aufgezählt werden!

Der Hauptverband gratuliert dem Jubilar mit den besten Geburtstagswünschen sehr herzlich!

Dr. Harald Krammer
Syndikus des Hauptverbandes

Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf Schlauer – Zum 70. Geburtstag

Der langjährige Schriftführer des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs Dipl.-Ing. Dr. techn. Rudolf SCHLAUER beging am 20. Jänner 1995 seinen 70. Geburtstag.

Der Jubilar, ein Jahrgang 1925, beendete 1950 sein Chemiestudium an der Abteilung für Feuerungs- und Gastechnik. Nach vierzigjähriger Berufslaufbahn bei den Wiener Gaswerken schied er als deren Direktor aus. Von der klassischen Gaserzeugung aus Kohle über die Erzeugung von Stadtgas aus Erdgas durch Luft- oder Wasserdampfspaltung über die Erdgasumstellung bis zur reinen Erdgasversorgung durchlief er auf seinem Berufsweg alle wichtigen Stationen eines echten „Gaserers". Aus Entwicklungsarbeiten erwarb Dipl.-Ing. Dr. SCHLAUER fünf Patente. Im gleichen Zeitraum entstanden viele Publikationen in Fachzeitschriften sowie zwei Bücher.

Heute betreibt Dipl.-Ing. Dr. SCHLAUER ein Ziviltechnikerbüro und ist seit vielen Jahren allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger. Auch international ist sein Wirken als Ratsmitglied der Internationalen Gasunion anerkannt. Dipl.-Ing. Dr. SCHLAUER ist Träger höchster staatlicher Auszeichnungen. Auch von seiner Berufsvertretung wurde sein Wirken durch Verleihung mehrerer Auszeichnungen gewürdigt.

Wenn man meint, diese umfangreiche Berufstätigkeit lasse keine Zeit für ein intensives Hobby, so ist diese Ansicht weit gefehlt. Seit 18 Jahren läßt ihn die „Fliegerei" nicht mehr los. Die Entspannung im Flugzeug gibt ihm immer wieder die Kraft und den Schwung für neue Ideen.

Der Hauptverband gratuliert mit den besten Geburtstagswünschen sehr herzlich!

Dr. Harald Krammer
Syndikus des Hauptverbandes

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (0222) 405 45 46

5. Fortbildungsseminar im Brandlhof

Programm:

Freitag, 21. April 1995

14.00 Uhr
Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien

Die Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz – wichtige Hinweise für Sachverständige

16.00 Uhr
Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz
Der Zinsfuß nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz – Beschlußfassung über eine österreichweite Empfehlung

Samstag, 22. April 1995

9.00 Uhr
Eisenbahnenteignungsgesetz – Gesamtreform

Grundsatzreferat: o. Univ. Prof. Dr. Peter RUMMEL
Diskussionsbeiträge Sektionsleiter GenAnw. Dr. Peter REINDL, BMJ; MinRat Dr. Walter NEUHAUS, BMfWA; OK Dr. Alexander FUNK, BMföWuV; SenR i. R. Dipl. Ing. Rainer MÖCKEL, Berlin; Dr. Peter RUTH, Präsidentenkonferenz der österr. Landwirtschaftskammer; Präs. Dipl. Ing. Matthias RANT, Hauptverband, Vertreter der Rechtsanwalts- Notariats- und Landwirtschaftskammern

Sonntag, 23. April 1995

9.00 Uhr
OAR Günther APFELTHALER, Leiter der Abteilung für Wohn- und Mietrechtsangelegenheiten beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Nutzwertgutachten und Nutzwertfestsetzung im Lichte des neuen Rechtes

10.00 Uhr
Der Sachverständige und seine Funktion bei der Bestimmung des Richtwertmietzinses nach § 16 Abs 2–4 MRG

Ort:
Brandlhof, 5760 Saalfelden/Salzburg, Tel. (06582) 21 76-0, Fax (06582) 21 76-598.

Seminarbeitrag:
S 2.900,– plus 20% (S 580,–) UST

Quartiermöglichkeit:
Seminarhotel DZ mit Vollpension: Sondertarif für Seminarteilnehmer pro Pers./Tag S 750,–, Begleitung: S 1.220,–, EZ S 950,–.

Auskünfte und Anmeldungen zum Seminar und Quartier nur beim **Organisator:** Landesverband für OÖ u. Slbg., Robert Stolz-Straße 12, 4020 Linz, Tel. (0732) 66 22 19.
Beschränkte Teilnehmerzahl Anmeldung gilt frühestens bei der Einzahlung des Seminarbeitrages auf Konto Nr. 530 5008 Raika Linz-Traun BLZ 34500.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. (0222) 405 45 46-0, Fax (0222) 406 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Sachverständigenbeweis - Gerichts- und Privatgutachten - Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren - Eintragungsverfahren - Verhalten vor Gericht - Schadensanalyse - Aufbau eines Gutachtens - Schiedswesen - Werbung - Haftung des Sachverständigen - Sachverständigengebühren - Rechtskunde für Sachverständige

Termin: Mittwoch, 10. Mai und Donnerstag, 11. Mai 1995 von 9.00 bis ca.18.00 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.
S 4.400,- für Nichtmitglieder
S 3.630,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminares von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. **Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegen genommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!**

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Termin: Donnerstag, 18. Mai und Freitag, 19. Mai 1995, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Dr. Richard RAUSCHER, SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Tagungsort: Berghotel **„Tulbingerkogel"**, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20 %igen MwSt.
S 4.400,- für Nichtmitglieder
S 3.630,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel **„Tulbingerkogel"**, Telefon 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten,** falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, **jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.**

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 Tel. (0732) 66 22 19

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht

Tagungsort: Landwirtschaftskammer f. OÖ, 4020 Linz, Auf der Gugl 3

Termin: 11. und 12. März 1995, 25. und 26. November 1995, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Tagungsort: Seminarhotel Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf am Wallersee, Fenning 7 a, Tel. 06214/242-0

Termin: Samstag, 20. und 21. Mai 1995, 23. und 24. September 1995, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.440,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 3.600,-)

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! **Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.**

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Herrn Würmer, Tel. 0732/69 02/460, bzw. an das Seminarhotel Seebrunn, Tel. 06214/242-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

24. Mitgliederversammlung

am 12. Mai 1995, im Gasthof Gmachl, in Salzburg-Bergheim, um 10.30 Uhr.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Beschlußfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassabericht
4. Prüfungsbericht
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenverwalters
6. Wahlen
7. Behandlung der Anträge
8. Ort der nächsten Mitgliederversammlung
9. Festvortrag

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6 Tel. (0316) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

1. Frühjahrstermin: Samstag, 4. März 1995,
9.00 bis ca. 17.00 Uhr,
Sonntag, 5. März 1995, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr.

2. Frühjahrstermin: Samstag, 18. März 1995 und Sonntag, 19. März 1995.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.600,- (inkl. 20% MwSt.), Nichtmitglieder S 4.500,- (inkl. 20% MwSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz, (Tel. 03452/824 35) in Verbindung zu setzen oder mit dem Fremdenverkehrsverband Leibnitz, Tel. 03452/826 20, Fax 03452/715 60.

Herbsttermine:
1. Termin: Samstag, 30. September und Sonntag, 1. Oktober 1995
2. Termin: Samstag, 14. und Sonntag, 15. Oktober 1995

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.), sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispieles ein Gutachten erarbeitet.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 11. März 1995, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr.
Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert Pantschier am Sonntag, 12. März 1995, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr.

Tagungsort: Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.600,-, Nichtmitglieder S 4.500,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel. 0316/28 21 56, 28 21 57) in Verbindung zu setzen.

Herbsttermin: Samstag, 7. und Sonntag, 8. Oktober 1995

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtscheilerstraße 6 Tel. (0512) 34 65 51

Seminar: Rechtskunde für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten - Schadensanalyse - Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß - Schiedswesen - Verhalten vor Gericht - Gebühren - Schadensersatzrecht - Beweissicherung u. a.

Termin: Donnerstag, 18. und Freitag, 19. Mai 1995.
Aus gegebenem Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars nicht eine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Seminarleiter: Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck, Dr. Georg HOFFMANN, Richter des LG Innsbruck.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt S 4.400,– (für Mitglieder des Verbandes S 3.630,–) einschließlich zweier Mittagessen, 4 Kaffeepausen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer jedoch ohne Nächtigung.

Ort: Hotel Austrotel Innsbruck, Bernhard-Höfel-Straße 16, 6020 Innsbruck (Autobahnausfahrt Innsbruck-Ost).

Anmeldungen für diese Seminare sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten. Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 35 beschränkt.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, mit dem Landesverband bis spätestens 12. Mai 1995 Verbindung aufzunehmen.

Ein Betrag von S 450,– wird für Verwaltungskosten einbehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

ACHTUNG NEUE TELEFONNUMMER
(0512) 34 65 51

Sonstige Seminare

Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich
A-2103 Langenzersdorf, Kellerg. 37, Telefon. 02244 / 48 90 (27 98)

Termin: 26. Jänner 1995
Thema: Mietzinsveränderungen bei Geschäftsobjekten
§§ 12 a und 46a MRG)

Termin: 23. Februar 1995
Thema: Allgemeiner Überblick über das neue Erbrecht

Termin: 28. Februar 1995
Thema: Abtretungsvertrag von GmbH-Anteilen
Wertvolle Tips für den Vertragsverfasser

Termin: 9. März 1995
Thema: Aktuelle Rechtsprechung zum Zivilrecht

Termin: 14. März 1995
Thema: KU – Neue Arten von Rechtsquellen und neue Rechtsschutzmöglichkeiten

Termin: 23. März 1995
Thema: Der Abschluß von Mietverträgen – Teil 1
Befristung

Termin: 30. März 1995
Thema: Alles über das Nachbarrecht
Termin: 19. April 1995
Thema: Problemlose Abwicklung von Hauptversammlungen bei Aktiengesellschaften

Termin: 3. Mai 1995
Thema: Der Abschluß von Mietverträgen – Teil 2
Auflösung (insb. Räumungsvergleich)

Termin: 30. Mai 1995
Thema: Der Abschluß von Mietverträgen – Teil 3
Mietzinbildung (insb. Richtwertmietzins)

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte
(aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Termin: 2. März 1995
Thema: Neuer Grundbuchskurs für Kanzleikräfte
Fortsetzung von Teil 3 – Formulierung von Grundbuchsgesuchen – zahlreiche Übungsbeispiele

Termin: 27. April 1995
Thema: Das Verlassenschaftsverfahren – Teil 1
Grundsätze und Ablauf
Der sichere Weg durch das Verlassenschaftsverfahren

Termin: 8. Juni 1995
Thema: Firmenbuchgesuche – Allgemeines – Ersteintragung – Einfache Änderungen

Termin: 22. Juni 1995
Thema: Neuer Grundbuchskurs für Kanzleikräfte
Teil 4 – Wohnungseigentum und Grundbuch

Literatur

NiedrigEnergieHäuser Theorie und Praxis

Von Othmar Humm, erschienen 1990 im ÖKOBUCH-Verlag, D-79216 Staufen bei Freiburg, Format 21 × 20,5 cm, 225 Seiten, Preis: S 375,–.

Das vorliegende Buch ist wie folgt gegliedert:
- Geschichtlicher Abschnitt
- Heizenergieverbrauch von Wohngebäuden
- Bausteine des Niedrigenergiehauses (Maßnahmen und Komponenten)
- Konzepte für das Niedrigenergiehaus (Zusammenspiel von Komponenten anhand von Beispielen)
- Gebaute Beispiele
- Anhang mit umfangreichem Zahlenmaterial

Das Werk ist leicht faßlich geschrieben, gibt zahlreiche Anregungen und gibt den Stand der Technik wieder. Es ist reich illustriert und dadurch sehr instruktiv.

Das gegenständliche Buch kann jedem Architekten viele Anregungen geben und bietet ihm hinreichend Zahlenmaterial. Es wird jedem Architekten und jedem Heizungstechniker, der sachverständig tätig ist, empfohlen.

BR h.c. Dip.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL

Bündelfunk (Trunking-System) Einführung in die Signalisierung nach MPT 1327 und MPT 1343

von Dipl.-Ing. Paul-Ernst Krammling, erschienen 1993 im Expert-Verlag GmbH, Postfach 2020, D-71268 Renningen, Tel. (07159) 92 65-0, Format: A5, 145 Seiten, 55 Bilder, Preis: DM 49,–.

Das vorliegende Werk gibt eine Einführung in den Bündelfunk. Der Bündelfunk nützt die vorhandenen Frequenzen in multiplikativer Form, etwa vergleichbar mit dem Leitungsbündel eines Telefonnetzes. Die Kanäle werden bei Bedarf vergeben und stehen später anderen Nutzern zur Verfügung. Der Mangel an Frequenzen zwingt zu immer neuen Technologien. Basis für den Bündelfunk ist der englische Standard MPT 1327.

Das Buch wendet sich an Ingenieure, die einen schnellen Einstieg in die Applikationen und die Meßtechnik von MPT 1327 suchen. Es wird eine Basis angeboten, und es werden die wichtigsten Signalisierungssequenzen, wie z. B. Einbuchen und Gesprächsaufbau, beschrieben. Praktische Signalisierungsbeispiele erläutern, wie MPT-1327-Mobilgeräte getestet werden können.

Der angegebene Standard wurde Ende 1972 mit der Standarddatenübertragung erweitert und befindet sich im Anhang des Buches.

Das vorliegende Buch ist leicht faßlich geschrieben, gibt hinsichtlich der Systemarchitektur und dem Telegrammaufbau einen guten Überblick und kann als Nachschlagewerk dienen. Es geht besonders ausführlich auf den derzeitigen deutschen Stand ein.

Das Buch kann allen am Bündelfunk Interessierten und Tätigen als Einführung oder Nachschlagewerk empfohlen werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Produktsicherheit in der Informationstechnik

Von Hardy Krüger, erschienen 1992 im Expert-Verlag, Format A5, 182 Seiten, 68 Bilder, Preis: S 421,20.

Der Autor behandelt die Vorschriften IEC 950, EN 60950 DIN VDE 0805 und wendet sich an den Konstrukteur sowie Sicherheitsingenieur und Prüfingenieur, damit auch den Sachverständigen, der die Sicherheit betriebsbereiter Büromaschinen und EDV-Einrichtungen und elektronische Geräte beurteilen soll oder aber entwickeln muß.

Es wird eingegangen auf:

- gefährliche Körperströme
- Energiegefahren
- Brände
- mechanische Gefahren und Gefahren durch Hitze
- Gefahren durch Strahlung
- chemische Gefahren

Das Buch bietet einen Überblick über den heutigen Stand der Sicherheitsanforderungen, die an die Einrichtungen und die Informationstechnik gestellt werden. Am Ende des Buches wird sogar eine Prüfliste für eine visuelle Prüfung bereitgestellt.

Das gegenständliche Werk verzichtet auf Vollständigkeit, statt dessen werden die im Alltag eines Konstrukteurs auftretenden Probleme detailliert angesprochen, Beispiele angeführt und Hintergründe der Bestimmungen aufgezeigt.

Die anschauliche Darstellung, aktuelle Fotos und instruktive Grafiken erleichtern das Verständnis der vielfältigen Produktsicherheitsbestimmungen und deren Umsetzung in die Praxis.

Wie bereits angeführt, wird das vorliegende Werk jedem Konstrukteur, der im Fachgebiet der Informationstechnik einschließlich der elektrischen Büromaschinen tätig ist und den Sicherheitsingenieuren und den facheinschlägigen Prüfingenieuren sowie Sachverständigen wärmstens empfohlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Handbuch für Blitzschutz und Erdung

von Peter Hasse und Johannes Wiesinger, 4. Auflage, erschienen 1993 im PFLAUM VERLAG MÜNCHEN, Lazarettstraße 4, D-80636 München, Tel. (089) 126 07-234, Gebunden, 272 Seiten, 236 Abbildungen und 33 Tabellen, Preis: öS 640,–.

Das vorliegende Handbuch wendet sich an Ingenieure und Techniker, die sich mit Planung, Konstruktion und Ausführung von Blitzschutzanlagen befassen. Das Buch setzt sich zum Ziel, Ingenieure mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Blitzschutztechnik vertraut zu machen.

Es werden Grundlagen und Methoden aufgezeigt, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen und die in den Vorschriften gefaßt sind. Damit können auch unkonventionelle Blitzschutzprobleme gelöst werden. Auch Überspannungsschutzmaßnahmen sind detailliert behandelt. Im Hinblick auf den Potentialausgleich spielen dabei Erdungsmaßnahmen eine bedeutende Rolle.

In der vierten Auflage werden die Ergebnisse der elektrotechnischen Kommission, an der die Autoren maßgeblich mitgewirkt haben, eingearbeitet. Die entsprechenden Ausführungsrichtlinien sind in Vorbereitung.

Durch die umfangreiche Tätigkeit bei komplexen Blitz- und Überspannungskonzepten für Projekte unterschiedlicher Art haben die Autoren sehr große Erfahrungen gesammelt, die im vorliegenden Handbuch ihren Niederschlag gefunden haben.

Das Buch ist von Inhalt, Umfang und Gliederung so hervorragend, daß es jedem Sachverständigen, der mit derartigen Aufgaben zu tun hat, als Handbuch und Nachschlagwerk nur dringend empfohlen werden kann. Kein Sachverständiger, der auf diesem Gebiet tätig ist, kann an diesem Buch vorbeigehen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

EMV – Blitzschutzzonenkonzept

von Peter Hasse und Johannes Wiesinger, 4. Auflage, erschienen 1994 im PFLAUM VERLAG MÜNCHEN, Lazarettstraße 4, D-80636 München, Tel. (089) 126 07-234, Gebunden, 212 Seiten, 265 Abbildungen und 19 Tabellen, Preis: öS 562,–.

Die beiden Autoren, von denen auch das wertvolle „Handbuch für Blitzschutz und Erdung" stammt, geben ein außerordentlich brauchbares Werk in die Hand.

Das vorliegende Buch liefert ein Konzept zum Schutz baulicher Anlagen mit elektronischen Einrichtungen, an die hohe Anforderungen bezüglich der Funktionssicherheit gestellt werden.

Die aus dem EMV-Denken kommende Philosophie der Schutzzonen wird erweitert und auf die Blitzschutztechnik angewendet. Diese Schutzzonen sind nicht nur bei allgemeinen atmosphärischen Entladungen zu berücksichtigen, sondern auch bei einem nahen oder gar direkten Einschlag in die zu schützende Anlage.

Das Buch wendet sich an Fachkräfte, die für die Planung, Prüfung und Begutachtung derartiger Anlagen und ihre Sicherheitsaspekte zuständig sind.

Es werden die Grundprinzipien eines EMV-orientierten Schutzkonzeptes aufgezeigt, und anhand von Rechnungsbeispielen werden ausgeführte Projekte dargestellt.

Das vorliegende Buch berücksichtigt nicht nur den derzeitigen Stand der Schutztechnik, sondern auch den aktuellen internationalen Stand der Normen, an denen die Autoren wesentlich mitarbeiten.

Es werden auch die notwendigen Bauteile und Schutzgeräte, die für ein EMV-orientiertes Blitzschutzkonzept erforderlich sind, detailliert und praxisnah beschrieben.

Das vorliegende Werk stellt ein Standardwerk dar, das jeder Sachverständige kennen sollte und müßte. Man wird den heutigen Anforderungen an EMV-Schutzmaßnahmen ohne das Wissen, das in diesem Werk vermittelt wird, zumindest nicht in dieser klaren Form gerecht werden können. Es kann jedem facheinschlägig tätigen Ingenieur oder Sachverständigen wärmstens empfohlen werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Mikroelektronik – Eine allgemeinverständliche Einführung in die Welt der Mikrochips, ihre Funktion, Herstellung und Anwendung

von Rolf Enderlein, erschienen 1993 im SPEKTRUM AKADEMISCHER VERLAG HEIDELBERG, Tel. (06221) 91 26, Format 19 × 25 cm, 239 Seiten, 108 Abbildungen und 13 Tabellen, Preis: öS 375,–.

Die Mikroelektronik hat sich, wie keine andere technische Neuerung unserer Zeit, auf alle Lebensbereiche ausgewirkt: Seien es Taschenrechner, Miniradioempfänger, elektronische Steuerungen in diversen Geräten, Local Area Networks in Firmen, Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen oder Einsatzleithilfen von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Optimierung des Verkehrs und für die Sicherheit im Verkehr. Natürlich wäre auch die Weltraumfahrt ohne Mikroelektronik völlig undenkbar.

Das vorliegende Buch wendet sich an Leser, die die Mikroelektronik begreifen wollen, ohne über ein Spezialwissen aus einem Hochschulstudium zu verfügen. Das Buch ist keineswegs für Spezialisten gedacht und kein Fachlehrbuch. Es will dem nicht speziell vorgebildeten Leser eine Vorstellung von der Mikroelektronik vermitteln. Die Auswahl des Stoffes und die Darstellungsform haben sich daran orientiert. Aufgrund dieser Zielrichtung wurde so weit wie möglich auf mathematische Formulierungen der beschriebenen Sachverhalte verzichtet; die Gegebenheiten wurden verbal erläutert und allenfalls durch Abbildungen ergänzt. Fallweise muß das Buch dennoch – das liegt in der Natur der Sache – nicht nur gelesen, sondern auch studiert werden, weil die vorliegende Materie doch recht kompliziert erscheint.

Die Qualität des Buches kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die erste Auflage bereits in russischer, chinesischer und portugiesischer Übersetzung erschienen ist.

Das Buch beschäftigt sich nach einer Einführung in die Elektronik mit den Gegebenheiten der Mikroelektronik, Information und Gesellschaft, mit der Funktionsweise der Halbleiterelemente, mit der Informationsverarbeitung mit Hilfe elektronischer Schaltungen, der Herstellungstechnologie der Mikroelektronik, mit integrierten Schaltkreisen und ihren Anwendungen sowie mit den Entwicklungen auf den dargelegten Gebieten.

Das vorliegende Buch gibt eine ausgezeichnete Einführung in die genannte Materie, ist leicht faßlich geschrieben und wendet sich an den eingangs genannten Personenkreis. Es wendet sich an Personen, die keine ausgebildeten Elektroniker sind und mit Mikroelektronik noch wenig oder nichts zu tun hatten, nun jedoch Verständnis für die Mikroelektronik aufbringen müssen, weil sie in alle Lebensbereiche eindringt.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Englisch für Elektrotechniker und Elektroniker

von J. Wanke und M. Havlicek, vierte, erheblich erweiterte und überarbeitete Auflage; Erschienen 1993 im VDE-VERLAG GmbH, Bismarckstraße 33, D-10625 Berlin, Tel (030) 34 80 01-0, Gebunden, 719 Seiten.

Das vorliegende Handbuch hat sich zum Ziel gesetzt, dem Techniker, Ingenieur und Übersetzer elektronisches und elektrotechnisches Englisch zu vermitteln. Es handelt sich um ein Hilfsmittel, dessen Studium nur ein Minimum an allgemeinen englischen Sprachkenntnissen voraussetzt. Die Fortschritte in der Halbleitertechnologie mit ihrer hohen Integrationsdichte, mit

den neuen Verfahren ihrer Erzeugung und das Eindringen der Digitaltechnik in das Gebiet der analogen Signalverarbeitung haben eine Neufassung dieses Buches erfordert.

Im ersten Teil des Buches werden die Grundzüge der Elektrotechnik und der Elektronik in englischer Sprache dargelegt. Die Fachausdrücke sind jeweils am Ende der einzelnen Abschnitte zusammengestellt. Anschließend wird ausführlich mit der elektrischen Energietechnik, der allgemeinen Elektronik, der Mikroelektronik, den integrierten Schaltungen und dem breiten Feld der angewandten Elektronik fortgesetzt. Weiters werden die Grundlagen der Kommunikation, die drahtgebundene und die optische Kommunikation, der Funkverkehr, medizinische und wissenschaftliche Anwendungen, Konsumelektronik und – im dritten Teil – die reine Informationstechnik behandelt.

Das Buch führt sehr weit in diese Technologie ein und wird dem einschlägig tätigen Fachmann eine wertvolle Hilfe sein, das benötigte Fachenglisch in kurzer Zeit zu erlernen.

Das vorliegende Werk wird jedem Fachmann, jedem Sachverständigen für seine Arbeit empfohlen, wenn er im englischen Sprachraum zu tun hat oder englische Literatur zu studieren hat.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Taschenbuch der Hochfrequenztechnik

Von Meinke-Gundlach, 5. Auflage, herausgegeben von K. Lange und K.-H. Löcherer, erschienen 1992 im SPRINGER-VERLAG, Tiergartenstraße 17, D-69121 Heidelberg, 1214 Abbildungen, Format 16,5 × 24,5 cm, Preis: öS 2.964,–.

Der vorliegende Sammelband beinhaltet drei Teilbände mit den Themenkreisen Grundlagen, Komponenten, Systeme. Er bringt eine sehr breite und grundlegende Information über die verschiedenen Teilbereiche der Hochfrequenztechnik, und zwar in einer knappen und konzentrierten Form, wie man dies von einem guten Handbuch erwartet.

Durch die Aufnahme der modernen Halbleiterelemente in die vierte Auflage und die dadurch teilweise Neugestaltung wurden in der fünften Auflage diese Gegebenheiten aktualisiert und einige Kapitel völlig umgestaltet. Dies wurde durch die Anwendung immer höherer Frequenzen und die Schaltungsentwicklung, die zunehmend mit Rechnerunterstützung erfolgt, erforderlich. Beiden Gegebenheiten wurde Rechnung getragen, ohne den Umfang des Buches wesentlich zu vergrößern. Aus diesem Grund wurden z. B. Gegebenheiten, die keinen unmittelbaren Bezug zur Hochfrequenztechnik haben, wie die allgemeine Darstellung der Netzwerktheorie, fortgelassen.

Das vorliegende Werk erhebt nicht den Anspruch, ein Lehrbuch zu sein. Wohl können durch Studium der angeführten Bücher und Schriften Kenntnisse erworben werden, jedoch will dieses Werk ein Nachschlagewerk, ein Handbuch sein.

Gemäß dem Stand der Technik gibt das vorliegende Werk folgende Darstellungen:

- Elektromagnetische Felder und Wellen
- Grundlagen der Schaltungsberechnung, Leitungstheorie
- Grundbegriffe der Nachrichtenübertragung
- Materialeigenschaften und konzentrierte passive Bauelemente
- Hochfrequenzverstärker
- Netzwerke mit nichtlinearen passiven und aktiven Bauelementen
- Hochfrequenzmeßtechnik
- Hochfrequenz – Wellenleiter
- Schaltungskomponenten aus passiven Bauelementen
- Aktive Bauelemente
- Antennen
- Modulation und Demodulation
- Sender
- Empfänger
- Nachrichtenübertragungssysteme
- Hochfrequenztechnische Anlagen

Insgesamt gesehen handelt es sich um ein umfangreiches und unverzichtbares Nachschlagewerk für jeden Praktiker und für jeden, der im Bereich der Hochfrequenztechnik tätig ist. War es vor Jahrzehnten der „Meinke-Gundlach" erster Prägung, so ist er es heute durch das Tätigwerden der neuen Autoren verblieben. Das Buch wurde entsprechend den Erfordernissen und der technischen Entwicklung nachgeführt und modernisiert.

Das gegenständliche Werk kann jedem Sachverständigen und jedem Sachkundigen, der auf diesem Gebiet tätig ist, nur wärmstens empfohlen werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Word 6.0 für Windows – Das Kompendium

Einführung – Arbeitsbuch – Nachschlagewerk von Rudi Kost, Erschienen 1993 bei Markt & Technik; Buch- und Softwareverlags GesmbH, München; 1.091 Seiten mit 3,5 Zolldisketten, Preis: öS 538,–.

Selbst Anfänger werden schrittweise in dieses mächtige Programm eingeführt, begonnen von der einfachen Texterfassung bis hin zu den Feinheiten der Gestaltung. Der Fortgeschrittene findet eine Menge Anregungen für den effizienten Einsatz, die Makroprogrammierung eingeschlossen. Es ist ein Standardwerk vom Autor Rudi Kost, wobei auf einer Diskette zahlreiche Anwendungen aus dem Buch wie z. B. Textvorlagen fertige Makros und Druckformate mitgeliefert werden.

So kann der Leser alle im Buch angeregten Aktionen an seinem Computer nachvollziehen, ohne Gefahr zu laufen wesentliche Funktionen nicht ausreichend nutzen zu können.

Ergänzt wird dieses Standardwerk durch einen ausführlichen Nachschlageteil und den relevanten Befehlsübersichten.

Word 6.0 hat eine andere Dimension, es gibt mehrere Buttonleisten die über 125 Funktionen erreichen lassen, welche Buttons der Anwender zu Gesicht bekommt kann er selbst auswählen.

Neben der Windows-Hilfe steht dem Nutzer ein neues Utility namens Wizzardhelp ständig hilfreich zur Seite. Den Zugriff auf Funktionen wie Rechtschreibkorrektur, Grammatikprüfung und Thesaurus erleichtern sogenannte Dapt-dialog-boxes.

Besonders sei erwähnt, daß sich aus Windows 6.0 heraus andere Mikrosoftprogramme starten lassen. Daten aus den Tabellenkalkulationen und Datenbanken können schnell in Winword übernommen werden.

Dabei unterstützt Mikrosoft neben der bekannten hauseigenen Software auch Programme die sich an die Datenbankschnittstelle OPEN: DATABAS: CONNECTIVITY halten.

Beispielsweise sei aufgeführt, daß zusätzliche Funktionen ein Paßschutzwort für einzelne Dokumente, ein vollständiges Grafikprogramm und Utilitys zur Beschriftung von Umschlägen damit zur Verfügung gestellt werden.

Alles in allem ist es ein Fortschritt der Word-Technik durch die Erschließung der zusätzlichen Programme und kann jedem Anwender und Sachverständigen empfohlen werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Das große Buch zu MS-DOS 6.2

von Helmut und Manfred Tornsdorf, erschienen im DATA-BECKER-Verlag GmbH, Merowingerstraße 30, D-40223 Düsseldorf, Tel. (0211) 34 40 56, 1994, 1.174 Seiten und eine Diskette

MS-DOS 6.0 und das Update 6.2 stellen eine wesentliche Erweiterung des Standardbetriebssystems für IBM-Compatible-PCs dar. Es werden mit MS-DOS alle wesentlichen Utilitys rund um ein Betriebssystem, in leistungsfähiger und leicht bedienbarer Form geliefert. Es ist ein ausgezeichnetes DOS für Windows und bietet hier Leistungsmerkmale die von keiner anderen DOS-Version erreicht werden.

Die klare Struktur, die jederzeit einen Überblick ermöglichen, und die zahlreichen Beispiele aus der Praxis mit entsprechenden Tips, sparen unnötiges experimentieren und garantieren eine Partizipation an langjährigen Erfahrungen.

Im ersten Teil des Buches werden die relevanten Grundlagen dargelegt, und die Möglichkeiten von MS-DOS 6.2 aufgezeigt.

Teil II geht in die MS-DOS-Anwendungen ein. Teil III zeigt fortgeschrittene Möglichkeiten auf und Teil IV verfolgt die Optimierung der Systemleistung. In verschiedensten Unterkapiteln wird darauf ausführlichst eingegangen. Schlußendlich wird MS-DOS als Nachschlagewerk behandelt, und hier auf etwa 200 Seiten dieses Teilgebiet nachgelegt.

Alles in allem werden die Leser sämtliche Befehle und alle neuen Funktionen kennen und mit Hilfe dieses Buches auch beherrschen.

Allen MS-DOS-Anwendern kann dieses Werk für die Praxis nur empfohlen werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Das große PC-Handbuch

von Helmut und Manfred Tornsdorf, erschienen im DATA-BECKER-Verlag GmbH, Merowingerstraße 30, D-40223 Düsseldorf, Tel. (0211) 34 40 56, 1993, 464 Seiten, Format 9 × 23 cm, Preis: öS 310,–

Das vorliegende Buch will dem Anwender ein Buch in die Hand geben, das eine umfassende und leicht faßliche Information zum PC gibt, und geht damit über viele mitgelieferte PC-Handbücher hinaus. Die Autoren beabsichtigen, alles was für die tägliche Arbeit benötigt wird, in diesem Buch zu bieten,

- ein Handbuch zur Erstinstallation des PCs
- ein Hardware-Handbuch
- ein DOS-Handbuch
- ein Windows-Handbuch
- ein System-Handbuch

und eine ausführliche Praxisreferenz.

Insgesamt werden hier also fünf Bücher in einem mitgeliefert, nämlich eine komplette Anleitung zur MS-DOS 6.2 und Windows 3.1, ein Systemhandbuch für korrekte CMOS-Einstellungen, ein Hardwarebuch für das praktische Know-how rund um Grafikkarten, Festplatten und Soundkarten mit CD-ROM-Laufwerken.

Jedem Anwender von PCs ist dieses Buch als wertvolles tägliches Hilfsmittel wärmstens zu empfehlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Solaranlagen – Selbstbau von W. Weiss und A. Themessl

Eigentümer, Herausgeber und Verleger, Arbeitsgemeinschaft ERNEUERBARE ENERGIE GmbH, 8200 Gleisdorf, Dezember 1993. Das gegenständliche Büchlein hat Abmessungen von 21 × 20 cm und umfaßt 62 Seiten.

Es werden Sonnenernergienutzung mit thermischen Solaranlagen / Dimensionierung von Warmwasser-Solaranlagen / Komponenten einer Solaranlage / Montage der Anlage / Inbetriebnahme und Wartung der Solaranlage / Hinweise auf die Organisation von Selbstbaugruppen / Entwicklung des Solaranlagen Selbstbaus behandelt.

Das Buch ist mit vielen Abbildungen und Tabellen ausgestattet, ist leicht faßlich für Bastler geschrieben und bietet die relevanten Grundlagen und geht auf handwerkliche Tricks und Erfahrungswerte ein.

Das Buch wendet sich primär an Leute, die handwerkliche Fähigkeiten besitzen und eine Solaranlage selbst errichten. Für diesen Leserkreis ist dieses Büchlein eine wertvolle Hilfe.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl